



Member of  **UniCredit**

B A S I S P R O S P E K T
zum
A N G E B O T S P R O G R A M M
der
UniCredit Bank Austria AG

über die Begebung von

Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG
zum Zwecke des öffentlichen Anbietens und/oder der Zulassung
zum Handel an einem geregelten Markt

Wien, am 30. 6. 2015

**Basisprospekt gemäß § 1 Abs 1 Z 17 des Bundesgesetzes über das
öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen
(BGBl 1991/625 idF BGBl I 2013/184) und gemäß den
Anhängen V, XI, XX, XXII und XXX der Verordnung (EG) Nr 809/2004 (ABI L 149/1 v.
30. 4. 2004 berichtigt durch ABI L 215/3 v. 16. 6. 2004 und 186/3 v. 18. 7. 2005) idgF**

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 8a Abs 1 KMG.

Der Prospekt wird erforderlichenfalls gemäß den Bestimmungen des § 6 KMG durch einen oder mehrere Nachträge zum Prospekt aktualisiert.

INHALTSVERZEICHNIS

Glossar/Abkürzungen	4
Verweisdokumente	11
A. Allgemeine Hinweise, Prospektverantwortung und Verkaufsbeschränkungen	12
B. Zusammenfassung	15
C. Allgemeine Beschreibung des Programms	37
D. Risikofaktoren	38
1. Allgemeines	38
2. Emittentenbezogene Risikofaktoren	38
3. Wertpapierbezogene Risikofaktoren	50
E. Angaben zur Emittentin	71
1. Allgemein	71
2. Verweisdokumente	71
3. Verweistabelle	71
4. Verfügbarkeit von Dokumenten der Emittentin und Hinterlegung der Verweisdokumentation	73
F. Angaben zu den Wertpapieren	74
1. Verantwortliche Personen	74
2. Risikofaktoren	74
3. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind und Gründe für das Angebot und die Ertragsverwendung	74
4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere	74
4.1 Typ und Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere und Identifizierungsmerkmale	75
4.2 Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden	76
4.3 Verbriefung der Wertpapiere	76
4.4 Währung der Wertpapieremission	76
4.5 Rang/Einstufung der Wertpapiere	76
4.6 Rechte, die an die Wertpapiere gebunden sind, und Ausübung dieser Rechte	76
4.7 Verzinsung	77
4.8 Fälligkeitstermine und Tilgungsvereinbarungen einschließlich der Rückzahlungsverfahren	78
4.9 Rendite	78
4.10 Vertretung von Schuldtitelinhabern und Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der auf die Vertretung anwendbaren Bestimmungen	78
4.11 Beschlüsse, die die Grundlage für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapieremissionen bilden	79
4.12 Emissionstermine	79
4.13 Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	79
4.14 Angaben über die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer auf die Wertpapiere und Haftung bzw Verantwortung für Einbehaltung	79
5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot	80
5.1 Bedingungen und erforderliche Maßnahmen für die Antragsstellung	80
5.2 Plan für die Aufteilung und Zuteilung der Wertpapiere	83
5.3 Preisfestsetzung	83
5.4 Platzierung und Übernahme (Underwriting)	84
6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln	85
6.1 Zulassungen zum Handel auf einem geregelten Markt, sonstigen gleichwertigen Märkten und ungeregelten Märkten	85
6.2 Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen nach Kenntnis der Emittentin nicht nachrangige kapitalgarantierte Nichtdividendenwerte der Emittentin zum Handel zugelassen sind	86
6.3 Intermediäre/Marketmaker	86
G. Angaben zur Besteuerung	88

H.	Angaben zur Zulässigkeit der Prospektverwendung	98
1.	Information über die Zustimmung der Emittentin	98
1.1	Zustimmung nach § 3 Abs 3 KMG und Haftung als Emittentin	98
1.2	Zustimmungsfrist zur Verwendung des Basisprospekts	98
1.3	Angebotsfrist für die Verwendung des Basisprospekts	98
1.4	Zulässige Mitgliedstaaten	98
1.5	Bedingungen zur Zustimmung und Widerruf	98
1.6	Hinweis für Anleger	99
2.	Information über die Finanzintermediäre	99
2.1	Liste befugter Finanzintermediäre	99
2.2	Erweiterung der Zustimmung zur Prospektverwendung und weitere Hinweise	100
J.	Unterfertigung des Prospektes	101
Anhang 1	Muster Emissionsbedingungen	102
Anhang 2	Muster Endgültige Bedingungen	123

Glossar/Abkürzungen

2. AbgÄG 2014	Abgabenänderungsgesetz 2014; BGBl. I Nr. 105/2014
AbgÄG 2011	Abgabenänderungsgesetz 2011; BGBl. I Nr. 76/2011
AbgÄG 2012	Abgabenänderungsgesetz 2012; BGBl. I Nr. 112/2012
AbgÄG 2014	Abgabenänderungsgesetz 2014; BGBl. I Nr. 13/2014
ABl	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs	Absatz
Agio	Ausgabeaufschlag
Art	Artikel
Ausgabepreis	Der Ausgabepreis (Emissionspreis; Ausgabekurs) ist jene Summe, die der Anleger bei Begebung einer Emission an die Emittentin oder an den Platzeur für die erworbenen Wertpapiere einschließlich eines all-fälligen Ausgabeaufschlages (Agio) bezahlt hat. Der Ausgabepreis wird bei fortdauernder Begebung der Marktlage angepasst.
Bank Austria Gruppe	Die Emittentin samt allen unter dieser konzernmäßig verbundenen Unternehmen
BaSAG	Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Art 2 des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken erlassen wird, mit dem das Bankwesen-gesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, die Insolvenzord-nung, das Übernahmegesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Rating-agenturenvollzugsgesetz und das Stabilitätsgesetz geändert werden sowie das Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz aufge-hoben wird; BGBl I 2014/98)“
Basiswert(e)	Siehe derivative Nichtdividendenwerte
BBG 2011	Budgetbegleitgesetz 2011; BGBl I 2010/111
BBG 2012	Budgetbegleitgesetz 2012; BGBl I 2011/112
Best-effort underwriting	Platzierungsvereinbarung, wonach das wirtschaftliche Risiko der Plat-zierung bei der Emittentin verbleibt.
BGBI	Bundesgesetzblatt
BörseG	Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen BGBl 1993/532 idF BGBl I 2015/34)

BRRD	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen („EU-Krisenmanagement-Rahmen“)
BWG	Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz – BWG); BGBl 1993/532 (Art I Finanzmarktanpassungsgesetz) idF BGBl I 2015/34)
CCP.Austria	Central Counterparty.Austria; zentrale Abwicklungseinheit der Wiener Börse
CET 1	Common Equity Tier 1; hartes Kernkapital nach der CRR.
CEE	Central and Eastern Europe; siehe auch Zentral- und Osteuropa
CHF	Franken; Schweizer Währungseinheit
Clearing	Zentrale Abrechnung von Lieferungs- und Zahlungsforderungen aus Wertpapiergeschäften zum Zwecke der effizienten Abwicklung (Settlement)
CMS	Constant Maturity Swap; Zinsswap, bei dem die Zinszahlung eines Swappartners in regelmäßigen Abständen an einen (längerfristigen) Referenzzinssatz (z. B. den jeweils aktuellen 10-Jahres-Swapsatz) angepasst wird. Die Zinszahlung des anderen Swappartners orientiert sich in der Regel an einem kurzfristigen Zinssatz (z. B. 3-Monats-EURIBOR).
CRD IV Paket	EU Richtlinie CRD IV (Capital Requirements Directive) und EU Verordnung CRR (Capital Requirements Regulation), mit denen die Regulierungsvorgaben ("Basel III") des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht in EU-Recht umgesetzt wurden. Die Richtlinie regelt vor allem die Zulassung zum Einlagengeschäft, die Beaufsichtigung der Institute, Kapitalpuffer sowie Corporate Governance, während die Verordnung die für die Institute geltenden Aufsichtsanforderungen betreffend Kapital und Liquidität festlegt. Die EU-Eigenkapitalrichtlinien (2006/48/EG und 2006/49/EG) wurden durch das CRD IV Paket ersetzt.
CRD IV	Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, in ihrer jeweils geltenden Fassung (einschließlich etwaiger Umsetzungsmaßnahmen und -rechtsakte des österreichischen Gesetzgebers und der zuständigen Aufsichtsbehörden)
CRR	Verordnung 575/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, in ihrer jeweils geltenden Fassung (einschließlich etwaiger Umsetzungsmaßnahmen und -rechtsakte des österreichischen Gesetzgebers und der zuständigen Aufsichtsbehörden)

CSD.Austria	CentralSecuritiesDepository.Austria; in Österreich von OeKB betriebene Wertpapiersammelbank
CSSF	Commission de Surveillance du Secteur Financier
DepG	Depotgesetz; BGBl 1969/424 idF BGBl I 2011/53
Derivative Nichtdividendenwerte	Derivative Nichtdividendenwerte im Sinne des Basisprospekts sind Wertpapiere, bei denen die Zahlungen von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte, wie Indizes, Aktien, Fonds, Rohstoffe, Zinssätze (Referenzzinssätze), Währungen oder Körben und Kombinationen hiervon bestimmt werden
Dividendenwerte	Aktien und andere, Aktien gleichzustellende Wertpapiere sowie jede andere Art übertragbarer Wertpapiere, die das Recht verbriefen, bei Umwandlung des Wertpapiers oder Ausübung des verbrieften Rechts die erstgenannten Wertpapiere zu erwerben, vorausgesetzt, dass die letztgenannten Wertpapiere vom Emittenten der zugrunde liegenden Aktien oder einer von einer zur Unternehmensgruppe dieses Emittenten gehörenden Stelle begeben wurden (§ 1 Abs 1 Z 4a KMG)
Emissionspreis	Siehe Ausgabepreis
Emittentin	Die UniCredit Bank Austria AG („Bank Austria“) ist Emittentin aller auf Grundlage dieses Basisprospektes begebenen Wertpapiere.
Endgültige Bedingungen	Konkrete Konditionen einer Emission, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Begebung gemäß Anhang 2 dieses Basisprospektes festgelegt werden
ESMA	European Securities and Markets Authority
ESTG	Einkommensteuergesetz 1998, BGBl 1988/400 idF BGBl I 2015/34
EUR	Euro; Währungseinheit der Eurozone (i.e. Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als Währung eingeführt haben)
EURIBOR	Euro Interbank Offered Rate; für Termingelder (Termineinlagen, Festgeld) mit Laufzeiten von einer Woche bis zu inklusive 12 Monaten in Euro ermittelter Zwischenbanken-Zinssatz, dessen Quotierung durch repräsentative Banken (EURIBOR-Panel-Banken), die sich durch aktive Teilnahme am Euro-Geldmarkt auszeichnen, gebildet wird. Der EURIBOR ist der Mittelwert der gemeldeten Zinssätze, wobei die jeweils 15 % höchsten und tiefsten Werte eliminiert werden. EURIBOR ist eine registrierte Handelsmarke der EURIBOR-EBF a.i.s.b.l.
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act: US-Rechtsakt zur Erfassung von Vermögenswerten US-steuerpflichtiger Personen und Gesellschaften auf Konten im (US-)Ausland

FinStaG	Finanzmarktstabilitätsgesetz	BGBl I 2008/136 idF BGBl I 2015/37
FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde	
Gesamtprovision	Gesamtbetrag, der anlässlich einer Wertpapieremission und/oder eines Wertpapierangebots von der Emittentin an Dritte als Platzierungs- oder Übernahme provision geleistet wird	
GBP	Great Britain Pound; Währungseinheit des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland	
IBA	ICE Benchmark Administration Ltd	
ICE	Intercontinental Exchange	
ICMA	International Capital Market Association	
IdF	In der Fassung	
IdgF	In der geltenden Fassung	
ISDA	International Swaps and Derivatives Association	
ISDAFIX-Swapsatz	Swapsatz, der täglich aus dem Durchschnitt von Werten von Swapsätzen ermittelt wird, die von den beteiligten Banken für Swap-Transaktionen in den Währungen Euro (EUR), Hong Kong Dollar (HKD), Japanischer Yen (JPY), Pfund Sterling (GBP), Schweizer Franken (CHF) und US-Dollar (USD) für verschiedene Fristigkeiten gemeldet werden	
ISIN	International Securities Identification Number (Wertpapierkennnummer)	
IFRS	International Financial Reporting Standards	
JPY	Yen; Währungseinheit Japans	
Kapitalgarantie	Verpflichtung der Emittentin, bei Endfälligkeit eines Schuldtitels diesen zumindest zu 100 % des Nennbetrages gemäß den jeweiligen Emissionsbedingungen und Endgültigen Bedingungen zurückzuzahlen Der Begriff der „Kapitalgarantie“ ist von „garantierten Wertpapieremissionen“ zu unterscheiden, bei denen die Erbringung von Leistungen aus den Wertpapieren von einem Dritten, dem Garanten, zugesichert wird.	
KMG	Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen (Kapitalmarktgesetz – KMG); BGBl 1991/625 idF BGBl I 2013/184	

KuratorenG	Gesetz betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte; RGBI 1874/49 idF BGBl 1991/10
KSchG	Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden (Konsumentenschutzgesetz – KSchG); BGBl 1979 idF BGBl I 2014/33
KStG	Körperschaftsteuergesetz BGBl 1988/401 idF BGBl I 2015/34
LIBOR	London Interbank Offered Rate; täglich von IBA festgelegter Referenzzinssatz im Interbankengeschäft für Termingelder mit sieben Laufzeiten bis zu inklusive 12 Monaten in den Währungen USD, GBP, JPY, CHF und EUR (Zwischenbankenzinssatz)
lit	litera
MTF	Multilaterales Handelssystem; ein von einer Wertpapierfirma oder einem Marktbetreiber betriebenes Handelssystem, das jedoch kein geregelter Markt ist.
Nennwert	Der Nennwert (Nennbetrag, Nominale oder Stückelung) eines Wertpapiers gibt den Geldwert an, auf den ein Wertpapier lautet. Die Summe aller Nennwerte der Wertpapiere einer Wertpapieremission ergibt das Gesamtnominale einer Wertpapieremission.
Nichtdividendenwerte	Wertpapiere, die keine Dividendenwerte sind (§ 1 Abs 1 Z 4b KMG)
Nr	Nummer
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft; (CSD.Austria)
OeNB	Oesterreichische Nationalbank Aktiengesellschaft
OGAW	Organismen gemeinsamer Anlagen in Wertpapieren
ProspektRL	Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl 2003 L 345/64), geändert durch Richtlinie 2008/11/EG (ABl 2008 L 76/37) und Richtlinie 2010/73/EG (ABl 2010 L 331/121), berichtigt durch ABl L 218 v. 24. Juli 2014

ProspektVO	Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung (ABl 2004 L 149/1), berichtigt durch ABl 2004 L 215/3 v. 16. Juni 2004 und ABl 2005 L 186/3 vom 18. Juli 2005, zuletzt geändert durch delegierte Verordnung (EU) Nr 759/2013 der Kommission vom 30. April 2013 (ABl 2013 L 2013/1)
PVO	Siehe ProspektVO
Regulation S	Regelung der US Securities and Exchange Commission („SEC“) zu den Voraussetzungen, unter denen Wertpapierangebote außerhalb der USA ohne Registrierung unter dem US Securities Act von 1933 erfolgen dürfen (<i>safe harbour provision</i>)
Rz	Randzahl
Settlement	Abwicklung der geld- und stückmäßigen Erfüllung von Wertpapiergeschäften
SRM	Single Resolution Mechanism (Einheitlicher Abwicklungsmechanismus); geregelt durch EU Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds
SSM	Single Supervisory Mechanism (Einheitlicher Aufsichtsmechanismus); geregelt durch EU Verordnung des Rats vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank
Swap	Austausch von Zahlungen. Die häufigsten Formen sind der Zinssatz-Swap („Interest Rate Swap“) und der Währungs-Swap („Currency Swap“) oder eine Kombination der beiden genannten Swaps, der Zinssatz- und Währungs-Swap („Cross Currency Interest Rate Swap“). Zusätzlich kennt man (Wertpapier-)Index- und Waren-(Index)Preis Swaps.
T	Tag der Zeichnung oder wenn dieser nach der anzuwendenden Jurisdiktion des jeweiligen Angebotslandes kein Bankengeschäftstag ist, der dem Tag der Zeichnung nächstfolgende Bankengeschäftstag
TARGET2	(Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system 2) ist ein Zahlungsverkehrssystem, das vom Eurosystem zur Abwicklung von Zahlungen in Echtzeit zur Verfügung gestellt wird. Hier werden Zahlungen im Interbankenverkehr, Transaktionen der Zentralbanken sowie andere Überweisungen unwiderruflich und ausschließlich in Euro durchgeführt.

TARN	Target Redemption Note
TEFRA	US Tax Equity and Fiscal Responsibility Act; US-Rechtsakt zur Verhinderung von Abgabenverkürzungen oder -hinterziehungen in den USA
Tier 1	Kernkapital nach der CRR
UniCredit Gruppe	UniCredit S.p.A. samt allen unter dieser konzernmäßig verbundenen Unternehmen einschließlich der Emittentin
UCB	UniCredit Bank AG
udgl	und dergleichen
Untervertriebspartner	Finanzintermediäre, die von Finanzintermediären, denen die Emittentin eine individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt hat, für den Vertrieb von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt herangezogen werden dürfen, sofern die Emittentin ihre individuelle oder generelle Zustimmung hierzu erteilt hat.
USD	United States Dollar; Währungseinheit der Vereinigten Staaten von Amerika
WAG	Bundesgesetz über die Beaufsichtigung von Wertpapierdienstleistungen (Wertpapieraufsichtsgesetz 2007); BGBl I 2007/60 idF BGBl I 2015/34
Z	Ziffer; Zahl
Zentral- und Osteuropa	„Erweiterter Heimmarkt“ und strategischer Fokus der Emittentin; Länder der Zentral- und Osteuropas, in denen die Emittentin derzeit Niederlassungen hat: Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Rumänien, Russland, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine und Ungarn. Die Zuständigkeit für Polen liegt bei der Muttergesellschaft der Emittentin (UniCredit).

Verweisdokumente

Dieser Basisprospekt enthält zum Teil Angaben, die mittels Verweis auf die im Folgenden überblicksweise angeführten Dokumente, inkorporiert werden.

- (1) Geschäftsbericht 2013 der Emittentin;
- (2) Geschäftsbericht 2014 der Emittentin;
- (3) Zwischenfinanzinformationen der Emittentin zum 31. März 2015
- (4) Basisprospekt der Emittentin über das Euro Medium Term Note Programme zur Begebung von Notes, einschließlich Pfandbriefen, Jumbo-Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen vom 12. Juni 2015;
- (5) Basisprospekt der Emittentin zum Angebotsprogramm über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG vom 2. Juli 2014.

Die jeweiligen aus den Verweisdokumenten inkorporierten Angaben sind dem Abschnitt E Punkt 2 und F Punkt 4 des Basisprospektes im Einzelnen zu entnehmen.

A. Allgemeine Hinweise, Prospektverantwortung und Verkaufsbeschränkungen

Der vorliegende Basisprospekt wurde von der Emittentin erstellt. Die Unterfertigung als Emittentin begründet nach § 8 Abs 1 KMG die unwiderlegliche Vermutung, dass der Basisprospekt von der Emittentin erstellt wurde. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit aller Prospektangaben zeichnet die Emittentin verantwortlich.

Die Emittentin erklärt, dass sie sämtliche Prospektangaben unter der erforderlichen Sorgfalt erstellt hat, um sicherzustellen, dass die Angaben ihres Wissens richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Basisprospektes wahrscheinlich verändern würden.

Soweit in diesem Basisprospekt Angaben von Seiten Dritter übernommen sind, werden die Quellen der Information angegeben und bestätigt die Emittentin, dass sie diese Informationen korrekt wiedergegeben hat und dass sie – soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen verschwiegen hat, die die wiedergegebenen Informationen inkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Soweit in diesem Basisprospekt Internetadressen Dritter angeführt werden und es sich dabei nicht um einen Verweis auf zulässiger Weise inkorporierte Dokumente handelt (siehe Liste ‚Verweisdokumente‘), gelten die Inhalte der Internetseiten nicht als Bestandteil dieses Basisprospekts.

Die Veröffentlichung des Basisprospektes stellt für sich weder eine Anlageempfehlung, ein öffentliches Angebot oder eine Zeichnungseinladung zum Erwerb von Wertpapieren dar. Das öffentliche Anbieten, Bewerben, gewerbsmäßige Vermitteln sowie vergleichbare Maßnahmen in Bezug auf die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere dürfen nur in Übereinstimmung mit der ProspektRL, der ProspektVO sowie in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren inländischen wie ausländischen gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Jede der genannten Maßnahmen kann gemäß dem jeweils anwendbaren Recht beschränkt oder gänzlich unzulässig sein. Im Vereinigten Königreich ist insbesondere auf die Einhaltung der Bestimmungen nach dem Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“) zu achten. Für den Bereich außerhalb des EWR wird vor allem auf die in den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden Beschränkungen des US Securities Act of 1933 („Securities Act“) und der Regulation S hingewiesen. Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, sind und sollen auch in Zukunft nicht gemäß dem Securities Act registriert werden und dürfen daher grundsätzlich auch nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an oder für Rechnung von Personen aus den Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden.

Die beispielhafte Anführung dieser Bestimmungen nach dem Recht des Vereinigten Königreichs und dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika stellt weder eine abschließende noch eine gewichtende Darstellung im Verhältnis zu allen sonstigen anwendbaren Bestimmungen dieser oder anderer nicht ausdrücklich genannter Rechtsordnungen dar.

Der Inhalt dieses Basisprospektes ist nicht als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerrechtlicher Hinsicht, insbesondere auch nicht als Beratung im Sinne des WAG, zu verstehen. Vor allem die persönlichen Verhältnisse potenzieller Anleger sind hierin unberücksichtigt. Die steuerrechtlichen Ausführungen im Prospekt sind bloß grundsätzlicher Natur. Aus den

genannten Gründen wird daher empfohlen, vor jeder Anlageentscheidung individuelle Beratung durch eine Hausbank oder andere Berater, wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater oder Rechtsanwälte, einzuholen.

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich sämtliche Angaben dieses Basisprospektes oder etwaiger Nachträge zu diesem auf die zum Erstellungsdatum des Basisprospektes bzw. dessen Nachträge geltenden Verhältnisse, insbesondere auf die zu diesem Zeitpunkt jeweils geltende Rechtslage und die vorherrschende Praxis der Rechtsanwendung, die sich jederzeit, auch zum Nachteil des Anlegers, ändern kann.

Im Falle eines Angebotes von Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, sind vor jeder Anlageentscheidung – ungeachtet der Einholung sachverständiger Anlageberatung – insbesondere die jeweils maßgeblichen Emissionsbedingungen samt den Endgültigen Bedingungen heranzuziehen.

Der vorliegende Basisprospekt ist im Zusammenhang mit den durch Verweis inkorporierten Dokumenten sowie den als Anhängen beigefügten Mustern zu den Emissionsbedingungen (Anhang 1) und den Endgültigen Bedingungen (Anhang 2) zu lesen.

Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die vor dem endgültigen Schluss eines öffentlichen Angebots oder, falls später, vor der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten bzw. festgestellt werden, werden in einem Nachtrag (ändernde oder ergänzende Angaben) zum Basisprospekt gemäß § 6 KMG genannt und veröffentlicht. Der Nachtrag wird einen Hinweis auf das gesetzliche in § 6 KMG geregelte Rücktrittsrecht enthalten.

Anleger, die in einem anderen Staat als Österreich ansässig sind oder denen in einem anderen Staat als Österreich ein Angebot von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt unterbreitet wurde und die nach Veröffentlichung eines Nachtrages zum Basisprospekt einen Widerruf bzw. einen Rücktritt in Erwägung ziehen, sollten unverzüglich nach Veröffentlichung dieses Nachtrages professionelle Rechtsberatung beiziehen, um die auf ihren Wertpapiererwerb oder ihre Zeichnung anwendbaren, allenfalls abweichenden nationalen Bestimmungen zutreffend beurteilen zu können (z. B. andere Widerrufs- oder Rücktrittsvoraussetzungen, wie kürzere oder längere Rücktrittsfristen etc.).

Der Basisprospekt wurde von der FMA gebilligt und wird gemäß § 8a Abs 7 KMG bei der OeKB als Meldestelle nach KMG hinterlegt. Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospektes wird dieser von der Emittentin oder von allfälligen Finanzintermediären, die den Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin verwenden, als Papierversion auf Anfrage von Anlegern diesen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Ein öffentliches Angebot von Wertpapieren oder deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt unter Verwendung dieses Basisprospektes samt dessen allfälligen Nachträgen darf in anderen EWR-Mitgliedstaaten als der Republik Österreich nur erfolgen, wenn die FMA der zuständigen Behörde im jeweils betroffenen Aufnahmemitgliedstaat den Basisprospekt und die allfälligen Nachträge sowie eine Bescheinigung übermittelt hat, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt samt den allfälligen Nachträgen gemäß der ProspektRL erstellt wurde (Notifizierung gemäß § 8b Abs 3 KMG). Vor einem öffentlichen Angebot in anderen EWR-Mitgliedstaaten ist daher – unbeschadet sonstiger zu beachtender Voraussetzungen – sicherzustellen, dass die Emittentin einen entsprechenden Antrag auf Notifizierung bei der FMA gestellt hat und diesem von der FMA auch bereits entsprochen wurde. Die Emittentin hat zum

Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospekts einen Antrag bei der FMA auf Notifizierung in die Bundesrepublik Deutschland gestellt.

Keine Person ist autorisiert, im Zusammenhang mit dem Basisprospekt Informationen zu erhalten oder Zusagen abzugeben, die nicht den Angaben im gegenständlichen Basisprospekt entsprechen. Falls solche doch erfolgen, darf niemand darauf vertrauen, dass diese Informationen und Zusagen seitens der Emittentin autorisiert worden sind.

Derjenige, der ein prospektpflichtiges Angebot von Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt begeben wurden, im Inland stellt, ohne dass die Emittentin der Prospektverwendung zugestimmt hat, haftet Anlegern, die im Rahmen seines Angebotes oder seiner Zeichnungseinladung angenommen haben, anstelle der Emittentin sofern diese nicht wusste oder wissen musste, dass der Basisprospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne ihre Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und die Emittentin dessen daher unzulässige Verwendung der Meldestelle und der FMA unverzüglich, nachdem sie von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat. Nähere Angaben zur zulässigen Verwendung dieses Basisprospekts durch Finanzintermediäre sind dem Abschnitt H zu entnehmen.

B. Zusammenfassung

Erläuterungen zur Zusammenfassung:

Zusammenfassungen enthalten Schlüsselinformationen, die in 5 tabellarisch gegliederten Abschnitten (A – E) wiederzugeben sind. Die Abschnitte und die innerhalb der Tabellen aufgenommenen Rubriken entsprechen der Reihenfolge des Anhangs XXII zur Prospektverordnung. Da nicht alle Angaben des Anhangs XXII in die vorliegende Zusammenfassung aufzunehmen sind, weisen die Rubriken keine durchgehende Nummerierung auf. Informationen, die zwar aufzunehmen sind, aber auf die Emittentin oder die Wertpapiere des vorliegenden Basisprospekts nicht zutreffen oder nicht existieren, sind durch den Hinweis ‚Entfällt‘ gekennzeichnet.

Bestimmte Informationen sind in der vorliegenden Zusammenfassung als optionale, in eckige Klammern gesetzte Angaben aufgenommen. Sie werden im Zeitpunkt einer konkreten Emission – soweit anwendbar – in der Zusammenfassung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen wiederholt (‚emissionspezifische Zusammenfassung‘). Kursiv verfasste Textstellen enthalten Hinweise, in welcher Weise die jeweilige Option Anwendung findet.

Zusammenfassung des Basisprospekts zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG vom •• [in der Fassung des [.]. Nachtrags vom ••]](nachstehend die ‚Zusammenfassung‘ und der ‚Basisprospekt‘) anlässlich der Ausgabe von einer [Gesamtnennbetrag der Tranche] [Bezeichnung der Schuldverschreibung] ISIN []		
Diese Zusammenfassung enthält Schlüsselinformationen, die in 5 tabellarisch gegliederten Abschnitten (A – E) wiederzugeben sind. Die Abschnitte und die innerhalb der Tabelle aufgenommenen Rubriken entsprechen der Reihenfolge des Anhangs XXII zur Prospektverordnung. Da nicht alle Angaben des Anhangs XXII in die vorliegende Zusammenfassung aufzunehmen sind, weisen die Rubriken keine durchgehende Nummerierung auf. Informationen, die zwar aufzunehmen sind, aber auf die Emittentin oder diese Wertpapiere nicht zutreffen oder nicht existieren, sind durch den Hinweis ‚Entfällt‘ gekennzeichnet.		
ABSCHNITT A – EINLEITUNG UND WARNHINWEISE		
A.1	Warnhinweise	Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen. Anleger sollten jede Entscheidung, in die unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerte (nachfolgend auch: ‚die Wertpapiere‘) zu investieren, auf die Lektüre des gesamten Basisprospekts stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Vertragsstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger

		Übersetzungen davon vorgelegt und übermittelt haben, können zivilrechtlich haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen (Schlüsselinformationen), vermissen lassen.
A.2	Zustimmung zur Prospektverwendung	[Entfällt; die Emittentin hat keinerlei Zustimmung zur Prospektverwendung samt diesen Endgültigen Bedingungen, weder für die Zwecke einer gleichzeitigen noch einer späteren Weiterveräußerung oder einer endgültigen Platzierung dieser Schuldverschreibung gemäß § 3 Abs 3 KMG erteilt.] [Die Emittentin hat [dem/den] nachstehend genannten Finanzintermediär[en] Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts samt diesen Endgültigen Bedingungen zum Zwecke der gleichzeitigen oder späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere gemäß § 3 Abs 3 KMG erteilt: • Schoellerbank Aktiengesellschaft, Renngasse 3, 1010 Wien] • Bank Austria Finanzservice GmbH, Lassallestraße 5, 1020 Wien] • Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38, 4010 Linz] • UniCredit Bank AG, Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München] • <i>Andere</i>]]
	Angaben zu Frist und Bedingungen für die Zustimmung zur Prospektverwendung Hinweise für Anleger	[Entfällt; die Emittentin hat keinerlei Zustimmung zur Prospektverwendung samt diesen Endgültigen Bedingungen, weder für die Zwecke einer gleichzeitigen noch einer späteren Weiterveräußerung oder einer endgültigen Platzierung dieser Schuldverschreibung gemäß § 3 Abs 3 KMG erteilt.] [Die Zustimmungsfrist zur Prospektverwendung nach § 3 Abs 3 KMG beginnt mit dem der Veröffentlichung des Basisprospekts folgenden Bankarbeitstag und endet spätestens nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts. [Für die vorliegende Emission ist eine kürzere Zustimmungsfrist [(Angebots- oder sonstige Frist)] vorgesehen.] Die Zustimmung steht unter der Bedingung, dass der Basisprospekt und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen immer nur gemeinsam mit sämtlichen zum Zeitpunkt der Verwendung des Basisprospekts veröffentlichten Nachträgen verwendet wird. <i>[Weitere Bedingungen]</i> Die Zustimmung kann von der Emittentin mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen werden.] Für den Fall, dass nach Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen [neben [dem/den] darin genannten Finanzintermediären noch weitere] Finanzintermediäre die Zustimmung zur Prospektverwendung erhalten oder sonstige wichtige neue Umstände zur zulässigen Prospektverwendung eintreten, werden diese Informationen von der Emittentin auf ihrer Website unter dem Navigationspfad „Investor Relations / Anleihe-Informationen / Informationen unter Basisprospekt-

		<i>ten / Hinweise zur Prospektverwendung‘ veröffentlicht. Anleger sollten vor Zeichnung oder Erwerb einer Schuldverschreibung über Dritte, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstausgabe einer Schuldverschreibung Einsicht in die jeweils aktuellen Hinweise zur Prospektverwendung nehmen.</i> Macht ein Finanzintermediär ein Angebot in Bezug auf die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere, hat er die Anleger zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots über die Angebotsbedingungen zu unterrichten.]
--	--	---

ABSCHNITT B – EMITTENTIN		
B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Die Emittentin betreibt ihre Geschäfte unter der eingetragenen Firma ‚UniCredit Bank Austria AG‘. Kommerzielle Bezeichnung der Emittentin ist ferner ‚Bank Austria‘.
B.2	Sitz Rechtsform Geltendes Recht Land der Gründung	Sitz der Emittentin ist 1010 Wien, Schottengasse 6 – 8, Österreich. Die Emittentin ist eine in Österreich und nach dem österreichischen Recht gegründete Aktiengesellschaft. Wesentliche gewerbe- und berufsrechtliche Vorschriften sind insbesondere das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz und das Sparkassengesetz sowie die – unmittelbar anwendbare – EU Kapitalverordnung (CRR).
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die globale und europäische Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise hat auf die Emittentin und deren Geschäftstätigkeit als Kreditinstitut erhebliche Auswirkungen. Vor allem erhöhen sich dadurch die regulatorischen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis, über ausreichende Eigenmittel zu verfügen. CRR und CRD IV enthalten höhere Anforderungen an die Qualität und die Quantität des Kapitals und sehen Kapitalpuffer vor, die schrittweise zur Anwendung kommen. Seit November 2014 gibt es geänderte Zuständigkeiten in der Beaufsichtigung der Emittentin (EU Verordnung des Rats zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, auch als „Verordnung über einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus“ oder „SSM Verordnung“ bezeichnet).
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	Die Emittentin ist Teil der von der UniCredit S.p.A. („UniCredit“) mit Sitz in Rom, Italien geführten Gruppe („UniCredit Gruppe“). Sie steht zu 99,996 % im Eigentum der UniCredit S.p.A., Filiale Wien, und ist ihrerseits Muttergesellschaft der Bank Austria Kreditinstitutgruppe mit direkten und indirekten Beteiligungen in einer Vielzahl von Ländern; zu den wichtigsten darunter zählen AO UniCredit Bank, Moskau (Russland), Yapi ve Kredi Bankasi A.S., Istanbul (Türkei), UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Prag (Republik Tschechien mit Zweigstelle in der Slowakei), Zagrebacka Banka d.d., Zagreb (Kroatien), UniCredit Bulbank AD, Sofia (Bulgarien), UniCredit Tiriak Bank S.A., Bukarest (Rumänien) und Public Joint Stock Company Ukrsofsbank, Kiew (Ukraine). Innerhalb der UniCredit Gruppe ist die Emittentin als Kreditinstitut nach dem BWG vorrangig für den österreichischen Geschäftsbetrieb zuständig und erfüllt darüber hinaus die Funktion einer Finanz- und Managementholding für Zentral- und Osteuropa.
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben	Entfällt. Der Basisprospekt enthält keine Gewinnprognosen.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den histo-	Entfällt. Die historischen Finanzinformationen weisen keinen eingeschränkten Bestätigungsvermerk auf.

	rischen Finanzin- formationen																																																																																																																																		
B.12	Ausgewählte we- sentliche histori- sche Finanzinfor- mationen der Emit- tentin	Die folgenden Tabellen zeigen einen Überblick der Gewinn- und Ver- lustrechnung sowie der Bilanz der Bank Austria Gruppe und wurden den in Einklang mit IFRS erstellten geprüften konsolidierten Jahresab- schlüssen zum 31. Dezember 2013 und 2014 sowie dem ungeprüften konsolidierten Zwischenbericht zum 31. März 2015 entnommen¹: <table><tr><th rowspan="4">Erfolgszahlen¹⁾</th><th colspan="2">3-Monatsbasis 31. März</th><th colspan="2">Jahresabschluss 31. Dezember</th></tr><tr><th>2015</th><th>2014¹</th><th>2014</th><th>2013²</th></tr><tr><th colspan="2">(ungeprüft, konsolidiert)</th><th colspan="2">(geprüft, konsolidiert)</th></tr><tr><th colspan="2">in Mio. €</th><th colspan="2">in Mio. €</th></tr><tr><td>Nettozinsertrag</td><td>816</td><td>869</td><td>3.433</td><td>3.470</td></tr><tr><td>Provisionsüberschuss.....</td><td>341</td><td>331</td><td>1.367</td><td>1.386</td></tr><tr><td>Handelsergebnis.....</td><td>107</td><td>112</td><td>487</td><td>792</td></tr><tr><td>Betriebserträge</td><td>1.383</td><td>1.413</td><td>5.890</td><td>6.503</td></tr><tr><td>Betriebsaufwendungen.....</td><td>-751</td><td>-772</td><td>-3.336</td><td>-3.387</td></tr><tr><td>Betriebsergebnis</td><td>632</td><td>641</td><td>2.554</td><td>3.116</td></tr><tr><td>Kreditrisikoaufwand</td><td>-210</td><td>-208</td><td>-693</td><td>-1.313</td></tr><tr><td>Betriebsergebnis nach</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Kreditrisikoaufwand</td><td>422</td><td>433</td><td>1.860</td><td>1.803</td></tr><tr><td>Ergebnis vor Steuern.....</td><td>311</td><td>420</td><td>1.778</td><td>797</td></tr><tr><td>Abschreibungen auf Ge- schäfts- und Firmenwerte</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>-1.678</td></tr><tr><td>Konzernergebnis nach</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Steuern – Eigentümer der</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Bank Austria zuzurechnen..</td><td>198</td><td>348</td><td>1.383</td><td>-1.542</td></tr></table> <table><tr><th rowspan="4">Volumenszahlen</th><th colspan="2">3-Monatsbasis 31. März</th><th colspan="2">Jahresabschluss 31. Dezember</th></tr><tr><th>2015</th><th></th><th>2014</th><th>2013²</th></tr><tr><th colspan="2">(ungeprüft, konsolidiert)</th><th colspan="2">(geprüft, konsolidiert)</th></tr><tr><th colspan="2">in Mio. €</th><th colspan="2">in Mio. €</th></tr><tr><td>Bilanzsumme</td><td>195.009</td><td></td><td>189.118</td><td>177.503</td></tr><tr><td>Forderungen an Kunden....</td><td>117.511</td><td></td><td>113.732</td><td>114.255</td></tr><tr><td>Primärmittel (Perioden- ende)</td><td>136.251</td><td></td><td>132.285</td><td>123.895</td></tr><tr><td>Eigenkapital</td><td>15.740</td><td></td><td>14.925</td><td>15.050</td></tr><tr><td>RWA insgesamt.....</td><td>137.787</td><td></td><td>130.351</td><td>118.510</td></tr></table>	Erfolgszahlen ¹⁾	3-Monatsbasis 31. März		Jahresabschluss 31. Dezember		2015	2014 ¹	2014	2013 ²	(ungeprüft, konsolidiert)		(geprüft, konsolidiert)		in Mio. €		in Mio. €		Nettozinsertrag	816	869	3.433	3.470	Provisionsüberschuss.....	341	331	1.367	1.386	Handelsergebnis.....	107	112	487	792	Betriebserträge	1.383	1.413	5.890	6.503	Betriebsaufwendungen.....	-751	-772	-3.336	-3.387	Betriebsergebnis	632	641	2.554	3.116	Kreditrisikoaufwand	-210	-208	-693	-1.313	Betriebsergebnis nach					Kreditrisikoaufwand	422	433	1.860	1.803	Ergebnis vor Steuern.....	311	420	1.778	797	Abschreibungen auf Ge- schäfts- und Firmenwerte	0	0	0	-1.678	Konzernergebnis nach					Steuern – Eigentümer der					Bank Austria zuzurechnen..	198	348	1.383	-1.542	Volumenszahlen	3-Monatsbasis 31. März		Jahresabschluss 31. Dezember		2015		2014	2013 ²	(ungeprüft, konsolidiert)		(geprüft, konsolidiert)		in Mio. €		in Mio. €		Bilanzsumme	195.009		189.118	177.503	Forderungen an Kunden....	117.511		113.732	114.255	Primärmittel (Perioden- ende)	136.251		132.285	123.895	Eigenkapital	15.740		14.925	15.050	RWA insgesamt.....	137.787		130.351	118.510
Erfolgszahlen ¹⁾	3-Monatsbasis 31. März			Jahresabschluss 31. Dezember																																																																																																																															
	2015	2014 ¹		2014	2013 ²																																																																																																																														
	(ungeprüft, konsolidiert)			(geprüft, konsolidiert)																																																																																																																															
	in Mio. €		in Mio. €																																																																																																																																
Nettozinsertrag	816	869	3.433	3.470																																																																																																																															
Provisionsüberschuss.....	341	331	1.367	1.386																																																																																																																															
Handelsergebnis.....	107	112	487	792																																																																																																																															
Betriebserträge	1.383	1.413	5.890	6.503																																																																																																																															
Betriebsaufwendungen.....	-751	-772	-3.336	-3.387																																																																																																																															
Betriebsergebnis	632	641	2.554	3.116																																																																																																																															
Kreditrisikoaufwand	-210	-208	-693	-1.313																																																																																																																															
Betriebsergebnis nach																																																																																																																																			
Kreditrisikoaufwand	422	433	1.860	1.803																																																																																																																															
Ergebnis vor Steuern.....	311	420	1.778	797																																																																																																																															
Abschreibungen auf Ge- schäfts- und Firmenwerte	0	0	0	-1.678																																																																																																																															
Konzernergebnis nach																																																																																																																																			
Steuern – Eigentümer der																																																																																																																																			
Bank Austria zuzurechnen..	198	348	1.383	-1.542																																																																																																																															
Volumenszahlen	3-Monatsbasis 31. März		Jahresabschluss 31. Dezember																																																																																																																																
	2015		2014	2013 ²																																																																																																																															
	(ungeprüft, konsolidiert)		(geprüft, konsolidiert)																																																																																																																																
	in Mio. €		in Mio. €																																																																																																																																
Bilanzsumme	195.009		189.118	177.503																																																																																																																															
Forderungen an Kunden....	117.511		113.732	114.255																																																																																																																															
Primärmittel (Perioden- ende)	136.251		132.285	123.895																																																																																																																															
Eigenkapital	15.740		14.925	15.050																																																																																																																															
RWA insgesamt.....	137.787		130.351	118.510																																																																																																																															

¹ Quelle: http://www.bankaustria.at/files/ZB1Q15_DE.pdf und <http://www.bankaustria.at/files/GB2014DE.pdf>.

Wichtige Kennzahlen	3-Monatsbasis 31. März 2015 (ungeprüft, konsolidiert)	Jahresabschluss 31. Dezember	
		2014	2013 ²
		(geprüft, konsolidiert)	
Eigenkapitalrendite nach Steuern (Return on Equity, ROE) ³	5,7%	9,7%	n.a.
Cost/income ratio ⁴ (ohne Bankenabgaben)	54,3%	53,9%	49,9%
Cost of risk – Gesamtbank (Kreditrisiko/durchschnittliches Kreditvolumen) ⁵	0,73%	0,61%	1,12%
Kundenforderungen/Primärmittel (zum Periodenende) ²	86,2%	86,0%	92,2%
Leverage ratio ⁶	5,6	5,6%	-
Harte Kernkapitalquote (2015 und 2014: CET1; 2013: Core Tier 1 Quote ohne Hybridkapital) (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ⁷	10,2%	10,3%	11,3%
Kernkapitalquote (Tier 1 capital ratio) (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ⁷	10,2%	10,3%	11,6%
Gesamtkapitalquote (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ⁷	13,7%	13,4%	13,5%
*) Erfolgszahlen gemäß Segmentberichterstattung in den Notes des jeweiligen Geschäfts- / Zwischenberichts. 1 Angepasst, um derzeitige Struktur und Methodik zu reflektieren (2014 recast, um Vergleichbarkeit zu ermöglichen) – ausgenommen Kapitalkennzahlen und die Zahl der Filialen. 2 GuV-Vergleichszahlen für 2013 angepasst (recast), um Struktur und Methodik zum Jahresende 2014 zu reflektieren (Zahlen gemäß Geschäftsbericht 2014); Volumenzahlen 2013 sind angepasst (restated) 3 Eigenkapitalrendite nach Steuern = (Annualisiertes) Konzernergebnis nach Steuern, den Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen / Durchschnitt der Eigenmittel nach Minderheiten und nach Abzug der IAS 39 Rücklagen 4 Cost/income Ratio = Aufwand-Ertrag-Verhältnis 5 Cost of risk = (Annualisierter) Kreditrisikoaufwand / Durchschnittliche Kundenforderungen 6 Leverage Ratio (Höchstverschuldungsquote: Kapitalmessgröße geteilt durch die Gesamtrisikopositionsmessgröße) gemäß Basel 3 Übergangsbestimmungen 7 Kapitalquoten 2015 und 2014 gemäß Basel 3 Übergangsbestimmungen, Kapitalquoten 2013 gemäß Basel 2.5 (Weiterentwicklung von Basel 2) • Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses (31. 12. 2014) nicht wesentlich verschlechtert.			

		• Nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum sind keine wesentlichen Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	Entfällt. Es sind in jüngster Zeit keine solchen Ereignisse eingetreten.
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe	Die Emittentin steht zu 99,996 % im Eigentum der UniCredit S.p.A.; siehe auch B.5 und B.16.
B.15	Haupttätigkeiten der Emittentin	Die Emittentin ist als Universalbank in ihrer Kernregion Österreich und den Ländern Zentral- und Osteuropas tätig. Die Emittentin ist einer der führenden Anbieter von Bankdienstleistungen in Österreich mit Marktanteilen von 15 % (Kredite gesamt) und 14 % (Einlagen gesamt) per Dezember 2014 ² . In Zentral- und Osteuropa verfügt die Emittentin über eines der größten Bankennetzwerke der Region (ungefähr 1.400 Filialen, zuzüglich rund 1.000 Filialen der seit 2014 at equity konsolidierten Yapi Kredit, Türkei). In rund 10 Ländern der Region ist sie eine der fünf größten Banken nach Bilanzsumme ³ . Darüber hinaus hat sie Zugang zum internationalen Netzwerk der UniCredit Gruppe an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt.
B.16	Beteiligungs- oder Beherrschungsverhältnisse gegenüber der Emittentin, soweit dieser bekannt	Mit 31. März 2015 hält die UniCredit S.p.A., Wiener Filiale direkt 99,996 % von insgesamt 231.228.820 (davon 10.115 Namensaktien) Stückaktien der Bank Austria. Die Namensaktien werden von der "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten", einer Privatstiftung nach österreichischem Recht (10.000 Namensaktien) und vom Betriebsratsfonds des Betriebsrats der Bank Austria für Angestellte im Wiener Raum (115 Namensaktien) gehalten.
B.17	Angabe des Ratings, das für die Emittentin und die Schuldverschreibung im Auftrag des oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt wurde	Langzeit-Emittentenrating: Moody's: Baa2 Standard & Poor's: BBB [Sonstige] [Entfällt; ein Rating der Schuldverschreibung wurde weder im Auftrag noch in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt.] [Die Schuldverschreibung hat das Rating Baa2 von <i>Moody's</i> erteilt erhalten.]

² Gemäß Marktanteilsanalysen, die von der Bank Austria durchgeführt werden; basierend auf den statistischen Daten, die von der OeNB, der österreichischen Nationalbank, publiziert werden (<http://oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/Finanzinstitutionen/Kreditinstitute/Gesch-fsstrukturdaten.html>).

³ Quellen: Raiffeisen Bank International's CEE Banking Sector Report 2014 (<http://www.rbinternational.com/ceebankingsectorreport2014>) und UniCredit Group's CEE Strategic Analysis (http://www.bankaustria.at/files/CEE_Banking_Study_2015.pdf).

		[Die Schuldverschreibung hat das Rating BBB von <i>Standard & Poor's</i> erteilt erhalten.]
--	--	---

ABSCHNITT C – WERTPAPIERE		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere	[Nullkuponschuldverschreibung mit Tilgung zu fixer Differenz: Schuldverschreibung, die nicht mit Kupons ausgestattet ist; s. auch C.8 und C.9.] [Schuldverschreibung mit fixer Verzinsung und Tilgung zum Nennwert: Schuldverschreibung, mit einer im Vorhinein festgelegten, an den Kuponterminen (Zinszahlungstagen) zu zahlenden Verzinsung; s. auch C.8 und C.9] [Schuldverschreibung [mit] [fixer] [fixer und] [variabler] [an einen Basiswert gebundenen] [ohne periodische Verzinsung] [Verzinsung] [und] [einer von einem Basiswert abhängigen Tilgung]: Schuldverschreibung, [mit] [fixer] [mit [fixer und] variabler] [an [eine(n)] [mehrere] [Zinssatz/Zinssätze] [Index/Indizes/Indexkorb/-körbe] [Aktie/Aktien/-körbe] [Währungskurs/Währungskurse] [Fonds] [Rohstoff/Rohstoffe/Rohstoffkorb/-körbe] gebundener] [ohne periodische] [Verzinsung], [die] [deren Tilgung] an [eine(n)] [mehrere] [Zinssatz/Zinssätze] [Index/Indizes] [Aktie/Aktien/-körbe] [Währungskurs/Währungskurse] [Fonds] [Rohstoff/Rohstoffe/Rohstoffkorb/-körbe] als Basiswert gebunden ist [und an [den/dem] Kupontermin(en) (Zinszahlungstagen) zu zahlen ist] [wobei die fixe Verzinsung im Vorhinein festgelegt und an den Kuponterminen (Zinszahlungstagen) zu zahlen ist] s. auch C.8 und C.9.] [Target Redemption Note (TARN): Schuldverschreibung, die [automatisch aufgelöst / von der Emittentin gekündigt werden kann] und zur Rückzahlung fällig wird, wenn die Summe der Zinszahlungen in bestimmten Perioden einen bestimmten Betrag erreicht oder überschritten hat; s. auch C.8 und C.9]
C.2	Währung der Wertpapieremission	[Euro] [USD] [●]
C.5	Etwaige Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Die Wertpapiere unterliegen hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit keiner Beschränkung. Sie können durch Übergabe im rechtlichen Sinne gemäß den anwendbaren depot- und wertpapierrechtlichen Rahmenbedingungen frei übertragen werden. Hiervon unberührt bleiben etwaige, nach den Bestimmungen eines anderen Landes bestehende Verkaufs- oder Vertriebsbeschränkungen.
C.8	Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind	Die Emittentin garantiert die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Ende der Laufzeit zu einem Preis von [100 %] [● %] des Nennwerts. Eine darüber hinausgehende Garantie der Emittentin für die Rückzahlung der Schuldverschreibung zu einem [100 %] [● %] des Nennwerts übersteigenden Betrag besteht, auch wenn der Ausgabepreis über dem Nennwert liegt, nicht. [Ein vorzeitiger Rückkauf durch die Emittentin ist zu [den/dem] in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Termin/en vorgesehen.] [Nullkuponschuldverschreibung mit Tilgung zu fixer Differenz: Die Schuldverschreibung verbrieft das Recht auf Tilgung. Anstelle peri-

		odischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmepreis den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar.] [Schuldverschreibung mit fixer Verzinsung und [basiswertabhängiger] Tilgung [zum Nennwert]: Die Schuldverschreibung verbrieft das Recht auf fixe Zinszahlung und Tilgung; siehe auch C.9. [und C.10]] [Schuldverschreibung mit [fix und] [variabler] [basiswertabhängiger] Verzinsung und [basiswertabhängiger] Tilgung [zum Nennwert]: Die Schuldverschreibung verbrieft das Recht auf [fixe und] [variable] [basiswertabhängige] Zinszahlung(en) [und Tilgung]; siehe auch C.9 [und C.10].] [Schuldverschreibung ohne periodische Verzinsung: Die Schuldverschreibung verbrieft das Recht auf basiswertabhängige Tilgung; siehe auch C.9 und C.10. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Ausgabe- und Rücknahmepreis den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar.] [Bei [Erreichen / Überschreiten] einer bestimmten Summe an Zinszahlungen (siehe unten C.9) ist die Schuldverschreibung [automatisch / durch Kündigung der Emittentin] zur Rückzahlung fällig.]
	• einschließlich der Rangordnung	Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sind untereinander ohne irgendeinen Vorrang gleichgestellt. Die Emittentin haftet für die [Zins- und] Tilgungszahlung(en) mit ihrem gesamten gegenwärtigen und künftigen Vermögen.
	• einschließlich Beschränkungen dieser Rechte	[Entfällt. Beschränkungen der Rechte sind nicht vorgesehen.] [Marktstörungen, Anpassungen [und Kündigung]: Die [Verzinsung] [und] [Tilgung] der Schuldverschreibung hängt von [einem[r] / mehreren Zinssatz[Zinssätzen] / Index[Indizes][Indexkorb[-körbe] / Aktie[n][nkorb/-körben] / Währungskurs[en] / Fond[s] [Rohstoff/Rohstoffen/Rohstoffkorb/-körben]] als Basiswert(e) ab. Diese(r) Basiswert(e) [kann/können] Marktstörungen unterliegen, die die bedingungsgemäße Wertfeststellung des/r Basiswerte(s) hindern. In diesen Fällen wird der maßgebende Wert durch die in den Emissionsbedingungen und Endgültigen Bedingungen vorgesehene Berechnungsstelle und gemäß den dort festgelegten Methoden bestimmt. [Ist solcherart keine Anpassung der Wertfeststellung möglich, kann es zu einer Kündigung der Schuldverschreibung seitens der Emittentin kommen] (Marktstörungen, [und] Anpassung [und Kündigung] gemäß den Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen).] Ansprüche auf Zahlung von Zinsen aus der Schuldverschreibung verjähren nach Ablauf von 3 Jahren, Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach Ablauf von 10 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag.
C.9	• nominaler Zinssatz [• Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfäll-	[Nullkuponschuldverschreibung mit Tilgung zu fixer Differenz: Entfällt. Es erfolgen keine laufenden Zinszahlungen. Die Differenz zwischen dem Ausgabepreis und dem Tilgungserlös bei Fälligkeit stellt den Zinsertrag des Kapitals dar.]

	ligkeitstermine]	[Schuldverschreibung [mit] [variabler] [an einen anderen Basiswert gebundenen] [ohne periodische] Verzinsung: Entfällt. Die Schuldverschreibung weist keinen nominalen Zinssatz auf. Es erfolgen keine laufenden Zinszahlungen.] [Fix verzinste Schuldverschreibung: Die Schuldverschreibung wird mit [●] % vom Nennwert per annum verzinzt, zahlbar [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] im Nachhinein am/an den [Zinszahlungstag(e) eines jeden Jahres], erstmals am [Datum des ersten Zinszahlungstages [kurze/lange Zinsperiode]], zuletzt am [Datum des letzten Zinszahlungstages [kurze/lange Zinsperiode]]. Die Verzinsung beginnt am [Datum] und endet mit [Datum].] [Stufenzins-Schuldverschreibung: Die Schuldverschreibung wird während der ersten [mehrere] Zinsperiode(n) von [Datum einschließlich] bis [Datum einschließlich] [mit [●] % per annum vom Nennwert] [in Anknüpfung an [den/die] Basiswerte(e)] [multipliziert mit dem Faktor ●][[und] unter Berücksichtigung dessen/deren Wertentwicklung] [zzgl./abzgl. einem Aufschlag/Abschlag] [und der Bildung einer Differenz aus diesen] verzinzt. [Während der zweiten [folgenden] Zinsperiode(n) von [Datum einschließlich] bis [Datum einschließlich] wird die Schuldverschreibung [mit [●] % per annum vom Nennwert] [in Anknüpfung an [den/die] Basiswert(e)] [multipliziert mit dem Faktor●] [[und] unter Berücksichtigung dessen/deren Wertentwicklung] [zzgl./abzgl. einem Aufschlag/Abschlag] [und der Bildung einer Differenz aus diesen] verzinzt. [Weitere Zinsperioden] [Während der [zweiten] [folgenden / weitere Zinsperiode(n) im Anschluss an die fixe(n) Periode(n)] Zinsperiode(n) von [Datum einschließlich] bis [Datum einschließlich] wird die Schuldverschreibung in Anknüpfung an den/die Basiswert(e)/Referenzzinssatz (siehe nächster Punkt und C.10) verzinzt. Die Zinszahlungen erfolgen jeweils [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] im Nachhinein am [Zinszahlungstag(e) eines jeden Jahres], erstmals am [Datum des ersten Zinszahlungstages [kurze/lange Zinsperiode]], zuletzt am [Datum des letzten Zinszahlungstages [kurze/lange Zinsperiode]]. Die Verzinsung beginnt am [Datum] und endet mit [Datum]. [Bei [Erreichen / Überschreiten] einer Summe an Zinszahlungen in Höhe von [●] ist die Schuldverschreibung [automatisch / durch Kündigung der Emittentin] zur Rückzahlung fällig.]] [Fix/variabel verzinste Schuldverschreibung: Die Verzinsung der Schuldverschreibung beginnt am [Datum] einschließlich und endet mit [Datum] einschließlich.] [Sie wird während der [ersten] [zweiten] [weitere Zinsperioden] Zinsperiode(n) von [Datum einschließlich] bis [Datum einschließlich] mit [●] % per annum vom Nennwert verzinzt. Während der [zweiten] [folgenden / weitere Zinsperiode(n) im Anschluss an die fixe(n) Periode(n)] Zinsperiode(n) von [Datum einschließlich] bis [Datum einschließlich] wird die Schuldverschreibung in Anknüpfung an den/die Basiswert(e)/Referenzzinssatz (siehe C.10) [[und] unter Berücksichtigung
--	-------------------------	--

		dessen/deren Wertentwicklung] [zzgl./abzgl. einem Aufschlag/Abschlag] [und der Bildung einer Differenz aus diesen] verzinste. Die Zinszahlungen erfolgen jeweils [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] im Nachhinein [am/an den] [Zinszahlungstag(en) / eines jeden Jahres], erstmals am [Datum des ersten Zinszahlungstages], (kurze/lange Zinsperiode) zuletzt am [Datum des letzten Zinszahlungstages] (kurze/lange Zinsperiode). [Der/die [Differenz der] Basiswert/Referenzzinssatz/-sätze wird/werden [für die [zweite] [bis] [dritte] [weitere Zinsperioden] Zinsperiode(n) mit dem Faktor [●] multipliziert]. [Der Mindestzinssatz beträgt [für die [zweite] [bis] [dritte] [weitere Zinsperioden] [●] % per annum [und gilt während der variablen Zinsperiode(n)]]]. [Der Höchstzinssatz beträgt [für die [zweite] [bis] [dritte] [weitere Zinsperioden] [●] % per annum [und gilt während der variablen Zinsperiode(n)]]]. [Bei [Erreichen / Überschreiten] einer Summe an Zinszahlungen in Höhe von [●] ist die Schuldverschreibung [automatisch / durch Kündigung der Emittentin] zur Rückzahlung fällig.]
	• ist der Zinssatz und/oder Tilgungsbetrag nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswertes, auf den er sich stützt [• Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine]	[Entfällt; Die Schuldverschreibung hat [eine fixe] [keine periodische] Verzinsung.] [Schuldverschreibung mit [variabler] [an einen Basiswert gebundenen] [Verzinsung]: [Die [variable Verzinsung] der Schuldverschreibung erfolgt in Anknüpfung an [den/die] Basiswert(e) (siehe auch C.10) [und der Bildung einer Differenz aus diesen] [[und] unter Berücksichtigung dessen/deren Wertentwicklung] [zzgl./abzgl. einem Aufschlag/Abschlag], zahlbar [[monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich]] im Nachhinein am/an den [[Zinszahlungstag(en) eines jeden Jahres], erstmals am [Datum des ersten Zinszahlungstages] (kurze/lange Zinsperiode)], zuletzt am [Datum des letzten Zinszahlungstages] (kurze/lange Zinsperiode)]]]. Die Verzinsung beginnt am [Datum] einschließlich und endet mit [Datum] einschließlich. [Der/die Basiswert(e) wird/werden mit dem Faktor [●] multipliziert]. [Der Mindestzinssatz beträgt [●] [% per annum]]. [Der Höchstzinssatz beträgt [●] [% per annum]]. [Bei [Erreichen / Überschreiten] einer Summe an Zinszahlungen in Höhe von [●] ist die Schuldverschreibung [automatisch / durch Kündigung der Emittentin] zur Rückzahlung fällig.] [Variabel verzinsten Schuldverschreibung mit sich ändernden Margen: Die Schuldverschreibung wird während der ersten [mehrere] Zinsperiode(n) von [Datum einschließlich] bis [Datum einschließlich] mit [Basiswert zzgl./abzgl. [●]] [% per annum vom Nennwert verzinste. Während der [zweiten] [folgenden] Zinsperiode(n) von [Datum einschließlich] bis [Datum einschließlich] wird die Schuldverschreibung mit [Basiswert

		zzgl./abzgl. [●] % per annum vom Nennwert verzinst. [Weitere Zinsperioden] Die Zinszahlungen erfolgen jeweils [monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich] im Nachhinein am [Zinszahlungstag(e)] eines jeden Jahres, erstmals am [Datum des ersten Zinszahlungstages], zuletzt am [Datum des letzten Zinszahlungstages]. Die Verzinsung beginnt am [Datum] und endet mit [Datum].] [Variable / basiswertabhängige Tilgung: [Die Tilgung der Schuldverschreibung erfolgt in Anknüpfung an [den/die] Basiswert(e) (siehe auch C.10) [und der Bildung einer Differenz aus diesen] [[und] unter Berücksichtigung dessen/deren Wertentwicklung] [zzgl./abzgl. einem Aufschlag/Abschlag], zahlbar am [Datum des Fälligkeitstags]. [Der/die Basiswert(e) wird/werden mit dem Faktor [●] multipliziert]. [Der [Mindesttilgungsbetrag] [Mindesttilgungskurs] beträgt [●] [% des] [pro] [Berechnungsbetrag/-s] [% des] [pro] [Nennwert/-es.]] [Der Höchsttilgungsbetrag] [Höchsttilgungskurs] beträgt [●] [% des] [pro] [Berechnungsbetrag/-s] [Nennwert/-es]]] [Wenn maßgebliche Tage (z. B. Zinszahlungs-, Zinsfestsetzungs-, Berechnungs-, Fälligkeitstage, Beginn und Ende einer Zinsperiode) nicht auf einen Geschäftstag fallen, erfolgt eine Verschiebung nach den in den Endgültigen Bedingungen definierten Konventionen.]
	• Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	Die Schuldverschreibung ist [vorbehaltlich [vorzeitiger Kündigung durch die Emittentin als Folge einer Marktstörung] [des Erreichens der maximalen Zinssumme (s. oben C.8)]] [am/an den] [Datum der Endfälligkeit / Daten der Ratenfälligkeiten] zu [mindestens ● %] [und] [maximal ● %] [● %] des Nennwerts [unter Berücksichtigung der [Wertentwicklung] [Differenz] des/der Basiswert(e)s] [multipliziert mit dem Faktor ●] [zzgl./abzgl. einem Aufschlag/Abschlag] [in Raten zu ● /] zur Rückzahlung fällig. [Ein vorzeitiger Rückkauf der Schuldverschreibung ist möglich (s. oben C.8)]. [Ein bedingungsgemäß auszuübendes Wahlrecht des Anlegers auf vorzeitige Rückzahlung ist vorgesehen.]
	• Angabe der Rendite	[Die Rendite beträgt [●] per annum bei einem [Erstausgabekurs] [Ausgabekurs] von [] %.] [Entfällt; Eine Rendite kann mangels ausreichender Berechnungsparameter ex ante nicht angegeben werden.]
	• Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	Grundsätzlich sind alle Rechte aus der Schuldverschreibung durch den einzelnen Schuldverschreibungsgläubiger selbst geltend zu machen. Eine organisierte Vertretung der Schuldverschreibungsgläubiger ist von der Emittentin nicht vorgesehen. Unter besonderen, im Kuratorenengesetz geregelten Voraussetzungen, kann es zur gemeinsamen Vertretung der Rechte der Gläubiger durch einen gerichtlich bestellten Kurator kommen.

C.10	Derivative Komponente der Zinszahlung und/oder der Tilgung; Beeinflussung und offensichtlichstes mit der derivativen Komponente verbundenes Risiko; sonstige Risiken s. Abschnitt D	[Entfällt; Die Schuldverschreibung weist keine derivative Komponente der Zinszahlung auf. Ein daraus resultierendes Risiko besteht daher nicht.] [Die [Zinszahlung] [und] [Tilgung] erfolgt auf Basis des/der [Basiswert(e)/-korb/-körbe] zu den in C.9 angeführten Konditionen.] [Die Wertentwicklung des/der Basiswertkorbes/-körbe hängt maßgeblich von der Auswahl, der Zusammensetzung, Wertentwicklung und Gewichtung der Bestandteile des Korbes/der Körbe ab.] [Eine negative Veränderung des/der [Basiswert(e)/-korb/-körbe] wirkt sich negativ auf die [Verzinsung] [und/oder] [Tilgung] der Schuldverschreibung aus.] [Die Verzinsung der Schuldverschreibung ist mit einem geringeren Faktor als 1 an den/die [Basiswert(e)/-korb/-körbe] gebunden (Faktor [●]). Sie steigt daher bei einer positiven Entwicklung des [Basiswert(e)/-korb/-körbe] dem Faktor entsprechend vermindert an.] [Die Verknüpfung der Verzinsung mit dem/den [Basiswert(e)/-korb/-körbe] weist einen Hebeleffekt [Hebeleffekt / Faktor ●] auf. Eine negative Veränderung des/der [Differenz der] [Basiswert(e)/-korb/-körbe] wirkt sich dementsprechend überproportional negativ auf die Verzinsung aus.] [Die Verzinsung der Schuldverschreibung ist mit einem Abschlag (negative Marge) zum/zu den [Basiswert(e)/-korb/-körben] festgelegt. Der Anleger erhält daher eine gegenüber dem Basiswertkurs entsprechend geringere Verzinsung.] [Die Verzinsung der Schuldverschreibung erhöht sich mit [steigendem Kurs] [positiver Entwicklung] [Vergrößerung der Differenz] des/der [Basiswert(e)/-korb/-körbe]. Die Partizipation an der positiven Wertentwicklung des [Basiswert(e)/-korb/-körbe] ist durch Erreichen eines [maximaler Zinssatz/Gesamtzins/●] begrenzt („Cap“).] [Das Erreichen des maximalen Gesamtzinses führt zu einer vorzeitigen Tilgung der Schuldverschreibung; eine weitere Verzinsung erfolgt nicht.] [Die [Höhe der] Zinszahlung [und deren Höhe] ist [auch/maßgeblich] vom [Nicht-/Eintritt] eines Barriere-Ereignisses abhängig. Das Barriere-Ereignis tritt ein durch das [Erreichen] [und] [Durchbrechen] der Barriere ([●]) [am/an den Beobachtungstag/en [●]] während der Beobachtungsperiode [von ● bis ●].] [Die Verzinsung der Schuldverschreibung erhöht sich mit [fallendem Kurs] [negativer Entwicklung] des/der [Basiswert(e)/-korb/-körbe]. Die Partizipation an der negativen Wertentwicklung des/der [Basiswert(e)/-korbs/-körbe] ist durch Erreichen eines [Zinssatz/Gesamtzins/●] begrenzt („Floor“).]
------	--	--

		[Entfällt; Die Schuldverschreibung weist keine derivative Komponente der Tilgung auf. Ein daraus resultierendes Risiko besteht daher nicht.] [Die Tilgung der Schuldverschreibung ist mit einem geringeren Faktor als 1 an den/die [Basiswert(e)/-korb/-körbe] gebunden (Faktor [●]). Sie erfolgt daher bei einer positiven Entwicklung des/der [Basiswert(e)/-korb/-körbe] dem Faktor entsprechend vermindert; jedoch in jedem Fall zu 100 % des Nennwerts.] [Die Verknüpfung der Tilgung mit dem/den [Basiswert(e)/-korbs/-körbe] weist einen Hebeleffekt [<i>Hebeleffekt / Faktor ●</i>] auf. Eine negative Veränderung des/der [Basiswert(e)/-korbs/-körbe] wirkt sich dementsprechend überproportional negativ auf den Tilgungsbetrag aus. Der Tilgungskurs beträgt jedoch zumindest 100 %.] [Die Tilgung der Schuldverschreibung ist mit einem Abschlag (negative Marge) zum/zu den [Basiswert(e)/-korb/-körbe] festgelegt. Der Anleger erhält daher einen gegenüber dem/den [Basiswert(e)/-korb/-körbe] entsprechend geringeren Tilgungsbetrag. Der Tilgungskurs beträgt jedoch zumindest 100 % des Nennwerts.] [Die Tilgung der Schuldverschreibung erhöht sich bei [steigendem Kurs] [positiver Entwicklung] des/der [Basiswert(e)/-korb/-körbe]. [Die Partizipation an der positiven Wertentwicklung des/der [Basiswert(e)/-korb/-körbe] ist durch Erreichen von [●] begrenzt („Cap“).] Der Tilgungskurs beträgt zumindest 100 % des Nennwerts.] [Die [Höhe der] Tilgung [und deren Höhe] ist [auch/maßgeblich] vom [Nicht-/Eintritt] eines Barriere-Ereignisses abhängig. Das Barriere-Ereignis tritt ein durch das [Erreichen] [und] [Durchbrechen] der Barriere ([●]) [am/an den Beobachtungstag/en [●]] während der Beobachtungsperiode [von ● bis ●].]
		[Schuldverschreibung, bei der die Tilgung invers an den Basiswert gebunden ist: Die Tilgung der Schuldverschreibung erhöht sich mit [fallendem Kurs] [negativer Entwicklung] des/der [Basiswert(e)/-korb/-körbe]. Die Partizipation an der negativen Wertentwicklung des [Basiswert(e)/-korbs/-körbe] ist durch Erreichen von [●] begrenzt („Floor“).] [Sonstiges <u>aus den bestehenden Risikofaktoren</u> abzuleitendes offensichtlichstes Risiko] [Informationen über den/die [Basiswert(e)/-korb/-körbe/Bestandteile des/der Basiswertkorbes/-körbe] sind unter [[der Reutersseite EURIBOR01 / ISDAFIX2 / []] / www.bankaustria.at / www.onemarkets.at / www.euribor-ebf.eu / Website / anderes Publikationsmedium] erhältlich.]
C.11	Handel an geregelten Märkten oder MTFs	[Entfällt; ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibung zum Handel an einem geregelten oder einem gleichwertigen Markt ist nicht beabsichtigt.] [Die Handelsaufnahme der Schuldverschreibung im [] der [] erfolgt[e]

		[spätestens] am [].] [Die Einbeziehung der Schuldverschreibung im [Dritten Markt der Wiener Börse AG] [.] erfolgt[e] [spätestens] am [].] [Ein Antrag auf [Handelszulassung] [Einbeziehung] zum Handel der Schuldverschreibung an [geregelter Markt/MTF/nicht geregelter Markt] [in den Freiverkehr der FWB® Frankfurter Wertpapierbörse] [wurde] [wird] [spätestens] am [] gestellt.]
--	--	--

ABSCHNITT D – RISIKEN		
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	• Die Emittentin unterliegt dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko ungünstiger Geschäftsentwicklung. • Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin ihre Verpflichtungen nicht erfüllen (Kredit- und Ausfallsrisiko; Risiko infolge von Zahlungsausfällen). • Es besteht das Risiko des Ertragsrückganges aus bestimmten Handelsgeschäften der Emittentin. • Fehlerhafte interne Abläufe, externe Umstände und Abhängigkeiten von Management und Mitarbeitern stellen ein Risiko für die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin dar (operationale Risiken). • Bei Verletzung internationaler Finanzsanktionen durch die Emittentin können sich erhebliche Zahlungspflichten nachteilig auf deren Liquidität, Vermögenslage und Nettoergebnisse auswirken. • Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin kann durch vertragliche Schlecht- oder Nichterfüllung ihrer Vertragspartner beeinträchtigt werden. • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich von den nationalen und internationalen Finanz- und Kapitalmärkten und deren Entwicklung ab (Marktrisiken; Abwertungserfordernisse infolge von Preis- und Zinsänderungen). • Es besteht das Risiko eines erschwerten Zugangs zum Kapitalmarkt mit negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin. • Es besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Emittentin infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten großer Finanzinstitutionen („systemische Risiken“). • Wechselkursschwankungen können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Aussichten haben (Währungsrisiko, Wechselkursschwankungen). • Die Emittentin unterliegt dem Risiko mangelnder Liquidität und nicht ausreichenden Eigenkapitals. • Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit mangelnden Refinanzierungsmöglichkeiten und steigenden Refinanzierungskosten der Emittentin. • Die Emittentin unterliegt dem Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation. • Es besteht das Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorischen Änderungen, geänderten Beaufsichtigungsstrukturen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben mit nachteiligen Effekten für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin. • Erhöhte Kapital- und Liquiditätsanforderungen können einen Rückgang des Kreditgeschäftes der Emittentin bewirken (Verteuerung von Kreditkosten; Anforderungen nach „Basel II“, „Basel III“ und „CRD IV Paket“). • Künftige Unternehmensbeteiligungen der Emittentin können sich – vor allem bei Nichtrealisierung des hierbei angestrebten

		wirtschaftlichen Erfolgs – nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken (Akquisitionsrisiko). • Mit der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit der Emittentin sind die jeweiligen länderspezifischen Risiken verbunden (Länderrisiko). • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich vom wirtschaftlichen Ergebnis der in der Bank Austria Gruppe zusammengefassten Unternehmen und Gesellschaften ab (Risiko im Zusammenhang mit bestehenden Beteiligungen). • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist unter anderem abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg ihrer Tochterunternehmen in Zentral- und Osteuropa bis Zentralasien (Risiko im Zusammenhang mit CEE-Engagement). • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird von der wirtschaftlichen Entwicklung der Eurozone beeinflusst (Risiko im Zusammenhang mit der Eurokrise). • Eine Verschlechterung der Risikoeinschätzung der Emittentin durch Ratingagenturen führt zu höheren Refinanzierungskosten für die Emittentin. • Durch verstärkte staatliche Einflussnahmen besteht das Risiko ungewisser wirtschaftlicher Auswirkungen auf die Emittentin. • Wirtschaftliche Probleme der UniCredit Gruppe können einen negativen Einfluss auf die Emittentin hinsichtlich erforderlicher Kapitalmaßnahmen, der Liquiditätssituation sowie ihres Ratings haben (Risiko der Konzernverflechtung).
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	Allgemeine wertpapierbezogene Risikofaktoren • Die Wertpapiere sind nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage. • Es besteht das Risiko, dass die vertragliche Ausgestaltung von Emissionsbedingungen und die darin getroffene Rechtswahl für die individuelle Veranlagung eines Anlegers ungünstig ist. • Es besteht das Risiko, dass der jeweilige Preis, zu dem Anleger ein Wertpapier, erwerben, gegenüber gleichen oder vergleichbaren, am Markt angebotenen Veranlagungsmöglichkeiten höher ist (negativer Marktwert). • Der Wert der Wertpapiere ist unter anderem vom Währungsrisiko der Emittentin abhängig. • Ein zentrales Risiko verzinslicher Wertpapiere stellt das Zinsänderungsrisiko dar. [Dies gilt auch für [Wertpapiere, deren Ertrag in der Differenz zwischen Ausgabekurs und Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit besteht] [Nullkuponschuldverschreibungen].] • Es besteht das Risiko der gänzlichen oder teilweisen Nichterfüllung der wertpapierrechtlichen Verpflichtungen der Emittentin infolge verschlechterter Bonität der Emittentin. • Die Schuldverschreibungen sind von keiner gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt. • Es besteht das Risiko des Eingriffs in bestehende Rechte des Anlegers aus den Wertpapieren durch deren Herabschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital der Emittentin bei Anwen-

		dung der im BaSAG in Umsetzung der BRRD und der SRM Verordnung vorgesehenen Behördenbefugnisse ("Bail-in Instrument"). • Es kann zu einem mit der Schuldverschreibung verbundenen Kursverlust führen, wenn sich die Ausfallswahrscheinlichkeit der Emittentin ändert (Credit-Spread-Risiko). • Es besteht das Risiko, dass Anleger nicht in der Lage sind, Erträge oder Tilgungszahlungen aus der Schuldverschreibung zu einer gleichen Rendite wieder zu veranlagen (Wiederveranlagungsrisiko). • Die mit der Veranlagung verbundene Rendite wird im Falle von Geldentwertung verringert (Inflationsrisiko). • Es besteht das Risiko, dass vorgesehene Zahlungsströme bei Nichteintritt der vereinbarten Bedingungen oder bei Eintritt bestimmter im Basisprospekt genannter Risiken von den tatsächlichen Zahlungsströmen abweichen (Zahlungsstromrisiko). • Es besteht das Risiko, dass durch den Eintritt oder Nichteintritt vereinbarter Bedingungen oder Wertentwicklungen der Ertrag aus Zins- und/oder Tilgungszahlungen kleiner ist als die Differenz zwischen Tilgungskurs und Ausgabepreis, sodass der Anleger insgesamt keine positive Rendite erzielt (Risiko einer negativen Rendite trotz Kapitalgarantie). • Im Falle eines inaktiven oder illiquiden Handels der Schuldverschreibung müssen Anleger damit rechnen, dass sie die Wertpapiere, insbesondere während der Laufzeit, nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs veräußern können. • Es besteht das Risiko, dass der Handel in den vom Anleger erworbenen Wertpapieren ausgesetzt wird. • Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit potenziellen Interessenkonflikten zwischen der Emittentin und den Anlegern. • Im Falle eines kreditfinanzierten Erwerbs der Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Kreditrückführung nicht aus den wertpapiermäßigen Zins- und Tilgungsansprüchen der Wertpapiere erfolgen kann. [• Schuldverschreibungen die in einer Fremdwährung begeben werden, unterliegen dem Risiko von Wechselkursschwankungen, die die Rendite vermindern können (Wechselkursrisiko).] • Die Rendite der Schuldverschreibung hängt maßgeblich von steuerlichen Rahmenbedingungen ab (steuerliches Risiko). • Transaktionskosten vermindern die Rendite von Wertpapieren. • Die Differenz zwischen An- und Verkaufspreis des Wertpapiers vermindert die Rendite des Wertpapiers bei dessen Verkauf. • Es besteht das Risiko eines Quellensteuerabzugs im Zusammenhang mit US-amerikanischen Steuerbestimmungen (FATCA). [• Es besteht das Risiko erschwelter Rechtsdurchsetzung im Falle grenzüberschreitender Wertpapierangebote.] • Im Zusammenhang mit Erwerbsvorgängen von Wertpapieren über Clearingsysteme besteht das Risiko fehlerhafter Abwicklung durch diese Systeme. • Es besteht das Risiko wirtschaftlicher Nachteile aufgrund feh-
--	--	---

		lerhafter interner Abläufe, externer Umstände und der Abhängigkeit von Management und Mitarbeitern (operationale Risiken). • Es besteht das Risiko politischer Änderungen infolge Auslandsbezugs (z. B. Transferbeschränkungen, Devisenknappheit). • Volkswirtschaftliche Veränderungen können sich negativ auf den Veranlagungsertrag auswirken. • Es besteht das Risiko, dass sich Gesetzgebung und Vollziehung zum Nachteil der Anleger ändern. • Es besteht das Risiko, dass Analystenmeinungen und Markterwartungen nicht zutreffen und sich dies auf den Wert der Schuldverschreibung negativ auswirkt. • Es besteht das Risiko von Übersetzungsfehlern und Missinterpretationen im Zusammenhang mit fremdsprachigen Dokumentationsteilen. • Die Verbreitung ungewisser oder unrichtiger Informationen kann sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibung auswirken (Risiko von Gerüchten und Stimmungen). [Zusätzliche Risiken im Falle von derivativen Nichtdividendenwerten: [• Der Wert (Kurs) der Schuldverschreibung ist infolge derivativer Komponenten am Sekundärmarkt einem höheren Risikoniveau ausgesetzt, als der Wert anderer Nichtdividendenwerte (Sekundärmarktrisiko von derivativen Nichtdividendenwerten).] [• Es besteht das Risiko, dass der/die Basiswert(e) der Schuldverschreibung einer Marktstörung ausgesetzt wird/werden und es zu einer Anpassung des/der Basiswerte(s) [oder einer außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibung kommt].] [• Der Wert der Schuldverschreibung hängt von der Komplexität des Basiswertes [und dessen Hebelwirkung] ab.] [• Es besteht das Risiko, dass der jeweilige Preis, zu dem Anleger ein derivatives Wertpapier erwerben gegenüber gleichen oder vergleichbaren, am Markt angebotenen Veranlagungsmöglichkeiten mit vergleichbarer derivativer Ausgestaltung höher ist (negativer Marktwert)] [• Die Zusammensetzung und Berechnungsmethode [des Basiswertes / der einzelnen Basiswerte / der Körbe von Basiswerten / des Index / der Indizes / Referenzzinssatzes/-zinssätze] können sich während der Laufzeit der Schuldverschreibung erheblich ändern (Risiken aufgrund geänderter Zusammensetzung von Basiswerten).] [• Das mit der Schuldverschreibung verbundene Risiko wird durch den Wert und die Volatilität des/der Basiswertes/Basiswerte wesentlich bestimmt.] [• Der Ertrag der Schuldverschreibung ist an die Wertentwicklung des/der [Index/Indizes/Indexkorbes/-körben •] geknüpft und somit vom Risiko, der Volatilität, der Zusammensetzung und den sonstigen wertbestimmenden Faktoren der in diesem(n) abgebildeten Werten abhängig.] [• Der Ertrag der Schuldverschreibung ist an die Wertentwicklung
--	--	--

		einer(s)/von [Aktie/Aktien/Aktienkorbes/-körbe] geknüpft und somit von der jeweiligen Unternehmensentwicklung, dem Marktumfeld, der Volatilität und weiteren wertbestimmenden Faktoren der [Aktie/Aktien/Aktienkorbes/-körbe] abhängig.] [• Der Ertrag der Schuldverschreibung hängt von der Entwicklung [eines] [mehrerer] Wechselkurse(s) ab.] [• Der Ertrag der Schuldverschreibung hängt von der Entwicklung [eines] [mehrerer] [Rohstoffe/s] [Rohstoffindex/-indizes] ab.] [• Der Ertrag der Schuldverschreibung hängt von der Entwicklung [eines] [mehrerer] Fonds ab.] [• Das Ertragsrisiko der Schuldverschreibung, hängt von der Entwicklung des/der zugrunde liegenden Basiswertes/Basiswerte/Referenzzinssatzes/ Referenzzinssätze ab.]] [Siehe außerdem Risikohinweise in Abschnitt C.10]
	Risikohinweis, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte.	Unbeschadet der von der Emittentin garantierten Rückzahlung der Schuldverschreibung zumindest zu deren Nennwert, besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin das Risiko, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte. Das Risiko, den Kapitaleinsatz zur Gänze oder teilweise zu verlieren, besteht auch im Falle der Anwendung der im Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) und in der SRM-Verordnung vorgesehenen behördlichen Befugnisse der Herabschreibung der Wertpapiere oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Emittentin.

Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen	[Das Angebot der Schuldverschreibung erfolgt zur Abdeckung des laufenden Liquiditätsbedarfes im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Emittentin und deren Konzernunternehmungen und im Rahmen der Nutzung aktueller Marktchancen.] [Das Angebot erfolgt [ferner] zum Zwecke [●]].
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	Die Angebotskonditionen (Bedingungen des Angebots) stellen die Gesamtheit der mit Zeichnung der Schuldverschreibung erworbenen vertraglichen Rechtsstellung dar. Sie ergeben sich aus den Emissionsbedingungen, den Endgültigen Bedingungen und der Wertpapierbeschreibung des Basisprospekts. Zu wichtigen Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibung siehe auch oben Punkt C.
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Interessen	Emission und Angebot der Schuldverschreibung erfolgen grundsätzlich im allgemeinen Geschäftsinteresse der Emittentin (s. E.2b). Konkrete, aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin darüber hinaus gehende Interessen oder Konflikte wesentlicher Art [liegen nach Kenntnis der Emittentin nicht vor] [sind ●]. [Mit der Platzierung der Schuldverschreibung ist/sind [neben der Emittentin auch] [ein] Finanzintermediär(e) betraut, der/die infolge von Provisionszahlungen ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Platzierung und dem Vertrieb der Schuldverschreibung hat/haben.]
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter (siehe A.2) in Rechnung gestellt werden	[Entfällt; Ausgaben, Spesen, [Agio] udgl. werden dem Anleger von der Emittentin nicht verrechnet.] [Das im Ausgabepreis enthaltene Agio beträgt [bis zu] [●].]

C. Allgemeine Beschreibung des Programms

Die Emittentin beabsichtigt, Nichtdividendenwerte, wie sie in diesem Basisprospekt, den jeweiligen Emissionsbedingungen und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beschrieben sind, während eines einjährigen Emissionszeitraumes nach Veröffentlichung des Basisprospektes von Zeit zu Zeit dauernd oder wiederholt zu begeben (Begebung unter Angebotsprogramm gemäß § 1 Abs 1 Z 10 KMG). Das jeweils in Aussicht genommene Emissionsvolumen, ebenso wie die sonstigen näheren Ausstattungsmerkmale einer konkreten Emission werden im Zuge deren Begebung bzw. des damit verbundenen Angebotes und/oder Börselistings gemäß diesem Basisprospekt und den zugehörigen Endgültigen Bedingungen nach freiem Ermessen und autonomer Einschätzung der jeweiligen Marktgegebenheiten durch die Emittentin festgelegt. Das Gesamtvolumen aller Emissionen, die unter diesem Angebotsprogramm und diesem Basisprospekt begeben werden, bestimmt sich nach den jeweils aktuellen Rahmengenutzungen der Emittentin und überschreitet zusammen mit dem jeweils aushaftenden Gesamtvolumen aller unter dem Basisprospekt der Emittentin über das Euro Medium Term Note Programme vom 12. Juni 2015 begebenen Emissionen insgesamt nicht das Volumen des Euro Term Note Programme der Emittentin in Höhe von bis zu maximal EUR 40.000.000.000. Nichtdividendenwerte der Emittentin, die im Rahmen des Angebotsprogramms unter diesem Basisprospekt begeben werden, weisen regelmäßig eine Mindeststückelung von weniger als EUR 100.000 oder weniger als dem EUR 100.000 entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung auf. Sie sind nach ihrer wertpapierrechtlichen Ausstattung gemäß den Bestimmungen des § 3 Abs 1 Z 3 KMG weder nachrangig, konvertibel noch austauschbar und berechtigen nicht zur Zeichnung oder zum Erwerb anderer Wertpapiere. Sie sind ferner nicht in der Weise an ein Derivat gebunden, dass der Anspruch des Anlegers auf Zahlung zu 100 % des Nennwertes eingeschränkt wird (kapitalgarantierte Nichtdividendenwerte im Sinne von Art 8 der ProspektVO). Unbeschadet des Anspruches auf Zahlung zu 100 % des Nennwertes, können die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere insofern derivative Elemente aufweisen, als Ansprüche aus den Wertpapieren von der Entwicklung eines Basiswertes (Referenzgröße) abhängen.

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere der Emittentin sind nicht geeignet, als Bestandteil von Eigenmitteln im Sinne der Art 25 ff CRR zugerechnet zu werden.

Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsprogramm oder einzelne Wertpapieremissionen, die von diesem Basisprospekt erfasst sind, zur Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt in Österreich, einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittland zu beantragen und/oder die Wertpapiere an einem ungeregelten Markt zum Handel oder zur Handelseinbeziehung zu beantragen und/oder die Wertpapiere öffentlich oder nicht öffentlich anzubieten. Im Falle grenzüberschreitender Angebote der Wertpapiere in der Europäischen Union oder deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt in der Europäischen Union stellt die Emittentin, sofern solche Angebote oder Handelszulassungen von ihr, mit ihrer Billigung oder ihrer Duldung erfolgen, zuvor den Antrag an die FMA, diesen Basisprospekt gemäß den Bestimmungen der ProspektRL der/den zuständigen Behörde/-n des Aufnahmemitgliedstaates bzw. der Aufnahmemitgliedstaaten zu notifizieren. Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Billigung dieses Basisprospektes einen Antrag bei der FMA auf Notifizierung in die Bundesrepublik Deutschland gestellt.

D. Risikofaktoren

1. Allgemeines

Anleger haben ihre Investitionsentscheidung nach ihrer eigenen Einschätzung betreffend die Emittentin sowie die Renditeerwartungen und Risiken, die mit einer Investition in die Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt angeboten werden, verbunden sind, zu treffen. Die Ansprüche des Anlegers aus oder im Zusammenhang mit einer Anlage in die unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapiere richten sich ausschließlich nach dem Inhalt dieses Basisprospektes sowie der in ihm genannten Dokumente. Der Basisprospekt dient lediglich der Information des Anlegers über die wesentlichen bei der Emittentin bestehenden wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse und die wesentlichen wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen der unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapiere.

Dieser Basisprospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Durch den Eintritt bekannter sowie unbekannter Risiken, Ungewissheiten und durch andere Ereignisse ist es möglich, dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Aussagen, Entwicklungen und Ergebnisse wesentlich von jenen abweichen, die tatsächlich in der Zukunft eintreten können. Insbesondere können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie insgesamt die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin erheblich von jenen Angaben abweichen, die in diesem Basisprospekt dargestellt sind. Es können sich gegenwärtige oder zukünftige Rechtsnormen, geänderte Kapitalerfordernisse bei der Emittentin, eine sich ändernde Steuerrechtslage, Verwaltungspraxis oder Rechtsprechung sowie höhere Gewalt, Unruhen, Naturkatastrophen, Turbulenzen auf den Finanz- und Kapitalmärkten sowie sonstige Faktoren in Zukunft negativ auf den Geschäftsverlauf, die Ergebnisse und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren zu erfüllen, erheblich negativ beeinflussen.

Auch ein Totalverlust des vom Anleger investierten Kapitals ist im Falle der Anwendung der im BaSAG und in der SRM-Verordnung vorgesehenen behördlichen Befugnisse der Herabsetzung der Wertpapiere oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Emittentin oder im Falle der Insolvenz der Emittentin nicht ausgeschlossen.

2. Emittentenbezogene Risikofaktoren

Nachfolgend werden einige Risikofaktoren angeführt, bei deren Eintritt (auch nur eines von ihnen) die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die wirtschaftlichen Aussichten der Emittentin wesentlich negativ beeinflusst werden, woraus wiederum eine negative Entwicklung des Kursverlaufes, der Möglichkeit zum Verkauf der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere während der Laufzeit sowie der Möglichkeiten der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren (insbesondere Zahlung von Zinsen und Tilgungsbeträgen) resultieren würden. Die Emittentin hält eine Vielzahl von Beteiligungen an Gesellschaften innerhalb und außerhalb von Österreich, sodass sich Risiken, welche bei einer Gesellschaft, an der die Emittentin mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, auch bei der Emittentin nachteilig auswirken können. Die nachstehend angeführten Risikofaktoren sind nicht abschließend, sondern verstehen sich lediglich als beispielhafte Aufzählung der für die Emittentin aus heutiger Sicht wesentlichsten emittentenbezogenen Risikofaktoren; weitere Informationen zu emittentenbezogenen Risikofaktoren können der Verweisdokumentation der Emittentin entnommen werden (siehe Verweistabelle in Abschnitt E Punkt 3 des Basisprospekts).

Die Emittentin unterliegt dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko ungünstiger Geschäftsentwicklung.

Die Emittentin ist als Universalbank in Österreich und in Zentral- und Osteuropa tätig und bietet eine umfassende Bandbreite von Bankprodukten und Dienstleistungen, beginnend bei typischen Bankprodukten bis zu strukturierten Finanzierungslösungen, derivativen und kapitalmarktnahen Produkten, an. Unter anderem werden Bankkonten angeboten und unterhalten, Kredite an Unternehmen, Konsumenten, Gebietskörperschaften, Kreditinstitute und Staaten vergeben, Immobilienfinanzierungen, Projektfinanzierungen und Exportfinanzierungen angeboten sowie Leasingprodukte offeriert. Weiters wird mit den gleichen Kundengruppen das Einlagengeschäft betrieben. Ferner werden Serviceleistungen im Bereich des Investmentbanking, des Zahlungsverkehrs inklusive des Kreditkartengeschäfts, des Dokumentengeschäfts und des Asset Managements angeboten. Im Rahmen ihrer Tätigkeit unterliegt die Emittentin dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko, nämlich dahingehend, dass sich die Geschäftsentwicklung der Emittentin schlechter entwickelt als bei Erstellung des Basisprospektes angenommen oder als in diesem Basisprospekt dargestellt.

Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin ihre Verpflichtungen nicht erfüllen (Kredit- und Ausfallsrisiko; Risiko infolge von Zahlungsausfällen).

Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin, insbesondere Privat- und Kommerzkunden, andere Banken und Kreditinstitute sowie Gebietskörperschaften und Staaten ihre Verpflichtungen, insbesondere zu Zins- und Tilgungszahlungen, gegenüber der Emittentin nicht oder nicht vollständig oder nicht bei Fälligkeit erfüllen. Das Kredit- und Ausfallsrisiko kann auch nicht durch allfällige vom jeweiligen Schuldner bestellte Sicherheiten vermieden werden, weil bestellte Sicherheiten etwa zu hoch bewertet sein könnten oder aufgrund eines Verfalles der Marktpreise nicht ausreichen, um ausgefallene Zahlungen auszugleichen. Das Kredit- und Ausfallsrisiko ist bei der Emittentin von erheblicher Bedeutung und besteht sowohl im Rahmen des typischen Bankgeschäftes (Kredit-, Diskont- und Garantiegeschäft) als auch bei bestimmten Handelsprodukten (z. B. Swaps, Optionen, Wertpapieranleihen, Termingeschäften). Verwirklichen sich eines oder mehrere der vorgenannten Risiken, sind bei der Emittentin Rückstellungen oder Wertberichtigungen vorzunehmen und ist mit einer verminderten Liquidität zu rechnen, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Geschäftstätigkeit der Emittentin erheblich negativ beeinflussen kann; ferner würde der Eintritt der vorgenannten Risiken dazu führen, dass höhere Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung⁴ zu erfüllen sind.

Es besteht das Risiko des Ertragsrückganges aus bestimmten Handelsgeschäften der Emittentin.

Die Emittentin schließt im Rahmen ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit auch Zinshandels-, Wertpapierhandels- und Devisenhandelsgeschäfte ab. Es besteht das Risiko, dass die Erlöse und Gewinne aus diesen Geschäften, etwa wegen eines schlechteren Marktumfeldes oder aus anderen Gründen, in der Zukunft zurückgehen, diese Geschäfte in Zukunft nur mehr zu für die Emittentin schlechteren wirtschaftlichen Bedingungen als bisher abgewickelt werden können oder auch Verluste aus diesen Geschäften bei der Emittentin eintreten, woraus sich erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Lage und Aussichten ergeben würden.

⁴ Kreditinstitute sind zur Sicherung ihrer Solvenz nach den Bestimmungen der CRR verpflichtet, Eigenmittelanforderungen zu erfüllen, die auf einer risikogerechten Gewichtung ihrer Aktiva (z. B. Forderungen) und außerbilanziellen Posten basieren.

Fehlerhafte interne Abläufe, externe Umstände und die Abhängigkeit von Management und Mitarbeitern stellen ein Risiko für die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin dar (operationale Risiken).

Es besteht das Risiko, dass sich bei der Emittentin bestehende interne Verfahren, Systeme und Prozesse als unsachgemäß oder mangelhaft erweisen oder Fehler aufweisen.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin ist maßgeblich vom Funktionieren der Datenverarbeitungs- und Kommunikationseinrichtungen abhängig. Es besteht das Risiko von Störungen, Fehlfunktionen, Ausfällen und Unterbrechungen dieser Einrichtungen und Systeme, etwa auch durch „Viren“, „Hacker“ oder die Zerstörung von Hardware; die mit dem Eintritt eines der vorstehenden Ereignisse für die Emittentin verbundenen wirtschaftlichen Nachteile können nicht ausgeschlossen werden.

Weitere operationale Risiken und Kosten können sich auch durch Fehlhandlungen von Mitarbeitern oder vom Management der Emittentin oder durch externe Ereignisse verwirklichen.

Ferner ist die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin maßgeblich von ihren Führungskräften und Schlüsselmitarbeitern abhängig. Es besteht das Risiko, dass einzelne oder alle diese Führungskräfte und Schlüsselmitarbeiter der Emittentin in Zukunft nicht mehr zur Verfügung stehen.

Jedes der vorgenannten Risikoereignisse würde bei seinem Eintritt eine nachhaltig negative Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre wirtschaftlichen Aussichten haben und die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapieren zu erfüllen, erheblich beeinträchtigen.

Bei Verletzung internationaler Finanzsanktionen durch die Emittentin können sich erhebliche Zahlungspflichten nachteilig auf deren Liquidität, Vermögenslage und Nettoergebnisse auswirken.

Die Emittentin ist als national und international tätiges Kreditinstitut zur Beachtung und Einhaltung internationaler Finanzsanktionen verpflichtet oder angehalten. Solche Finanzsanktionen, wie etwa das Einfrieren von Geldern sanktionierter Personen, können von den Vereinten Nationen oder der Europäischen Union, aber auch von für die Emittentin relevanten nationalen Behörden, wie dem US Treasury Department's Office of Foreign Assets Control („OFAC“), verhängt werden. Sie dienen vor allem der Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung oder länderspezifischen Sanktionsmaßnahmen. Aufgrund der geopolitischen Situation wird die Einhaltung von Sanktionen von den Behörden weltweit besonders streng überprüft. Es besteht das Risiko, dass Behörden die bei der Emittentin eingerichteten Systeme und Prozesse zur Einhaltung von Finanzsanktionen als unsachgemäß oder mangelhaft beurteilen oder die Einhaltung von Finanzsanktionen als nicht ausreichend beurteilen könnten. In den letzten Jahren haben angebliche Verletzungen von US-Sanktionsmaßnahmen dazu geführt, dass bestimmte Finanzinstitutionen, abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls, beträchtliche Zahlungen von Bußgeldern, Strafen oder Vergleichszahlungen an die US-Behörden geleistet haben. Die Emittentin führt in Abstimmung mit US-Behörden, insbesondere dem US Department of Justice (US Justizministerium; „DOJ“) und dem District Attorney of New York („DANY“) sowie dem OFAC, eine freiwillige Untersuchung im Zusammenhang mit der Einhaltung von OFAC-Sanktionen in der Vergangenheit durch. Die Emittentin kooperiert mit OFAC, DOJ und DANY und hält andere zuständige Aufsichtsbehörden über den Stand der Untersuchungen informiert. Auch die Durchführung vergleichbarer Untersuchungen bei Tochtergesellschaften der Emittentin kann nicht ausgeschlossen werden. Auch wenn es derzeit nicht mög-

lich ist, die Form, das Ausmaß und den Umfang sowie den Zeitpunkt einer Entscheidung der US-Behörden vorherzusagen, könnten sich erhebliche Zahlungspflichten, Haftungen oder sonstige Vermögenswerte Nachteile der Emittentin nachteilig auf die Liquidität, die Vermögenslage und die Nettoergebnisse der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften auswirken.“

Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin kann durch vertragliche Schlecht- oder Nichterfüllung ihrer Vertragspartner beeinträchtigt werden.

Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin hängt maßgeblich davon ab, dass die Vertragspartner der Emittentin ihre jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen zur Gänze und bei Fälligkeit erfüllen. Sollten Vertragspartner der Emittentin ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin, aus welchen Gründen auch immer, nicht oder nicht bei Fälligkeit nachkommen, würde dies erhebliche wirtschaftlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Lage und Aussichten haben.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich von den nationalen und internationalen Finanz- und Kapitalmärkten und deren Entwicklung ab (Marktrisiken; Abwertungserfordernisse infolge von Preis- und Zinsänderungen).

Es besteht das Risiko, dass die Marktzinsniveaus an den Devisen-, Aktien-, Waren-, Rohstoff- oder anderen Märkten schwanken oder sich ändern und Preisschwankungen bei Gütern und Derivaten eintreten, woraus Nachteile und Verluste bei der Emittentin eintreten und dies erheblich negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie deren wirtschaftliche Lage und Aussichten hätte. Durch die Verwirklichung des Marktrisikos und die damit verbundene negative Veränderung der Finanz- und Kapitalmärkte besteht bei der Emittentin das Risiko, dass sie bestehende Vermögenspositionen, insbesondere von ihr sowohl an börsennotierten als auch nicht-börsennotierten in- und ausländischen Unternehmen gehaltene Beteiligungen, in ihrem Wert in hohem Ausmaß zu berichtigen („abzuwerten“) hat.

Änderungen in den Zinssätzen (inklusive Änderungen im Zinssatzniveau von kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber jenem für langfristige Verbindlichkeiten) können die Kosten für die Kapital- und Liquiditätsausstattung bei der Emittentin erhöhen und die wirtschaftlichen Ergebnisse der Emittentin und ihre Möglichkeiten, ihre Verpflichtungen nach den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren zu erfüllen, erheblich negativ beeinflussen.

Erhöhte Wertschwankungen des Euro, bedingt durch die Staatsschuldenkrise in Europa erhöhen das Risiko von Abwertungen und wirtschaftlich nachteiliger Ergebnisse der Emittentin zusätzlich. Diese Nachteile können sich verstärken, wenn es zum Austritt von Mitgliedstaaten aus der Eurozone kommt, diese zur Gänze aufgelöst wird und/oder der Euro als Währung wegfallen sollte.

Für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin entscheidend sind aber auch insgesamt das wirtschaftliche Umfeld und die Entwicklung der Weltwirtschaft. So hat etwa eine Krise der Finanz- und Kapitalmärkte ganz wesentlichen Einfluss auf die Nachfrage nach von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Finanzprodukten. Eine Änderung des wirtschaftlichen Umfeldes sowie schrumpfende Volkswirtschaften (Rezession) würden sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Ferner kann das verschlechterte Marktumfeld im Investmentbanking die Werthaltigkeit der Aktivitäten im Geschäftsfeld CIB (Corporate & Investment Banking) und damit die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin negativ beeinflussen.

Es besteht das Risiko eines erschwerten Zugangs zum Kapitalmarkt mit negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängen maßgeblich davon ab, dass die Emittentin sowohl im Rahmen von syndizierten Emissionen und von Privatplatzierungen an nationalen und internationalen Kapitalmärkten als auch durch öffentliche Angebote Schuldverschreibungen an Retail-Kunden, institutionelle Investoren und den öffentlichen Sektor zu für sie günstigen wirtschaftlichen Bedingungen begeben kann, wobei die hierbei wesentlichen Bedingungen größtenteils außerhalb des Einflussbereiches der Emittentin liegen. Es besteht das Risiko, dass die Möglichkeiten der Emittentin, auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten ihre Produkte zu platzieren, eingeschränkt werden oder nur noch zu für sie wirtschaftlich nachteiligeren Bedingungen bestehen. Sollte sich das vorgenannte Risiko verwirklichen, würde dies erhebliche negative wirtschaftliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre wirtschaftlichen Aussichten haben.

Es besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Emittentin infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten großer Finanzinstitutionen („systemische Risiken“).

Die Finanz- und Kapitalmärkte können dadurch negative Entwicklungen erfahren, dass ein oder mehrere Finanzinstitute, wie etwa Banken, Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen, ihre Verpflichtungen gegenüber anderen Teilnehmern am Finanz- oder Kapitalmarkt nicht oder nicht vollständig erfüllen. Durch die oft bestehenden engen wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen großen Finanzinstituten mit anderen großen Finanzinstituten oder mit anderen Teilnehmern des Finanz- und Kapitalmarktes besteht das Risiko, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten eines großen Finanzinstitutes oder die Nichterfüllung von Verbindlichkeiten durch ein großes Finanzinstitut zu einer den gesamten Finanz- und Kapitalmarkt negativ beeinflussenden Liquiditätsverknappung oder zu Verlusten oder zur Nichterfüllung der Verbindlichkeiten auch durch andere Teilnehmer der Finanz- und Kapitalmärkte führen. Es besteht das Risiko, dass diese „systemischen“ Risiken auch Finanzintermediäre (etwa Clearingstellen, Banken etc.) betreffen, mit denen die Emittentin täglich Geschäfte abwickelt. Die Verwirklichung eines der vorgenannten Risiken würde zu erheblich negativen Entwicklungen der Finanz- und Kapitalmärkte führen und wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Wechselkursschwankungen können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Aussichten haben (Währungsrisiko; Wechselkursschwankungen).

Wechselkursschwankungen zwischen dem Euro und den nationalen Währungen jener Staaten, in denen die Emittentin tätig ist, oder jenen nationalen Währungen, in denen die Emittentin Geschäfte tätigt, können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Aussichten haben. Die Emittentin und die zur Bank Austria Gruppe gehörenden Gesellschaften erzielen einen erheblichen Teil ihrer Umsatzerlöse nicht in Euro, sondern in Währungen anderer Staaten. Soweit die Emittentin Verbindlichkeiten in anderen Währungen eingeht, als in denen sie Erträge erzielt, besteht das Risiko, dass sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten die von ihr erzielten Erlöse in jene Währung wechseln muss, in der die Verbindlichkeiten eingegangen wurden. Insoweit trägt sie das Risiko von Wechselkursschwankungen der Währungen zueinander, in denen Umsätze und Forderungen sowie Verbindlichkeiten bei der Emittentin und den Gesellschaften der Bank Austria Gruppe bestehen.

Sofern die im Ausland tätigen Gesellschaften der Bank Austria Gruppe ihre Bilanzen und Jahresabschlüsse nicht in Euro, sondern in einer anderen Währung erstellen, ist bei ihrer Berücksichtigung im konsolidierten Konzernabschluss der Emittentin eine entsprechende Umrechnung in Euro vorzunehmen, sodass sich Wechselkursschwankungen unmittelbar im Konzernabschluss der Emittentin und damit in deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ auswirken können.

Die Emittentin unterliegt dem Risiko mangelnder Liquidität und nicht ausreichenden Eigenkapitals.

Bei der Emittentin besteht das Risiko der mangelnden Liquidität, zusätzlich aus den anderen in diesem Basisprospekt angeführten Risikofaktoren, auch deshalb, weil bei der Emittentin Forderungen und Verbindlichkeiten mit unterschiedlichen Fälligkeiten bestehen. Dadurch kann der Fall eintreten, dass die Emittentin kurzfristig Verbindlichkeiten zu bedienen hat, während ihre Forderungen nur langfristig fällig werden und die Emittentin deshalb die aus diesen Forderungen erzielbare Liquidität erst langfristig generieren kann. Es besteht außerdem das Risiko, dass die Emittentin für langfristige Forderungen (z. B. Kredite und Darlehen) eine geringere Zinsmarge erhält, als sie selbst für die Refinanzierung ihrer Verbindlichkeiten zahlen muss.

Ferner besteht bei der Emittentin das Risiko, dass sie nicht über ausreichende Eigenmittel verfügt, um ihre Geschäftstätigkeit im bisherigen Umfang und zu den bisherigen wirtschaftlichen Konditionen fortzuführen. Mangelnde Eigenmittel bei der Emittentin würden zu wesentlich nachteiligen Entwicklungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihrer wirtschaftlichen Aussichten sowie der Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren zu erfüllen, führen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die verschärften Eigenkapitalanforderungen für Banken infolge des Inkrafttretens der CRR hinzuweisen, die in den Risikofaktoren zu Gesetzesänderungen und regulatorischen Änderungen sowie zu erhöhten Kapital- und Liquiditätsanforderungen noch näher dargestellt sind (siehe auch dort).

Zudem ist aufgrund der seit August 2008 weltweit aufgetretenen „Finanzkrise“ die Sicherstellung der für Bank- und Kreditinstitute erforderlichen Liquidität generell wesentlich schwieriger geworden, was das vorgenannte Risiko mangelnder Liquidität auch bei der Emittentin verstärkt.

Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit mangelnden Refinanzierungsmöglichkeiten und steigenden Refinanzierungskosten der Emittentin.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und ihre Möglichkeiten, ihre Verbindlichkeiten aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren bei Fälligkeit zu erfüllen, hängen maßgeblich davon ab, ob und zu welchen Konditionen sich die Emittentin refinanzieren kann. Es besteht das Risiko, dass sich die Emittentin nicht oder nur zu für sie nachteiligeren Konditionen und Kosten refinanzieren kann, als in der Vergangenheit oder bei Erstellung dieses Basisprospektes angenommen. Sollte sich die Emittentin in Zukunft nicht oder nur zu für sie schlechteren Konditionen und Kosten refinanzieren können als noch in der Vergangenheit oder bei Erstellung dieses Basisprospektes angenommen, hätte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, ihre wirtschaftlichen Aussichten und ihre Fähigkeit, ihre Verbindlichkeiten unter den nach diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren zu erfüllen.

Die Emittentin unterliegt dem Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation.

Die Emittentin ist als Universalbank vor allem in den Regionen Österreich, Zentral- und Osteuropa (ausgenommen Polen) tätig. In Österreich herrscht aufgrund einer hohen Bankendichte und einem verhältnismäßig engen Bankfilialnetz ein sehr intensiver Wettbewerb zwischen den Banken. Es besteht das Risiko, dass sich die Wettbewerbssituation für die Emittentin in einem oder allen Märkten, in denen die Emittentin tätig ist, in Zukunft verschlechtert oder verschärft, dies etwa auch durch Auftreten weiterer Marktteilnehmer oder durch Fusionen bisher getrennt auftretender Marktteilnehmer. Ein solcher verschärfter Wettbewerb kann auch von Unternehmen ausgehen, die derzeit außerhalb des Finanzsektors agieren, die aber verschiedene Bankgeschäfte auf Basis der Möglichkeiten moderner Technologien über das Internet anbieten könnten, oder von anderen neuen Marktteilnehmern oder Initiativen, die Banken in ihrer traditionellen Rolle als Finanzintermediäre umgehen würden.

Die Emittentin unterliegt als Kreditinstitut ferner einer 2011 eingeführten Abgabepflicht nach dem Stabilitätsabgabegesetz (Art 56 BBG 2011). Diese Abgabe ist vierteljährlich von der durchschnittlichen unkonsolidierten Bilanzsumme, abzüglich bestimmter in § 2 Abs 2 StabAbgG genannter Verbindlichkeiten, zu entrichten (Bemessungsgrundlage). Maßgeblich ist jeweils die Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres, das im Jahr vor dem Kalenderjahr, für das die Stabilitätsabgabe zu entrichten ist, endet. Ab dem 1. April 2014 beträgt die Abgabe für jene Teile der Bemessungsgrundlage von der Bilanzsumme, die einen Betrag von EUR 1 Milliarde überschreiten und EUR 20 Milliarden nicht überschreiten, gem. § 3 StabAbgG 0,09 %, darüber 0,11 %. Zusätzlich zur Abgabenschuld der Stabilitätsabgabe wird für die Kalenderjahre 2012 bis 2017 ein Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe erhoben⁵. Es besteht das Risiko, dass ausländische Kreditinstitute, die mit der Emittentin in Wettbewerb stehen und nicht oder nur in geringerem Ausmaß der Stabilitätsabgabe oder keiner in ihrem Herkunftsland erhobenen vergleichbaren Abgabepflicht unterliegen, hierdurch gegenüber der Emittentin einen Wettbewerbsvorteil erlangen.

Ein schwierigeres Wettbewerbsumfeld für die Emittentin würde sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Lage und Aussichten auswirken.

Es besteht das Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorischen Änderungen, geänderten Beaufsichtigungsstrukturen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben mit nachteiligen Effekten für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass in Zukunft auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin, etwa durch Änderungen von Rechtsvorschriften, andere Regelungen als bisher Anwendung finden. Auch durch Änderungen in der Verwaltungspraxis oder durch eine geänderte Rechtsprechung können sich geänderte rechtliche Rahmenbedingungen für die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit in Österreich, aber auch in den anderen Staaten, in denen die Emittentin tätig ist, ergeben. Dies gilt insbesondere bei Änderungen der Steuergesetze und der steuerlichen Verwaltungspraxis (siehe bereits oben die Ausführungen zum Risiko eines verschärften Wettbewerbs).

Es besteht aber auch das Risiko, dass sich geänderte aufsichtsbehördliche Vorgaben und geänderte Beaufsichtigungsstrukturen negativ auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken. Im März 2012 haben FMA und OeNB eine Leitlinie zur Stärkung der

⁵ Der Sonderbeitrag zur Stabilitätsabgabe beträgt 25 % der am 31. Jänner 2014, 55 % der jeweils am 30. April 2014 und am 31. Juli 2014, sowie 60 % der am 31. Oktober 2014 zu entrichtenden Stabilitätsabgabe und 45 % der in den Kalenderjahren 2015 bis 2017 zu entrichtenden Stabilitätsabgabe.

Nachhaltigkeit der Geschäftsmodelle international aktiver österreichischer Großbanken veröffentlicht, die unter anderem auch auf die Emittentin Anwendung findet⁶. Die Leitlinie sieht eine Stärkung der Kapitalisierung der Bankengruppen durch das Vorziehen der „Basel-III-Regelungen“ in Bezug auf das harte Kernkapital⁷ ohne Übergangsfristen seit 1. Jänner 2013 sowie die Einführung eines zusätzlichen harten Kernkapitalpuffers⁸ ab 1. Jänner 2016 vor (zu „Basel III“ siehe auch den nachstehenden Risikofaktor „Verteuerung von Kreditkosten“). Weiters sieht die Leitlinie die Stärkung der Refinanzierungsbasis von Tochterbanken vor, worunter ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Nettoneukreditvergaben durch Tochterbanken und deren lokaler stabiler Refinanzierung zu verstehen ist (Richtwert von 110 % für das Verhältnis von Nettokreditwachstum zu Refinanzierungsbasis). Am 1. 6. 2015 hat das Finanzmarktstabilitätsgremium der FMA die Aktivierung des Systemrisikopuffers für einige österreichische Banken einschließlich der Emittentin ab Mitte 2016 empfohlen, eine entsprechende Verordnung der FMA wird folgen. Mit Inkrafttreten und Anwendbarkeit der FMA-Verordnung wird die Emittentin einen Systemrisikopuffer von zunächst 2 %, dann 3 % an hartem Kernkapital zu halten haben.

Ferner besteht national in Österreich, aber auch in der Europäischen Union und international die Tendenz zu einer stärkeren Regulierung der Tätigkeiten von Banken und somit auch der Tätigkeit der Emittentin. Gegenstand stärkerer Regulierung sind vor allem die Eigenmittel (qualitativen und quantitativen Anforderungen) und die Liquidität („Basel III“, „CRD IV-Paket“). Der Rat und das Europäische Parlament haben am 15. 4. 2014 bzw. 6. 5. 2014 die Richtlinie zur Einführung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen angenommen („BRRD“), die im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde und die bis Ende 2014 in die nationalen Rechtsordnungen der EU-Mitgliedstaaten umzusetzen war. Die nationalen Umsetzungen der BRRD, in Österreich das BaSAG, sind seit 1. 1. 2015 anwendbar. Dieser Krisen- und Abwicklungsrahmen verlangt von Banken die Erstellung von Sanierungsplänen, in denen darzulegen ist, mit welchen Maßnahmen die Banken bei einer Verschlechterung ihrer Finanzlage ihr Überleben sicherstellen; ferner müssen Abwicklungspläne erstellt werden, damit im Falle, dass ein Überleben nicht mehr möglich ist, eine geordnete Abwicklung gewährleistet wird. Weiters sieht die BRRD behördliche Befugnisse zur Frühintervention und zur Abwicklung von Banken sowie Abwicklungsinstrumente vor. Es ist auch vorgesehen, dass Banken Beiträge in einen Abwicklungsfonds zu leisten haben. Die Bestimmungen der BRRD zu Sanierungs- und Abwicklungsplänen wurden für österreichische Banken bereits durch das am 1. 1. 2014 in Kraft getretene Bankeninterventions- und -restrukturierungsgesetz vorab umgesetzt und sind seit 1. 1. 2015 im BaSAG geregelt.

Weiters ist die politische Einigung in der EU sowie die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU betreffend die Verordnung zum Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM Verordnung) erfolgt, mit Anwendung auf Banken in Mitgliedstaaten, die am SSM teilnehmen in bestimmten Bereichen ab 1. 1. 2015, in anderen Bereichen ab 1. 1. 2016. Durch die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 wird ferner ein einheitlicher Aufsichtsmechanismus (*Single Supervisory Mechanism* – SSM) eingerichtet, der sich aus der Europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen zuständigen Behörden (*National Competent Authorities* – NCAs) von teilnehmenden Mitgliedstaaten, darunter Österreich, zusammensetzt. Die Verordnung ist in wesentlichen Teilen seit dem 4. November 2014 anzuwenden. Innerhalb des SSM werden die jeweiligen Aufsichtsbefugnisse auf Grundlage der Bedeutung der in den Geltungsbereich des SSM fallenden Banken zwischen der EZB und den NCAs aufgeteilt. Der EZB obliegt die direkte Zuständigkeit für die Beaufsichtigung der im Sinne des SSM bedeu-

⁶ Aufsichtliche Leitlinie der FMA und OeNB vom 14. März 2012 (<http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/banken/spezialthemen/aufsichtliche-leitlinie.html>).

⁷ Qualitativ höchststehende Komponente der Eigenmittel einer Bank.

⁸ Kapitalerhaltungsanforderung über dem regulatorischen Minimum außerhalb von Stressphasen von Banken.

tenden (signifikanten) Kreditinstitute. Bis zur operativen Übernahme der Bankenaufsicht durch die EZB im November 2014, wurde das so genannte Comprehensive Assessment (umfassende Bewertung) durchgeführt, d. h. eine Überprüfung entsprechender Vermögenswerte relevanter europäischer Großbanken sowie ein darauffolgender Stresstest. Das Ergebnis kann zu einer Reihe von Folgemaßnahmen für Kreditinstitute führen und sich somit auch auf die Emittentin auswirken.

Schließlich haben der Rat und das Europäische Parlament im April 2014 die neue Richtlinie zur Einlagensicherung angenommen, die am 12. 6. 2014 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde und bis Mitte 2015 in die nationalen Rechtsordnungen der EU-Mitgliedstaaten umzusetzen ist. Die neue Richtlinie zur Einlagensicherung sieht unter anderem kürzere Auszahlungsfristen für Einleger sowie Beiträge der Banken in einen Einlagensicherungsfonds vor.

Aus dieser verstärkten Regulierung können erheblich höhere Kapital- und Verwaltungskosten als bisher bei der Emittentin entstehen. Es besteht das Risiko, dass sich diese oder sonstige Änderungen der Rechtslage, der Beaufsichtungsstruktur sowie der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung und die damit einhergehenden rechtlichen und faktischen Konsequenzen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die wirtschaftlichen Aussichten der Emittentin erheblich nachteilig auswirken.

Erhöhte Kapital- und Liquiditätsanforderungen können einen Rückgang des Kreditgeschäfts der Emittentin bewirken (Verteuerung von Kreditkosten).

a) Risiko aufgrund der Anwendung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für das Kreditrisiko und der Anwendung des fortgeschrittenen Messansatzes für das operationale Risiko („Basel II“)

Die Basel-Eigenkapitalverordnung („Basel II“) sieht eine risikoadäquate Berechnung der Eigenmittelanforderungen, die Einführung adäquater Risikomanagementsysteme, deren Überwachung durch Finanzaufsichtsbehörden (in Österreich durch die FMA im Zusammenwirken mit der OeNB) sowie die Erhöhung der Transparenz durch verstärkte Offenlegungspflichten der Finanz- und Kreditinstitute vor.

Aufgrund der Vorschriften von Basel II, nach welchen die Emittentin seit dem ersten Quartal 2008 ihre Eigenmittel für das Kreditrisiko nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz⁹ sowie für das operationale Risiko nach dem fortgeschrittenen Messansatz errechnet, besteht das Risiko, dass Bankkredite für Klein- und Mittelbetriebe nicht mehr im selben Ausmaß oder zu denselben Konditionen, sondern lediglich zu für die Kreditnehmer ungünstigeren Konditionen zur Verfügung gestellt werden können. Dies kann bei der Emittentin zum Rückgang des Kreditgeschäftes führen. Ferner besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass bei der Emittentin aufgrund der Anwendung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für das Kreditrisiko und der Anwendung des fortgeschrittenen Messansatzes für das operationale Risiko höhere Kapitalanforderungen als bisher zu berücksichtigen sind, wodurch bei der Emittentin höhere Kosten entstehen. Ferner entstehen aufgrund der Anwendung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für das Kreditrisiko und der Anwendung des fortgeschrittenen Messansatzes für das operationale Risiko bei der Emittentin höhere Kosten im Zusammenhang mit einem höheren administrativen Aufwand. Aus den vorangeführten Gründen kann es zu erheblich negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin kommen.

⁹ Mit Bewilligung der Banca D'Italia („grenzüberschreitendes Bewilligungsverfahren“) erfolgt die Ermittlung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das Kreditrisiko anhand des auf internen Ratings basierenden Ansatzes mit eigenen Schätzungen der Verlustquote bei Ausfall und der Umrechnungsfaktoren („Advanced Internal Rating Based Approach“).

b) Erhöhte quantitative und qualitative Kapitalanforderungen und Liquiditätsanforderungen („Basel III“ bzw. CRD IV-Paket)

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht hat die finale Fassung der Regulierungsempfehlungen zu Basel III, die zwischen 2013 und 2018 schrittweise eingeführt werden, am 16. 12. 2010 veröffentlicht. Basel III konfrontiert die Banken unter anderem mit erhöhten Kapitalanforderungen, mit einem verstärkten Fokus auf das Kernkapital und mit verschärften Anerkennungs Voraussetzungen für Kapitalinstrumente. Weiters kommt es zu verschärften Anforderungen an das interne Liquiditätsmanagement von Banken, zur Einführung von Liquiditätskennzahlen und zur Verpflichtung zum Halten von Liquiditätspuffern. Basel III wurde in den Rechtsbestand der Europäischen Union durch eine Verordnung (CRR) und eine Richtlinie (CRD IV) übernommen (CRD IV-Paket)¹⁰. Die Rechtsakte sind seit 1. 1. 2014 anzuwenden.

Es besteht insgesamt das Risiko, dass höhere Anforderungen an das Kapital und die Liquidität bei der Emittentin zu höheren Kosten führen. Es besteht weiters das Risiko, dass die Emittentin risikobasierte Aktiva reduziert und dass Bankkredite für Klein- und Mittelbetriebe nicht mehr im selben Ausmaß oder zu denselben Konditionen, sondern lediglich zu für die Kreditnehmer ungünstigeren Konditionen zur Verfügung gestellt werden können. Dies kann bei der Emittentin zu einem Rückgang des Aktivgeschäftes führen. Es besteht weiters das Risiko einer geschäftsbeschränkenden Wirkung der nicht risikobasierten Leverage Ratio¹¹. Aus den vorangeführten Gründen kann es zu erheblich negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin kommen.

Künftige Unternehmensbeteiligungen der Emittentin können sich – vor allem bei Nichtrealisierung des hierbei angestrebten wirtschaftlichen Erfolgs – nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken (Akquisitionsrisiko).

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin (allenfalls auch über zur Bank Austria Gruppe gehörende Gesellschaften) in der Zukunft weitere Beteiligungen an Gesellschaften oder Unternehmen in oder außerhalb Österreichs erwirbt. Jede Akquisition birgt jedoch das Risiko in sich, auch Risiken, Verbindlichkeiten oder andere Haftungen zu übernehmen. Ferner besteht das Risiko, dass der mit einer Akquisition angestrebte Geschäftserfolg oder geplante Synergien nicht realisiert werden können. Die mit einer Akquisition möglicherweise verbundene Übernahme von Verbindlichkeiten, Haftungen und anderen Risiken sowie die Nichtrealisierung von angestrebten wirtschaftlichen Ergebnissen oder Synergieeffekten würden sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Mit der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit der Emittentin sind die jeweiligen länderspezifischen Risiken verbunden (Länderrisiko).

Die Emittentin betreibt Geschäfte in und mit anderen Staaten als der Republik Österreich. Dies führt, insbesondere wenn Geschäfte in oder mit Staaten getätigt werden, die einem raschen politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Umbruch unterliegen, zu erheblichen zusätzlichen Risiken für die Emittentin, insbesondere in Form von potenziellen Zahlungsschwierigkeiten privater und staatlicher Schuldner aufgrund budgetärer Anspannungen, steuerlicher Maßnahmen, Gesetzesänderungen und devisenrechtlicher Beschränkungen sowie infolge

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichts an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl 2013 L 176/1); Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl 2013 L176/338).

¹¹ Verhältnis Tier-1-Kapital (s. Glossar) zu Bilanzsumme inklusive Posten unter der Bilanz.

starker Änderungen von Währungswechselkursen, Inflation, Rezession, Deflation, Arbeitslosigkeit politischer Instabilität einschließlich bewaffneter Konflikte und nationaler Konflikte (s. auch Risiko im Zusammenhang mit CEE-Engagement).

Ferner besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass durch staatliche Maßnahmen, etwa Verstaatlichungen oder durch den Wegfall oder die Zahlungsunfähigkeit von Staaten die Emittentin ihre Forderungen nicht mehr geltend machen und durchsetzen oder ihre Geschäftstätigkeit nicht mehr oder nur noch eingeschränkt ausüben kann.

Die Realisierung eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken würde die Fähigkeit der Kunden und Vertragspartner der Emittentin in den jeweils betroffenen Staaten, ihre Verpflichtung gegenüber der Emittentin zu erfüllen, erheblich negativ beeinflussen. Dadurch kann es zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin kommen.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich vom wirtschaftlichen Ergebnis der in der Bank Austria Gruppe zusammengefassten Unternehmen und Gesellschaften ab (Risiko im Zusammenhang mit bestehenden Beteiligungen).

Es besteht das Risiko, dass sich bei den Unternehmen und Gesellschaften der Bank Austria Gruppe die wirtschaftlichen Ergebnisse und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, insbesondere auch weil sich bei diesen eines oder mehrere der in diesem Basisprospekt beschriebenen emittentenbezogenen Risiken realisieren, negativ entwickeln. Entwickelt sich eines oder mehrere Unternehmen oder Gesellschaften der Bank Austria Gruppe negativ oder schlechter als im Zeitpunkt der Erstellung dieses Basisprospektes angenommen oder als in diesem Basisprospekt dargestellt, würde dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist unter anderem abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg ihrer Tochterunternehmen in Zentral- und Osteuropa bis Zentralasien (Risiko im Zusammenhang mit CEE-Engagement).

Die regionale Präsenz der Emittentin erstreckt sich neben Österreich auch auf zahlreiche Länder Zentral- und Osteuropas (Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Serbien, Bosnien-Herzegowina, Rumänien, Bulgarien, Türkei, Aserbaidschan, Russland und Ukraine, insgesamt nachstehend „CEE“ genannt). Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängen in großem Ausmaß vom Ergebnisbeitrag und dem wirtschaftlichen Erfolg ihrer Tochterbanken und sonstigen Tochterunternehmen in der CEE-Region ab. Diese Region war bis 2007/08 von hohen Wachstumsraten der Gesamtwirtschaft und auch des Bankensektors gekennzeichnet. Der 2008 eingetretene weltweite Wirtschaftsabschwung wirkte sich in der Folge deutlich nachteilig auf die Entwicklung der CEE-Region aus, die unter anderem stark von der Nachfrage in Westeuropa, der Verfügbarkeit von Liquidität auf den Geld- und Kapitalmärkten sowie den internationalen Rohstoffpreisen abhängt. Wenn auch die Wachstumsraten seit 2010 insgesamt wieder positiv sind und höher als in Westeuropa liegen, ist die Wirtschaftslage in einigen Märkten (vor allem in Südosteuropa) noch immer von großen Problemen gekennzeichnet.

Die jüngsten Ereignisse in der Ukraine, zunächst auf der Krim und sodann auch in der Ost-Ukraine bewirken erhebliche Spannungen zwischen der Ukraine und Russland sowie zwischen Russland und einer Vielzahl anderer Länder, einschließlich der Vereinigten Staaten und der Europäischen Union. Die Verhängung von Sanktionen, insbesondere solcher wirtschaftlicher Natur mit Wirkung gegen Russland und gegenüber russischen Geschäftstätigkeiten,

ebenso wie ein allgemeiner Rückgang des Wirtschaftswachstums in CEE können einen erheblich negativen Einfluss auf den Ergebnisbeitrag der CEE-Tochterbanken und sonstigen Tochterunternehmen der Emittentin und somit auf deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, insbesondere hinsichtlich der Entwicklung der Erträge und der Kreditrisiken.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird von der wirtschaftlichen Entwicklung der Eurozone beeinflusst (Risiko im Zusammenhang mit der Eurokrise).

Die Emittentin und die meisten Unternehmen und Gesellschaften der Bank Austria Gruppe haben ihren Sitz in Staaten, die entweder der Eurozone angehören oder von der Entwicklung des Euro wesentlich beeinflusst werden. Angesichts der aktuellen Probleme insbesondere hinsichtlich der Verschuldung einiger Staaten, die der Eurozone angehören, besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten staatlicher Schuldner. Dies kann bis zu einem Austritt eines oder mehrerer Länder aus dem Euro führen bzw. insgesamt den Bestand der Eurozone und/oder des Euro als Währung gefährden. Eine solche Entwicklung hätte zusätzlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.

Eine Verschlechterung der Risikoeinschätzung der Emittentin durch Ratingagenturen führt zu höheren Refinanzierungskosten für die Emittentin.

Die Risikoeinschätzung betreffend die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Wertpapieren wird durch das Rating der Emittentin ausgedrückt.

Ein Rating ist die Einschätzung einer Ratingagentur über die Kreditwürdigkeit eines Emittenten. Mit dem Rating bringt die Ratingagentur gegenüber Investoren ihre Einschätzung eines möglichen Kreditausfalls aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten, Zahlungsverzug oder Zahlungsunfähigkeit von Emittenten zum Ausdruck. Ein Rating kann ferner Annahmen hinsichtlich einer möglichen Unterstützung des Emittenten durch öffentliche Körperschaften sowie auch durch etwaige Muttergesellschaften enthalten; Änderungen der Einschätzung der Unterstützungsfähigkeit oder des Willens zur Unterstützung seitens solcher externer Institutionen können zur Änderung eines Ratings führen. Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der BRRD haben Ratingagenturen auch darauf hingewiesen, dass sie die teilweise in Ratings enthaltenen Annahmen betreffend staatliche Unterstützung überprüfen werden. Ein Rating ist in keinerlei Hinsicht eine Empfehlung hinsichtlich des Erwerbes, des Haltens oder der Veräußerung von Wertpapieren. Ein Rating kann durch die Ratingagentur ausgesetzt, herabgestuft oder auch zurückgezogen werden. Es besteht das Risiko, dass auch für die Emittentin ein Rating ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen wird. Im Fall einer Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme eines Ratings für die Emittentin würde es zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Kurs und den Wert der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere kommen. Je niedriger das der Emittentin erteilte Rating auf der jeweils zugrunde liegenden Skala ist, desto höher beurteilt die jeweilige Ratingagentur das Risiko, dass die Emittentin ihre Verbindlichkeiten nicht oder nicht bei Fälligkeit erfüllen können wird. Eine Herabstufung des Ratings für die Emittentin führt ferner zu einer Beschränkung des Zugangs der Emittentin zu liquiden Mitteln auf den Finanz- und Kapitalmärkten und zu höheren Refinanzierungskosten für die Emittentin.

Die Emittentin kann entscheiden, die Dienstleistungen einer bestimmten Ratingagentur nicht mehr in Anspruch zu nehmen oder eine oder mehrere andere Ratingagenturen zu beauftragen. Ratingverfahren, die infolge der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des europäischen Parlamentes und des Rates über Ratingagenturen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen

Union am 17. 11. 2009, durchgeführt werden, können von vorangegangenen Ratingverfahren und Ratingeinstufungen abweichen.

Durch verstärkte staatliche Einflussnahmen besteht das Risiko ungewisser wirtschaftlicher Auswirkungen auf die Emittentin.

Die Turbulenzen an den internationalen Finanzmärkten haben seit dem Jahr 2008 zu einer verstärkten Einflussnahme von Staaten und deren Aufsichtsbehörden auf Finanz- und Kreditinstitute sowie auf deren Geschäftstätigkeit geführt. Hierbei wurden insbesondere Maßnahmen zur Kapitalzuführung und Bereitstellung von Finanzierungsmöglichkeiten gesetzt, aber auch Umsetzungsmaßnahmen zur Festsetzung zusätzlicher Eigenmittelerfordernisse ergriffen. In Österreich wurden unter anderem gesetzliche Voraussetzungen geschaffen, aufgrund derer der Bundesminister für Finanzen ermächtigt ist, Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes zu ergreifen (Rekapitalisierungs- und Verstaatlichungsmaßnahmen gemäß FinStaG). Weitere, sondergesetzliche Maßnahmen mit Bezug auf in Österreich tätige Kreditinstitute sind möglich bzw. nicht auszuschließen. Je nach Art der Maßnahme und den damit verbundenen Bedingungen und Auflagen kann es zu verstärkter staatlicher Einflussnahme auf die Geschäftstätigkeit von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen kommen. Die Auswirkungen des geänderten regulatorischen Umfeldes auf Kreditinstitute und somit auch auf die Emittentin sind ungewiss.

Wirtschaftliche Probleme der UniCredit Gruppe können einen negativen Einfluss auf die Emittentin hinsichtlich erforderlicher Kapitalmaßnahmen, der Liquiditätssituation sowie ihres Ratings haben (Risiko der Konzernverflechtung).

Die Emittentin ist mit der UniCredit Gruppe auf vielen Ebenen verflochten, unter anderem durch wechselseitige Refinanzierungslinien, Kompetenzzentren für einzelne Geschäftsbereiche, auf die die Emittentin zugreifen kann, wechselseitige Besetzung von Managementpositionen, Implementierung gruppeneinheitlicher IT-Systeme, Produkte und Standards sowie durch Kapitalmaßnahmen. Bei wirtschaftlichen Problemen der UniCredit Gruppe, vor allem der Konzernmutter UniCredit S.p.A., besteht das Risiko, dass die Versorgung der Emittentin mit zusätzlichem Kapital und Liquidität abnimmt. Weiters besteht das Risiko, dass sich Herabstufungen von Ratings der UniCredit S.p.A. durch Ratingagenturen auch auf die Ratingeinstufung der Emittentin negativ auswirken.

3. Wertpapierbezogene Risikofaktoren

Im Folgenden werden Risikofaktoren angeführt, welche für die unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, insbesondere im Hinblick auf die Bewertung des Produkt- und Marktrisikos, mit dem solche Wertpapiere behaftet sind. Es handelt sich hierbei um eine Anführung der aus der Sicht der Emittentin wesentlichsten Risikofaktoren, jedoch keinesfalls um eine abschließende Aufzählung von Risikofaktoren, sodass zusätzlich zu den im Folgenden angeführten Risikofaktoren weitere Risiken bestehen und auch eintreten können, welche sich auf die Wertentwicklung, die Möglichkeiten zum Verkauf der unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapiere und auf die erzielte Rendite und Tilgung der Wertpapiere negativ auswirken können.

Allgemeine wertpapierbezogene Risikofaktoren:

Die Wertpapiere sind nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage.

Jeder potenzielle Anleger muss die Geeignetheit eines Erwerbes der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere anhand seiner eigenen persönlichen Umstände prüfen. Insbesondere sollte jeder Anleger vor einem Erwerb von unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapieren folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (a) Ausreichende Kenntnis und Erfahrung, um die Wertpapiere in ihrem gesamten Inhalt, insbesondere im Hinblick auf die mit ihnen verbundenen wirtschaftlichen Chancen und Risiken, sowie die gesamte Information, welche in diesem Basisprospekt entweder unmittelbar oder durch Verweise oder in einem allfälligen Nachtrag zu diesem Basisprospekt enthalten sind, beurteilen zu können.
- (b) Kenntnis und Zugang zu Informationen und Analysen, um ein Investment in die unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapiere im Hinblick auf seine eigene finanzielle Situation und das beabsichtigte Investment ebenso beurteilen zu können wie die Auswirkungen eines Investments in unter diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere auf die gesamte wirtschaftliche und finanzielle Lage des Anlegers.
- (c) Verfügungsmöglichkeit über ausreichendes Vermögen, Einkommen und Liquidität, um alle Risiken, welche mit einem Investment in unter diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere verbunden sind, und auch den allfälligen Totalverlust im Fall der Insolvenz der Emittentin, tragen zu können; insbesondere auch im Fall eines Investments in solche Wertpapiere, bei denen Tilgungs- und/oder Zinszahlungen in anderen Währungen erfolgen als in jener Währung, über die der Anleger aufgrund seines Vermögens oder seines Einkommens in ausreichendem Ausmaß verfügen kann.
- (d) Umfassendes Verständnis der Emissionsbedingungen (samt den Endgültigen Bedingungen) sowie Kenntnis und Verständnis der für die jeweiligen Wertpapiere relevanten Indizes, Basiswerte, Finanz- und Kapitalmärkte.
- (e) Kenntnis, um selbstständig oder unter Inanspruchnahme von Beratern mögliche Szenarien im Hinblick auf wirtschaftliche Entwicklungen, Entwicklungen von Zinssätzen, Wechselkursen, Inflation und anderen Faktoren beurteilen zu können, welche das Investment in unter diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere und die Möglichkeiten, allenfalls eintretende Risiken tragen zu können, negativ beeinflussen können.

Potenzielle Anleger sollten jedenfalls nur dann in unter diesem Basisprospekt angebotene Wertpapiere investieren, wenn sie die Erfahrung und Kenntnis haben, entweder alleine oder gemeinsam mit Beratern zu beurteilen, wie sich der Wert der Wertpapiere und die erzielbaren Renditen der Wertpapiere unter veränderten Bedingungen entwickeln, welche Auswirkungen solche geänderten Bedingungen auf den Wert der Wertpapiere haben können und welche Auswirkungen ein Investment in unter diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere auf die gesamte Vermögens- und Finanzlage des Anlegers hat und haben kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Kapitals der unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen binnen 10 Jahren ab Fälligkeit und nicht wie nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, die auf Schuldverschreibungen Anwendung finden, binnen 30 Jahren ab Fälligkeit, verjährt.

Es besteht das Risiko, dass die vertragliche Ausgestaltung von Emissionsbedingungen und die darin getroffene Rechtswahl für die individuelle Veranlagung eines Anlegers ungünstig ist.

Die jeweilige zivilrechtliche Ausgestaltung des zwischen Anleger und Emittentin zustande kommenden Vertrags, insbesondere somit die Ausgestaltung der Emissionsbedingungen und

der jeweiligen Endgültigen Bedingungen unterliegt der privatautonomen Vertragsgestaltung durch die Emittentin, soweit dem nicht zwingende Bestimmungen entgegenstehen (z. B. Vereinbarungen, von denen – die Anwendbarkeit von Konsumentenschutzrecht vorausgesetzt – zum Nachteil des Verbrauchers nicht wirksam abgewichen werden kann, wie der Ausschluss etwaiger Rücktrittsrechte nach KSchG). Je nach Emission können daher die vertraglichen Bedingungen, soweit sie dispositiver Natur sind, für den jeweiligen Anleger im Vergleich zur allgemeinen oder besonderen zivilgesetzlichen Regelung oder etwa auch im Vergleich zu anderen Emissionsbedingungen günstiger oder ungünstiger ausgestaltet sein (z. B. Ausschluss bzw. Einräumung bestimmter Kündigungsmöglichkeiten oder Verkürzung gesetzlicher Verjährungsfristen). Dies trifft auch auf Unterschiede innerhalb des auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbaren Rechts verschiedener Staaten zu. Eine in den jeweiligen Emissionsbedingungen getroffene Rechtswahl kann deshalb für den jeweiligen Anleger im Vergleich zu dem mangels Rechtswahl sonst anzuwendenden Recht vorteilhaft oder nachteilig sein. Anleger sollten daher im Zweifelsfall vor ihrer Anlageentscheidung rechtliche Beratung einholen, um angemessen einschätzen zu können, inwieweit für sie, insbesondere bei Berücksichtigung ihrer jeweiligen individuellen Umstände, die konkrete Vertragsgestaltung als gegenüber den allgemeinen und besonderen zivilgesetzlichen Regelungen oder gegenüber den Bedingungen anderer Emissionen nachteilig ist.

Es besteht das Risiko, dass der jeweilige Preis, zu dem der Anleger ein Wertpapier erwirbt, gegenüber anderen am Markt angebotenen Veranlagungsmöglichkeiten mit vergleichbarer Ausgestaltung höher ist (negativer Marktwert).

Wenn der jeweilige Preis, zu dem der Anleger ein Wertpapier erwirbt, gegenüber einer anderen am Markt angebotenen Veranlagungsmöglichkeit mit vergleichbarer Ausgestaltung höher ist (negativer Marktwert), führt dies – sofern der Anleger bei Erwerb dieser vergleichbaren Veranlagung keine entsprechenden anderen Kosten zu tragen hat – zu einer vergleichsweise verminderten, im ungünstigsten Falle zu einer negativen Rendite (siehe auch unten Risikofaktor „negative Rendite trotz Kapitalgarantie“).

Der Wert der Wertpapiere ist unter anderem vom Währungsrisiko der Emittentin abhängig.

Finanztransaktionen in anderen Währungen als dem Euro führen zu einem Währungsrisiko, bei dessen Eintritt die Emittentin in ihrer Geschäftstätigkeit, ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie ihren wirtschaftlichen Aussichten erheblich negativ beeinflusst werden würde. Dies würde zu erheblich negativen Auswirkungen auf den Wert der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere, deren Kursentwicklung sowie den nach den Wertpapieren dem Anleger geschuldeten Zahlungen führen.

Eines der zentralen Risiken verzinslicher Wertpapiere stellt das Zinsänderungsrisiko dar.

Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich erheblich schwanken und daher täglich auch zu erheblichen Änderungen im Wert (Kurs) der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere führen (Zinsänderungs- und Kursrisiko).

Die Erwerber von fixverzinslichen Wertpapieren sind bei einem steigenden Marktzinsniveau einem Zinsänderungsrisiko in Form eines Kursverlustes ausgesetzt. Dieses Risiko kann sich umso stärker auswirken, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Das Zinsänderungsrisiko bedeutet, dass es zu Kursschwankungen der Wertpapiere während der Laufzeit kommen kann. Die Kursschwankungen sind in der Regel größer, je länger die Restlaufzeit des jeweili-

gen Wertpapiers und je niedriger deren Kupon (Verzinsung) ist. Eine Verwirklichung des Zinsänderungsrisikos führt dazu, dass der Kurs von fixverzinslichen Wertpapieren erheblich sinkt. Das Zinsänderungs- und Kursrisiko besteht auch bei Wertpapieren, die während der Laufzeit keine periodische Verzinsung aufweisen, sondern deren Ertrag in der Differenz zwischen Ausgabekurs und Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit besteht.

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung, die abhängig von einem Geldmarkt- oder Kapitalmarkt-Referenzsatz oder einem sonstigen Basiswert festgelegt wird, hängt die Entwicklung des Kurses von der Entwicklung des zugrunde liegenden Referenzzinssatzes (EURIBOR®, LIBOR®, CMS etc.) oder des sonstigen Basiswertes (Indexentwicklungen etc.) und dessen Laufzeit, von den gegebenenfalls vereinbarten Mindest- („Floor“) und/oder Höchstzinssätzen („Cap“) ab.

Insgesamt besteht das Risiko, dass sich die Verzinsung und der Kurs und damit auch die Rendite von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren durch sich verändernde Zinssätze am Geld- und Kapitalmarkt erheblich negativ verändern.

Es besteht das Risiko der gänzlichen oder teilweisen Nichterfüllung wertpapierrechtlicher Verpflichtungen der Emittentin infolge verschlechterter Bonität der Emittentin.

Das Bonitätsrisiko entspricht dem Risiko, dass die Emittentin teilweise oder zur Gänze nicht die nach den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere geschuldeten Zins- und/oder Tilgungszahlungen an die Inhaber von Wertpapieren leistet. Je schlechter die Bonität der Emittentin ist, desto höher ist das Bonitätsrisiko und damit das Risiko, dass die Emittentin ihren nach den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren geschuldeten Zahlungen nicht nachkommt. Die Verwirklichung des Bonitätsrisikos würde dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise und/oder die Tilgung teilweise (Teilverlust) oder im Fall der Insolvenz der Emittentin auch ganz (Totalverlust) ausfallen bzw. ausfällt.

Die Schuldverschreibungen sind von keiner gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt.

Forderungen der Inhaber von Schuldverschreibungen werden nicht von einer gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt. Daher besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin das Risiko, dass Inhaber der Schuldverschreibungen ihre gesamte Investition verlieren könnten.

Es besteht das Risiko des Eingriffs in bestehende Rechte des Anlegers aus den Wertpapieren durch deren Herabschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital der Emittentin bei Anwendung der im BaSAG (Umsetzung der BRRD) und der SRM Verordnung vorgesehenen Behördenbefugnisse („Bail-in Instrument“).

Das BaSAG sieht Instrumente zur Prävention, zur Frühintervention und Abwicklung vor. Bei Anwendung dieser Instrumente kann es im Abwicklungsfalle unter bestimmten Voraussetzungen zur Reduktion, dem gänzlichen Verlust sowie zur Eigenkapital-Umwandlung von Forderungen aus Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, kommen („sog. Bail-in-Instrument“). Bei Anwendung von Bail-in-Instrumenten werden Forderungen bestimmter Gläubiger abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt. Betroffen können grundsätzlich alle Verbindlichkeiten sein, die nach dem BaSAG nicht vom Anwendungsbereich des Bail-in Instruments ausgenommen sind (ausgenommen sind z. B. gedeckte Einlagen, besicherte Verbindlichkeiten, gedeckte Schuldverschreibungen, Verbindlichkeiten gegenüber Einlagensicherungssystemen u. a.). Bei Bedarf können nach der Heranziehung von Aktienkapital, Eigenmittelinstrumenten, Mezzaninkapital und nachrangigen Verbindlichkeiten, sodann auch nicht gesicherte Verbindlichkeiten, also auch Wertpapiere, wie sie unter diesem Basisprospekt

begeben werden, betroffen sein. Die Bestimmungen der BRRD, einschließlich der Bestimmungen zu Bail-in-Instrumenten wurden in Österreich mit dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) mit Wirkung per 1. 1. 2015 in innerstaatliches Recht umgesetzt. Die SRM-Verordnung sieht vor, dass es für die Euro-Staaten eine gemeinsame für die Abwicklung zuständige Behörde geben soll.

Es kann zu einem mit den Wertpapieren verbundenen Kursverlust führen, wenn sich die Ausfallswahrscheinlichkeit der Emittentin ändert (Credit-Spread-Risiko).

Der Credit-Spread stellt eine Risikoprämie dar, die als Aufschlag auf aktuelle Zinssätze für ausfallsrisikofreie Veranlagungen vorgenommen wird. Je schlechter insbesondere die Bonität, das Rating und je höher damit die Ausfallswahrscheinlichkeit der Emittentin sind, desto höher ist der Credit-Spread, welcher somit unmittelbar von der Einschätzung der Marktteilnehmer über die Bonität der Emittentin, ausgedrückt insbesondere in Form eines herabgesetzten, ausgesetzten oder zurückgezogenen Ratings, abhängt. Das Credit-Spread-Risiko ist das Risiko, dass sich die Bonität oder die Einschätzung der Marktteilnehmer über die Bonität der Emittentin und damit der Credit-Spread der Emittentin verändern. Erhöht sich der Credit-Spread der Emittentin (d. h., erhöht sich die Risikoprämie aufgrund einer steigenden Ausfallswahrscheinlichkeit der Emittentin), so kommt es zu einem Kursverlust der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere.

Es besteht das Risiko, dass Anleger nicht in der Lage sind, Erträge oder Tilgungszahlungen aus den Wertpapieren zu einer gleichen Rendite wieder zu veranlagen (Wiederveranlagungsrisiko).

Bei Wertpapieren mit regelmäßiger Verzinsung/Ausschüttung können Anleger die als Zinszahlungen/Ausschüttungen ausbezahlten Beträge möglicherweise nur zu einer niedrigeren Rendite wieder veranlagen, als sie gemäß den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren erzielbar ist (Wiederveranlagungsrisiko).

Die mit der Veranlagung verbundene Rendite wird im Falle von Geldentwertung verringert (Inflationsrisiko).

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Geldentwertung. Die tatsächlich vom Investor erzielte Rendite (Realrendite) wird durch die Inflation verringert. Ist die Inflationsrate gleich hoch oder höher als die Nominalverzinsung, so ist die Realverzinsung null oder gar negativ. Es besteht das Risiko, dass die Inflation gleich hoch oder höher ist als die Nominalverzinsung.

Es besteht das Risiko, dass vorgesehene Zahlungsströme bei Nichteintritt der jeweils vereinbarten Bedingungen oder bei Eintritt bestimmter in diesem Basisprospekt genannter Risiken von den tatsächlichen Zahlungsströmen abweichen (Zahlungsstromrisiko).

Die nach diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere gewähren dem Anleger zu in den Emissionsbedingungen und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen und zu bestimmten Zeitpunkten jeweils in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinszahlungen und/oder Tilgungszahlungen (Zahlungsströme). Es besteht das Risiko, dass vorgesehene Zahlungsströme bei Nichteintritt der jeweils vereinbarten Bedingungen oder bei Eintritt bestimmter in diesem Basisprospekt genannter Risiken von den tatsächlichen Zahlungsströmen abweichen. Die Verwirklichung des Zahlungsstromrisikos würde dazu führen, dass Zinszahlungen ganz oder teilweise und/oder die Tilgungszahlung teilweise (Teilverlust) und bei Insolvenz der Emittentin auch zur Gänze (Totalverlust) ausfallen bzw. ausfällt.

Es besteht das Risiko, dass durch den Eintritt oder Nichteintritt vereinbarter Bedingungen oder Wertentwicklungen der Ertrag aus Zins- und/oder Tilgungszahlungen kleiner ist als die Differenz zwischen Tilgungskurs und Ausgabepreis, sodass der Anleger insgesamt keine positive Rendite erzielt (Risiko einer negativen Rendite trotz Kapitalgarantie).

Die Emittentin garantiert die Rückzahlung von Wertpapieren, die sie unter diesem Basisprospekt begibt, zum Ende der Laufzeit zumindest zu einem Preis von 100 % des Nennwertes („Kapitalgarantie“). Eine darüber hinausgehende Garantie der Emittentin für die Rückzahlung (Tilgung) zu einem 100 % des Nennwertes übersteigenden Betrag besteht, auch wenn der Ausgabepreis über dem Nennwert liegt (z. B. bei einem Agio), nicht, außer es wird eine solche Garantie vereinbart. Sofern der Ertrag aus Zins- und/oder Tilgungszahlungen, insbesondere aufgrund des Eintritts oder Nichteintritts vereinbarter Bedingungen oder der Entwicklung vereinbarter Referenz- oder Basiswerte kleiner ist als die Differenz zwischen Tilgungskurs und Ausgabepreis des jeweiligen Wertpapiers, kann dies zu einer negativen Rendite der betreffenden Veranlagung führen.

Im Falle eines inaktiven oder illiquiden Handels der Wertpapiere müssen Anleger damit rechnen, dass sie die Wertpapiere, insbesondere während der Laufzeit, nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs veräußern können.

Außer im Falle gesonderter Vereinbarung im Einzelfall (z. B. im Rahmen der Betreuung durch einen Marketmaker) übernimmt die Emittentin keine Verpflichtung, die Liquidität der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere zu gewährleisten oder derartige Emissionen an einem geregelten Markt oder einem ungeregelten Markt zum Handel zuzulassen oder zu listen.

Bei den unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapieren handelt es sich in der Regel um neu begebene Wertpapiere, für die zum Emissionszeitpunkt kein liquider Handelsmarkt besteht. Es besteht ferner das Risiko, dass bei Wertpapieren, welche an einem geregelten oder ungeregelten Markt zum Handel zugelassen sind, der Handel ausgesetzt wird. Es besteht kein Anspruch auf jederzeitige Handelbarkeit der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere.

Die Handelbarkeit der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere ist von verschiedensten Faktoren abhängig, etwa dem Emissionsvolumen, der Anzahl von Investoren, einer Zulassung zum Börsenhandel, der Restlaufzeit, der Situation der Finanz- und Kapitalmärkte im Allgemeinen etc.

Es besteht somit das Risiko, dass für die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere nicht die vom Anleger gewünschte Handelbarkeit besteht, insbesondere weil eine Handelbarkeit überhaupt nicht gegeben ist, bereits geringe Handelsvolumina zu erheblichen Kurschwankungen führen oder kein Handel, aus welchen Gründen immer, insbesondere aber wegen Störungen auf den Finanz- und Kapitalmärkten, zustande kommt. Es besteht ferner das Risiko, dass sich für die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere überhaupt kein liquider Sekundärmarkt entwickelt.

Die Anleger müssen daher damit rechnen, dass sie die von ihnen jeweils erworbenen Wertpapiere, insbesondere während der Laufzeit, nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs veräußern können.

Es besteht das Risiko, dass der Handel in den vom Anleger erworbenen Wertpapieren ausgesetzt wird.

Der Handel von Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt begeben werden und die zum Handel an einer Wertpapierbörse zugelassen wurden, kann, sofern dies im Interesse eines ordnungsgemäß funktionierenden Marktes notwendig ist und Anlegerinteressen dem nicht entgegenstehen, gemäß den jeweils anwendbaren Bestimmungen des Börsenplatzes, an dem die Wertpapiere gehandelt werden, ausgesetzt werden.

Während der Handelsaussetzung können an dem von der Handelsaussetzung jeweils betroffenen geregelten Markt keine Kauf- und Verkaufsaufträge durchgeführt werden. Nach einer Handelsaussetzung kann der Kurs überdies stark vom letzten Kurs abweichen, wodurch das Risiko besteht, dass sich gewisse Erwartungen im Hinblick auf die Entwicklung der Kauf- und Verkaufskurse nicht erfüllen.

Das österreichische Börsegesetz trifft für Finanzinstrumente, die den Regeln eines geregelten Marktes nicht mehr entsprechen, nähere Regelungen in § 25b BörseG. Danach ist für die Aussetzung das Börseunternehmen zuständig, wobei dieses von Amts wegen oder auf Verlangen der FMA tätig zu werden hat. Die Handelsaussetzung geht mit Informations- und Veröffentlichungspflichten an die jeweils betroffenen Einrichtungen einher (zuständige nationale Aufsichtsbehörden, Marktbetreiber, Medien). Ferner kann die Handelsaussetzung gemäß den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes verfügt oder veranlasst werden, wenn nach Ansicht der Finanzmarktaufsichtsbehörde ein Handel angesichts der Lage der Emittentin den Anlegerinteressen abträglich wäre (§ 8a Abs 8 KMG).

Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit potenziellen Interessenkonflikten zwischen der Emittentin und den Anlegern.

Die Emittentin ist als Kreditinstitut verpflichtet, gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Wertpapieraufsichtsgesetzes angemessene Vorkehrungen zu treffen, um Interessenkonflikte zwischen ihr selbst, relevanten Personen, vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit ihr direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, einerseits und ihren Kunden andererseits zu erkennen, die bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen oder einer Kombination derselben entstehen (§§ 34 ff WAG). Zum Zwecke der Verhinderung von Schäden durch Interessenkonflikte hat die Emittentin interne, gemäß § 35 WAG zu erstellende Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten anzuwenden.

Interessenkonflikte, die im Zusammenhang mit der Begebung von Wertpapieren stehen, können sich etwa aus den im Folgenden genannten Umständen und Tätigkeiten ergeben:

Die Emittentin ist berechtigt, Wertpapiere für eigene oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Wertpapiere zu begeben. Die Emittentin wird überdies täglich an den österreichischen und an den internationalen Wertpapier- und Devisenmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte abschließen, an denen Anlagewerte, die als Basiswerte für derivative Nichtdividendenwerte dienen, direkt oder indirekt beteiligt sind, und sie kann in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als wären die derivativen Nichtdividendenwerte unter diesem Basisprospekt nicht ausgegeben worden. Zudem kann die Emittentin im normalen Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit an Transaktionen betreffend die Basiswerte beteiligt sein oder in bestimmten Fällen als Marketmaker für die Basiswerte auftreten. Das kann den Marktwert, die Liquidität oder den Wert der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere beeinflussen und sich nachteilig auf die Interes-

sen der Wertpapierinhaber auswirken. Weiters kann die Emittentin Einfluss auf die Zusammensetzung und/oder Berechnung des verwendeten Basiswertes nehmen, sei es aufgrund einer Änderung der Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index oder des zugrunde liegenden Korbes von Basiswerten oder aufgrund von Wertschwankungen ihrer jeweiligen Bestandteile.

Mögliche Interessenkonflikte zwischen der Emittentin und dem Anleger können ferner in den folgenden Zusammenhängen auftreten:

- In der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen Interesse der Emittentin am Absatz von Finanzinstrumenten, insbesondere konzerneigener Produkte; so etwa kann die Emittentin bei Differenzbeträgen zwischen Emissions- und Marktwerten eines Produktes (negativer Marktwert) durch Gegengeschäfte (Hedging) eine Gewinnmarge realisieren.
- Bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (beispielsweise Verkaufs-/Bestandsprovisionen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen.
- Durch erfolgsbezogene Vergütungen von Mitarbeitern der Emittentin und/oder für sie tätigen Vermittlern.
- Aus anderen Geschäftstätigkeiten der Emittentin, insbesondere dem Interesse der Emittentin an Eigenhandelsgewinnen und am Absatz eigener emittierter Finanzinstrumente.
- Aus Beziehungen der Emittentin mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen oder bei bestehenden Kooperationen.
- Bei der Erstellung von Finanzanalysen über Finanzinstrumente, die Kunden zum Erwerb angeboten werden.
- Durch Erlangen von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind.
- Aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder der Mitglieder des Vorstands der Emittentin oder von Gesellschaften und Unternehmen der Bank Austria Gruppe oder der mit diesen verbundenen Personen.
- Aus der Funktion der Emittentin als Berechnungs- und Zahlstelle, insbesondere hinsichtlich bestimmter im Ermessen der Zahlstelle und der Berechnungsstelle liegender Bestimmungen und Entscheidungen, die diese nach Maßgabe der Emissionsbedingungen (Anhang 1) und der Endgültigen Bedingungen (Anhang 2) zu treffen hat und die die Auszahlungsbeiträge bzw. den Rückzahlungsbetrag der Wertpapiere betreffen.

Im Falle eines kreditfinanzierten Erwerbs der Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Kreditrückführung nicht aus den wertpapiermäßigen Zins- und Tilgungsansprüchen der Wertpapiere erfolgen kann.

Es ist davon abzuraten, dass Anleger zur Finanzierung eines Erwerbs von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren einen Kredit oder eine andere Fremdfinanzierung aufnehmen, sofern die Rückführung des Kredits bzw. der Fremdfinanzierung nicht entsprechend gewährleistet werden kann. Es ist nicht sichergestellt, dass die Verpflichtungen des Anlegers aus der aufgenommenen Kredit- oder sonstigen Fremdfinanzierung durch Zinszahlungen und/oder Verkaufs- oder Tilgungserlöse der Wertpapiere zur Gänze oder auch nur teilweise rückgeführt werden können.

Schuldverschreibungen die in einer Fremdwährung begeben werden, unterliegen dem Risiko von Wechselkursschwankungen (Wechselkursrisiko).

Der Preis bzw. das Verhältnis von Währungen unterschiedlicher Länder zueinander wird durch den jeweiligen Wechselkurs ausgedrückt. Dieser unterliegt Veränderungen (Devisenkursänderungen), die erheblich sein können, also auch eine hohe Volatilität aufweisen können. Gründe für Devisenkursänderungen können unterschiedlicher Natur sein, wie zum Beispiel der An- oder Verkauf einer Währung durch Zentralbanken, Wachstumsdifferenzen zwischen einzelnen Staaten, politische Instabilitäten oder Spekulationsgeschäfte. Anleger, die Wertpapiere unter diesem Basisprospekt erwerben, die auf eine Fremdwährung lauten, tragen das mit der jeweiligen Währung verbundene Wechselkursrisiko. Eine aus Sicht des Anlegers negative Wechselkursentwicklung kann dazu führen, dass nach Konvertierung von Zins- und Tilgungserlösen die Rendite aus den Wertpapieren – selbst bei positiver Entwicklung des den Wertpapieren zugrunde liegenden Zinssatzes – geschmälert wird, aber auch das eingesetzte Kapital nicht mehr in ursprünglicher Höhe zur Verfügung steht. Die von der Emittentin abgegebene Kapitalgarantie bezieht sich auf das Nominale in der jeweiligen Währung, auf die das Wertpapier ausgestellt ist, nicht jedoch auf eine kapitalerhaltende Konvertierung des Tilgungsbetrags. Für Anleger, die ihre Veranlagung in einer anderen Währung als Euro (re)finanzieren, besteht das Währungsrisiko auch im Falle von Wertpapieren, die auf Euro lauten.

Die Rendite der Wertpapiere hängt maßgeblich von steuerlichen Rahmenbedingungen ab (steuerliches Risiko).

Die mit den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren erzielbare Rendite hängt maßgeblich auch von steuerlichen Rahmenbedingungen ab, welche für die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere und den jeweiligen Anleger gelten. Änderungen der Steuerrechtslage sowie der abgabenbehördlichen Verwaltungspraxis und der diesbezüglichen Rechtsprechung können dazu führen, dass die mit den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren erzielbare Rendite in erheblichem Ausmaß sinkt und dadurch auch nicht mehr den Renditeerwartungen des Anlegers entspricht. Es besteht ferner das Risiko, dass nach Ansicht der zuständigen Abgabenbehörden oder Gerichte die unter diesem Basisprospekt jeweils angebotenen Wertpapiere in steuerlicher Hinsicht abweichend von jener steuerlicher Qualifikation, von der die Emittentin ausgeht, anders qualifiziert und beurteilt werden. Dies kann zu erheblichen Nachteilen, auch steuerlicher Natur, für den Anleger und zu einer erheblichen Verminderung der mit dem jeweiligen Wertpapier erzielbaren Rendite führen.

Sollte etwa eine, derzeit auf europäischer Ebene vorgeschlagene Finanztransaktionssteuer eingeführt werden, würde sie auf bestimmte Geschäfte mit Finanzinstrumenten, allenfalls auch auf Geschäfte mit solchen Wertpapieren, wie sie unter diesem Basisprospekt begeben werden, zutreffen, und könnte diese nachteilig beeinflussen.

Der Rat der Europäischen Union hat ferner am 24. März 2014 eine Richtlinie verabschiedet, die die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen betreffend Zinserträge verändern (EU Zinsbesteuerungsrichtlinie). Sollten Zahlungen oder Inkassos durch einen Mitgliedsstaat erfolgen, der ein Abzugssteuersystem implementiert hat und sollten Teilbeträge durch ein solches System einbehalten werden, sind weder der Emittent noch eine Zahlstelle noch Dritte zum Ausgleich solcher einbehaltenen Teilbeträge verpflichtet.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass dieser Basisprospekt keine Steuerberatung darstellt und diese auch nicht ersetzt, sodass unbedingt vor der Zeichnung eines unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiers eine Steuerberatung hinsichtlich der steuerrechtlichen Aspekte, die mit dem Erwerb des jeweiligen Wertpapiers verbunden sind oder sein können, in

Anspruch genommen werden sollte. Dabei sollte vor allem auf die neue, durch das BBG 2011, aber auch durch das AbgÄG 2011, das BBG 2012 das AbgÄG 2012, das AbgÄG 2014 und das 2. AbgÄG 2014 geschaffene Rechtslage Bedacht genommen werden, infolge derer – neben weiteren maßgeblichen Änderungen – auch die Besteuerung von Kapitalvermögen neu geordnet, systematisiert und auf Substanzgewinne sowie Derivate ausgedehnt wird (siehe auch Abschnitt G des Basisprospektes). Das dargelegte Risiko abweichender steuerlicher Beurteilung durch die zuständigen Behörden ist im Hinblick auf die neue Rechtslage naturgemäß höher, da diesbezüglich weder auf eine hinreichende bestehende Praxis der Abgabenbehörden noch auf einschlägige Judikatur zurückgegriffen werden kann.

Ergänzend wird auf die Ausführungen im Abschnitt G (Angaben zur Besteuerung) dieses Basisprospektes hingewiesen.

Transaktionskosten vermindern die Rendite von Wertpapieren.

Anfallende Nebenkosten und Transaktionskosten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Verkauf der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere, vermindern die Ertragsmöglichkeit der Wertpapiere und damit die Rendite für den Anleger, unter Umständen auch deutlich, und können auch zu teilweisen Verlusten des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Die Differenz zwischen An- und Verkaufspreis des Wertpapiers vermindert die Rendite des Wertpapiers bei dessen Verkauf

Anleger, die ihre Wertpapiere vor Ende der Laufzeit verkaufen möchten, tragen neben dem allgemeinen Sekundärmarktrisiko fallender Kurse auch das Risiko einer verminderten Rendite, die sich aus der Differenz von in der Regel höheren An- zu niedrigeren Verkaufskursen ergibt (Spanne zwischen ‚Ask-‘ und ‚Bid-Kurs‘); das heißt, dass das jeweilige Wertpapier nicht um denselben Preis, sondern nur zu einem um diese Spanne verminderten Preis wieder verkauft werden kann. Anleger können daher eine positive Rendite bei Verkauf der Wertpapiere erst ab einer Kurssteigerung zumindest in Höhe der zwischen An- und Verkaufspreisen jeweils bestehenden Spanne erzielen.

Es besteht das Risiko eines Quellensteuerabzugs im Zusammenhang mit US-amerikanischen Steuerbestimmungen nach FATCA.

Unter Umständen können Zahlungen im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen nach dem 31. Dezember 2016 als so genannte foreign passthru payments („ausländische Durchlaufzahlungen“) einer US-Quellensteuer gemäß den Sections 1471 bis 1474 des United States Internal Revenue Code von 1986, in der jeweils gültigen Fassung, und den in diesem Rahmen erlassenen Verordnungen ("FATCA") unterliegen. Diese Quellensteuer ist jedoch nicht auf Zahlungen im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen anwendbar, die vor dem 1. Juli 2014 bzw. bis sechs Monate nach dem Tag ausgegeben wurden, an dem jene Rechtsakte im US-amerikanischen Bundesregister gehörig kundgemacht wurden, mit welcher "ausländische Durchlaufzahlungen" definiert werden; bis zum Erstellungstag dieses Basisprospektes ist keine einschlägige Definition ausländischer Durchlaufzahlungen im Bundesregister veröffentlicht worden. Der Bestandsschutz für die Schuldverschreibungen greift nicht, wenn diese nach dem anwendbaren Stichtag "wesentlich verändert" oder als Eigenkapital im Sinne der US Einkommenssteuer qualifiziert werden. Solange die Schuldverschreibungen in Form einer Globalurkunde begeben werden und in den Clearing-Systemen gehalten werden, ist für die meisten Konstellationen nicht zu erwarten, dass FATCA die Höhe der von den Clearing-Systemen zu leistenden Zahlungen beeinflusst. Trotzdem könnte FATCA Zahlungen an Treuhänder oder In-

termediäre in der Zahlungskette die zum eigentlichen Investor führt, beeinflussen, wenn diese Treuhänder oder Intermediäre der US-Quellensteuer gemäß FATCA unterliegen. Außerdem könnte FATCA Zahlungen an Investoren, die von FATCA nicht befreite Finanzinstitute sind, oder Zahlungen an Investoren, die ihre Broker (oder andere Treuhänder oder Intermediäre, von denen sie Zahlungen erhalten) nicht mit den entsprechenden Informationen, Formularen und anderen notwendigen Dokumenten oder Formblättern ausstatten, um die Einbehaltung einer US-Quellensteuer gemäß FATCA zu verhindern, beeinflussen.

Investoren sollten eine sorgfältige Auswahl an Treuhändern und Intermediären treffen, um sicher zu stellen, dass diese FATCA oder andere Gesetze und Bestimmungen mit Bezug auf FATCA einhalten und alle Treuhänder und Intermediäre mit den entsprechenden Informationen, Formularen und anderen notwendigen Dokumenten oder Formblättern ausstatten, damit diese eine Einbehaltung der US-Quellensteuer gemäß FATCA verhindern können. Investoren sollten mit ihrem Steuerberater Rücksprache halten, um weiterführende Informationen zu FATCA zu erhalten und sich über Auswirkungen, die sich dadurch für sie ergeben, aufklären lassen. Die Emittentin wird von allen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen befreit, sobald Zahlung an die gemeinsame Hinterlegungsstelle oder den gemeinsamen Wertpapierverwahrer der Clearing-Systeme (als Inhaber der Schuldverschreibungen) geleistet wurde. Die Emittentin ist also nicht verantwortlich für Zahlungen, die nach diesem Zeitpunkt von den Treuhändern oder Intermediären über die jeweiligen Clearing-Systeme geleistet werden.

Es besteht das Risiko erschwelter Rechtsdurchsetzung im Falle grenzüberschreitender Wertpapierangebote.

Anleger, die in einem anderen Staat als dem Sitzstaat der Emittentin ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind im Falle eines Rechtsstreits mit der Emittentin dem Risiko einer erschwerten Geltendmachung und Durchsetzung ihrer aus den Wertpapieren resultierenden Rechte ausgesetzt.

Im Zusammenhang mit Erwerbsvorgängen von Wertpapieren über Clearingsysteme besteht das Risiko fehlerhafter Abwicklung durch diese Systeme.

Die Abwicklung von An- und Verkäufen der Wertpapiere erfolgt über verschiedene Clearingsysteme. Es besteht das Risiko, dass durch die Einschaltung von Clearingsystemen Buchungen nicht, nicht innerhalb der vom Anleger erwarteten Zeit oder erst verspätet durchgeführt werden und der Anleger dadurch wirtschaftliche Nachteile erleidet.

Es besteht das Risiko wirtschaftlicher Nachteile aufgrund fehlerhafter interner Abläufe, externer Umstände und der Abhängigkeit von Management und Mitarbeitern (operationale Risiken).

Unter dem operationalen Risiko wird das Risiko nachteiliger Effekte durch Versagen von Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen, menschliches Versagen, fehlerhafte Managementprozesse sowie Änderungen im externen Umfeld sowie durch Natur- und sonstige Katastrophen verstanden. Durch solche operationalen Risiken ist es möglich, dass Zahlungen an den Investor ausfallen oder erst verspätet erfolgen; ferner kann es auch zu verspäteten Orderausführungen kommen. Die Verwirklichung eines der vorangeführten operationalen Risiken kann zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen und Verlusten für den Anleger führen.

Es besteht das Risiko politischer Änderungen bei Wertpapieren mit Auslandsbezug (z. B. Transferbeschränkungen, Devisenknappheit).

Hierbei handelt es sich um solche Risiken, die sich bei grenzüberschreitenden Transaktionen oder Transaktionen mit Auslandsbezug aus den volkswirtschaftlichen, sozialen, allgemein politischen und administrativen Risiken ergeben, wie etwa soziale Unruhen, Streik, gesetzliche Änderungen und Beschränkungen sowie Verstaatlichungen. Diese Risiken bestehen insbesondere bei solchen Wertpapieren, die einen Bezug zu solchen Staaten aufweisen, welche raschen, politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Änderungen unterworfen sind.

Verwirklicht sich eines oder mehrere politische Risiken, könnten etwa Transferbeschränkungen oder ein Mangel an entsprechenden Devisen dazu führen, dass keine Geld- und Devisentransfers durchgeführt werden können oder dürfen.

Volkswirtschaftliche Veränderungen können sich negativ auf den Veranlagungsertrag auswirken.

Die wirtschaftlichen Entwicklungen sind makroökonomischer Natur und hängen sehr stark auch mit den vorgenannten politischen Risiken zusammen. In Abhängigkeit der jeweils betroffenen Volkswirtschaft und ihrer Einbindung in die internationale Wirtschaft sowie in die internationalen Finanz- und Kapitalmärkte können politische Entwicklungen in einem Staat dazu führen, dass sich Volkswirtschaften nachteilig entwickeln. Dies kann dazu führen, dass sich die Wechselkurse der Währung des jeweils betroffenen Staates und des Euro zum Nachteil des Anlegers verändern, Beschränkungen des Zahlungs- und Kapitalverkehrs in Kraft treten oder auch der Kapitaltransfer überhaupt untersagt und unterbunden wird. Bei Wertpapieren mit Auslandsbezug (z. B. ausländische Drittschuldner etc.) besteht somit das Risiko, dass sich bei Eintreten eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken der Kurs und die Rendite der Wertpapiere nachteilig entwickeln.

Es besteht das Risiko, dass sich Gesetzgebung und Vollziehung zum Nachteil der Anleger ändern.

Mit Änderungen der Rechtslage, der Rechtsprechung oder der verwaltungsbehördlichen Praxis, die auf die Wertpapiere oder den Anleger Anwendung finden, können für diesen wirtschaftliche Nachteile verbunden sein.

Es besteht das Risiko, dass Analystenmeinungen und Markterwartungen nicht zutreffen und sich dies auf den Wert der Wertpapiere negativ auswirkt.

Anleger treffen ihre Investitionsentscheidung oft auf der Basis von durch Analysten geäußerten Aussagen, Markteinschätzungen und Prognosen. Gleiches gilt auch für generelle Markterwartungen, welche gleichfalls oft der Investitionsentscheidung zugrunde gelegt werden. Es kann nicht gewährleistet werden, dass Aussagen, Meinungen und Prognosen von Analysten sowie bestimmte Markterwartungen tatsächlich eintreten. Es besteht das Risiko, dass Aussagen, Meinungen und Prognosen von Analysten sowie bestimmte Markterwartungen unzutreffend sind. Bei Nichteintreffen oder Abweichungen von den Analystenmeinungen und Markterwartungen, Aussagen, Prognosen und Meinungen besteht das Risiko, dass sich Kurs und Rendite der Wertpapiere nachteilig entwickeln und es auch zu einem teilweisen Verlust, bei Insolvenz der Emittentin auch zu einem gänzlichen Verlust des vom Investor eingesetzten Kapitals kommt.

Es besteht das Risiko von Übersetzungsfehlern und Missinterpretationen infolge fremdsprachiger Dokumentation.

Zur Beurteilung der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere kann es erforderlich sein, fremdsprachige Dokumente wie etwa Geschäftsberichte und andere Dokumente heranzuziehen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf die Dokumente hinzuweisen, die in deutscher und/oder englischer Sprache erstellt sind und durch Verweis als Bestandteil des vorliegenden Basisprospektes inkorporiert werden (siehe Abschnitt E). Es besteht das Risiko, dass aufgrund der teilweisen oder gänzlichen Übersetzung dieser oder anderer zur Beurteilung der Wertpapiere herangezogener Dokumente aus der Fremdsprache Übersetzungsfehler und Auslegungsdifferenzen entstehen, welche zu einem unrichtigen Verständnis der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere führen.

Die Verbreitung ungewisser oder unrichtiger Informationen kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken (Risiko von Gerüchten und Stimmungen).

Es besteht das Risiko, dass der Kurs und die Rendite der Wertpapiere maßgeblich nachteilig durch allfällige Gerüchte, Meinungen und Stimmungen beeinflusst werden, die nicht mit der Realität übereinstimmen.

Zusätzliche Risiken von derivativen Nichtdividendenwerten:

Nachfolgende Ausführungen weisen lediglich auf allgemeine und aus Sicht der Emittentin auf die wesentlichsten Risiken hin, die mit dem Erwerb von derivativen Nichtdividendenwerten der Emittentin verbunden sind und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sodass zusätzlich zu den angeführten Risiken mit den derivativen Nichtdividendenwerten, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, noch weitere Risiken verbunden sind. Soweit hierbei neben dem Risiko teilweiser oder gänzlich verminderter Zahlungen auch auf das Risiko verminderter Kapitalrückzahlung Bezug genommen wird, ist dies unbeschadet der von der Emittentin gewährten Kapitalgarantie (Rückzahlung zumindest zum Nennwert) zu verstehen.

Die nachstehenden Risikohinweise ersetzen nicht die in jedem Einzelfall unerlässliche Beratung durch die Hausbank sowie durch Rechts-, Unternehmens-, Steuer- und sonstige Berater, um die Folgen einer Anlage in derivative Nichtdividendenwerte beurteilen zu können. Eine Anlageentscheidung sollte nicht allein aufgrund der in diesem Basisprospekt und in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben gefällt werden, weil diese Informationen eine die jeweiligen Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen, Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers ausreichend berücksichtigende Beratung und Aufklärung nicht ersetzen können.

Jeder potenzielle Investor sollte, bevor er ein Investment in die derivativen Nichtdividendenwerte, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, tätigt, prüfen, ob ein Investment in diese derivativen Nichtdividendenwerte vor dem Hintergrund seiner eigenen wirtschaftlichen, finanziellen und persönlichen Umstände für ihn geeignet ist. Eine Investition in derivative Nichtdividendenwerte erfordert genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen derivativen Nichtdividendenwertes. Ein Anleger, der sich entscheidet, in die unter diesem Basisprospekt begebenen derivativen Nichtdividendenwerte zu investieren, sollte Erfahrungen mit dem Investment in die den jeweiligen derivativen Nichtdividendenwerten zugrunde liegenden Basiswerte und Indizes haben und die damit verbundenen Risiken kennen sowie in der Lage sein, diese Risiken einzuschätzen und zu tragen.

Ein Investment in derivative Nichtdividendenwerte ist mit erheblichen weiteren Risiken verbunden, die bei einem vergleichbaren Investment in konventionelle fest- oder variabel verzins-

te Schuldverschreibungen nicht bestehen. Die Risiken eines Investments in derivative Nichtdividendenwerte setzen sich aus den allgemeinen und besonderen Risiken, die für Schuldverschreibungen gelten, und jenen Risiken, die sich aus der Wertentwicklung der jeweils zugrunde liegenden Basiswerte und der jeweiligen Verknüpfung dieser Wertentwicklung mit den Zahlungen aus den derivativen Nichtdividendenwerten ergeben zusammen; der Eintritt dieser Risiken steht in der Regel nicht im Einflussbereich der Emittentin und ist daher mit Risiken verbunden, die unabhängig von der Emittentin sind. Derivative Nichtdividendenwerte, die auf mehr als einen Basiswert bezogen sind und die daher mit den Risiken mehrerer Basiswerte verbunden sind, haben möglicherweise ein höheres Risikoniveau als derivative Nichtdividendenwerte, die nur auf einen Basiswert bezogen sind.

Die Berechnung der Höhe der Verzinsung und/oder der Rückzahlung des Kapitals von derivativen Nichtdividendenwerten ist an die Entwicklung eines Basiswertes, eines Korbes von Basiswerten oder eines Index allenfalls auch an einen Korb von Indizes gebunden. Die Entwicklung des Basiswertes, des Korbes von Basiswerten, Index oder eines Korbes von Indizes wiederum ist von den Referenzpreisen/-werten des/der jeweiligen Basiswerte/-s abhängig. Die Höhe der Zinszahlung/-en und/oder der Rückzahlungen von Kapital eines derivativen Nichtdividendenwertes hängen somit von der Entwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes, des Korbes von Basiswerten, des zugrunde liegenden Index oder des Korbes von Indizes ab.

Die historische Entwicklung von derivativen Nichtdividendenwerten zugrunde liegenden Basiswerten oder Indizes lässt keine Rückschlüsse auf deren künftige Entwicklung zu. Es ist daher anhand der historischen Entwicklung der Basiswerte oder der zugrunde liegenden Indizes nicht vorhersehbar, wie sich die betreffenden Basiswerte oder Indizes in Zukunft entwickeln werden.

Der Wert (Kurs) derivativer Nichtdividendenwerte am Sekundärmarkt ist einem höheren Risikoniveau ausgesetzt als der Wert anderer Nichtdividendenwerte (Sekundärmarktrisiko von derivativen Nichtdividendenwerten).

Folgende beispielhaft angeführte Faktoren wirken sich unabhängig von der Bonität der Emittentin auf einen etwaigen Sekundärmarkt für die derivativen Nichtdividendenwerte aus:

- Die Wertentwicklung des jeweiligen zugrunde liegenden Basiswertes, die von einer Reihe zusammenhängender Faktoren abhängt, darunter betriebs-, volkswirtschaftliche, finanz- und realwirtschaftliche und politische Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs und der Kontrolle der Emittentin liegen.
- Die historische und erwartete zukünftige Schwankungsbreite der Kurse des jeweiligen zugrunde liegenden Basiswertes, des Korbes von Basiswerten oder der zugrunde liegenden Indizes („Volatilität“).
- Im Fall von zugrunde liegenden Körben von Basiswerten: die historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Basiswerte untereinander).
- Soweit für die Berechnung der Verzinsung und/oder Tilgung Formeln mit derivativer Komponente anzuwenden sind: die in den Formeln enthaltenen Multiplikatoren und Hebelfaktoren.
- Die Restlaufzeit der derivativen Nichtdividendenwerte.

- Der ausstehende Betrag der derivativen Nichtdividendenwerte.
- Das Marktzinsniveau.
- Die eingeschränkte Liquidität des Sekundärmarktes, die gegebenenfalls trotz Börsennotierung der derivativen Nichtdividendenwerte dazu führt, dass die Titel vor Laufzeitende nicht oder nur mit erheblichen Kursabschlägen verkauft werden können, wobei in der Regel die Emittentin als einzige Käuferin nicht ausgelaufener derivativer Nichtdividendenwerte infrage kommt.
- Kapitalrückzahlungen sowie Zinszahlungen könnten zu anderen Terminen erfolgen als vom Anleger erwartet.
- Marktstörungen könnten dazu führen, dass ein Index, auf den die derivativen Nichtdividendenwerte beruhen, nicht fortgeführt wird.

Es besteht das Risiko der Marktstörung von Basiswerten, die derivativen Nichtdividendenwerten zugrunde liegen.

Es besteht das Risiko von Marktstörungen mit der Folge, dass Basiswerte und Indizes, die derivativen Nichtdividendenwerten zugrunde liegen, teilweise oder gänzlich nicht fortgeführt werden. Derartige Marktstörungen könnten somit entweder zu einer verzögerten Berechnung des dem derivativen Nichtdividendenwert zugrunde liegenden Basiswertes/Index führen, bis ein den Endgültigen Bedingungen (Anhang 2) oder den Emissionsbedingungen (Anhang 1) entsprechender Ersatzbasiswert/Index gefunden und/oder errechnet wurde, oder, mangels Vorliegens eines Basiswertes/Index, und sofern in den Endgültigen Bedingungen oder den Emissionsbedingungen vorgesehen, zu einer vorzeitigen Kündigung des derivativen Nichtdividendenwertes wobei in jedem Falle zumindest der Nennwert der jeweiligen Schuldverschreibung zurückzuzahlen ist. Durch eine infolge von Marktstörungen verzögerte Berechnung des dem derivativen Nichtdividendenwert zugrunde liegenden Basiswertes/Index können sich nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und den Zeitpunkt der Zinsen- und Tilgungszahlungen ergeben.

Der Wert derivativer Nichtdividendenwerte hängt von der Komplexität des Basiswertes und der jeweiligen Hebelwirkung ab.

Derivative Nichtdividendenwerte, die auf mehr als eine Klasse von Basiswerten/Indizes oder auf Formeln bezogen sind, in die mit mehr als einer Klasse von Basiswerten/Indizes verbundene Risiken einfließen, sind idR mit einem höheren Risikoniveau verbunden als derivative Nichtdividendenwerte, die nur auf eine Klasse von Basiswerten/Indizes bezogen sind. Eine mit derivativen Nichtdividendenwerten verbundene Hebelwirkung verändert den Wert und die Verzinsung dieser derivativen Nichtdividendenwerte überproportional zu Wert- und Kursveränderungen des ihnen zugrunde liegenden Basiswertes, womit auch ein überproportionales Verlustrisiko verbunden ist. Die Hebelwirkung kann bei Veränderungen des zugrunde liegenden Basiswertes/Index oder Korbes von Basiswerten/Indizes je nach der nach den Endgültigen Bedingungen jeweils zur Anwendung gelangenden Berechnungsformeln zu überproportionalen Wertverlusten sowie zu überproportionaler Verminderung des aus dem derivativen Nichtdividendenwert zustehenden Verzinsungs- oder/und Tilgungsanspruches führen.

Es besteht das Risiko, dass der jeweilige Preis, zu dem Anleger ein derivatives Wertpapier erwerben, gegenüber gleichen oder vergleichbaren, am Markt angebotenen Veranlagungsmöglichkeiten höher ist (negativer Marktwert).

Siehe hierzu oben unter allgemeine wertpapierbezogene Risikofaktoren. Je komplexer sich Zins- und Tilgungszahlungen derivativer Nichtdividendenwerte darstellen, desto schwieriger kann es für den Anleger sein, einen negativen Marktwert zu bestimmen und vergleichbare Alternativen zu erkennen.

Die Zusammensetzung und Berechnungsmethode einzelner Basiswerte oder von Körben von Basiswerten sowie eines Index oder von Indizes können sich während der Laufzeit eines derivativen Nichtdividendenwertes erheblich ändern (Risiken aufgrund geänderter Zusammensetzung von Basiswerten).

Eine Änderung des Basiswertes oder des Korbes von Basiswerten sowie von Indizes kann zu Änderungen der Höhe der Zinszahlungen und/oder Rückzahlung von Kapital sowie Verlusten führen.

Risiken im Zusammenhang mit derivativen Nichtdividendenwerten bestimmen sich je nach Art ihrer Basiswerte (z. B. Indizes, Aktien, Währungen, Fonds, Rohstoffe und Körbe von Basiswerten).

Bei derivativen Nichtdividendenwerten sind die Zahlung von Zinsen und/oder Kapital sowie der Marktwert nicht bloß von den oben genannten allgemeinen, sondern zusätzlich auch von spezifischen, mit dem Basiswert/Index oder den im Korb von Basiswerten/Indizes enthaltenen Basiswerten/Indizes verbundenen Risiken abhängig. Demzufolge hängt auch das Risiko einer Nichtleistung solcher Zins- und/oder Kapitalzahlungen von spezifischen Risiken ab, die mit der jeweiligen Art des Basiswertes/der Basiswerte/des Index/der Indizes verbunden sind. Das Ausmaß von Kursschwankungen (Volatilität), und damit das Kursrisiko für den Anleger im Sekundärmarkt, kann sich während der Laufzeit der derivativen Nichtdividendenwerte zusätzlich erhöhen. Im Folgenden werden spezifische Risiken angeführt, mit denen die unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapiere aufgrund ihres derivativen Charakters und ihrer damit gegebenen Abhängigkeit von Basiswerten verbunden sind. Es handelt sich hierbei um eine Anführung der aus Sicht der Emittentin wesentlichsten Risikofaktoren, jedoch keinesfalls um eine abschließende Aufzählung von Risikofaktoren, sodass zusätzlich zu den im Folgenden angeführten Risikofaktoren weitere Risiken bestehen und auch eintreten können, welche sich auf die Wertentwicklung, die Möglichkeiten zum Verkauf der unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapiere und auf die erzielte Rendite und Tilgung der Wertpapiere negativ auswirken können. Schließlich ist dabei auch die jeweilige Art und Weise entscheidend, mit der die Wertentwicklung eines Basiswertes/Index mit den Zinszahlungs- und/oder Tilgungsansprüchen aus der jeweiligen Schuldverschreibung verknüpft ist. Diese Verknüpfung kann in einem wertmäßig gleichgerichteten, gegenläufigen, einschränkenden (z. B. Caps, Floors und sonstige Barriereereignisse) oder einem sonstigen, den jeweiligen Bedingungen zu entnehmenden Verhältnis zum Wert des Basiswertes/Index stehen.

Risiken im Zusammenhang mit einem Index oder mit Indizes als Basiswert:

Ein Index ist eine statistische Kennzahl, mit der Veränderungen von Preisen/Kursen im Vergleich zu einem früheren Zeitpunkt (Preis-, Kursbewegungen) angegeben und dargestellt werden können. Indizes werden von verschiedenen Institutionen und/oder Marktteilnehmern am Kapitalmarkt (u. a. Börsen, Banken, Finanzinstitute) errechnet und veröffentlicht. Sie können verschiedene Instrumente (Aktien, Zinsinstrumente, Rohstoffe, Währungen, Inflation etc.),

Märkte (Börsenmärkte oder Börsensegmente) und/oder Branchen (Pharmabranche, Energiewirtschaft etc.) abbilden. Die Emittentin hat regelmäßig keinen Einfluss auf die Zusammensetzung und/oder Gewichtung eines bestimmten Index oder von Indizes¹², und damit auf den Basiswert eines derivativen Nichtdividendenwertes. Damit bilden Indizes das Risiko der in ihnen enthaltenen Instrumente, Aktien, Währungen, Rohstoffe, Inflation, Märkte und/oder Branchen nach der im Index vorgenommenen Zusammensetzung/Gewichtung ab, deren Entwicklung den Basiswert, als Grundlage für die Höhe der Zinszahlungen und/oder Zahlungen des Kapitals des derivativen Nichtdividendenwertes, beeinflusst.

Wertpapiere, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten von einem Index oder mehreren Indizes abhängen, stellen Index Linked Notes dar. Ihre Wertentwicklung und Verzinsung und/oder Rückzahlung hängen beispielsweise, aber nicht ausschließlich, von folgenden Faktoren ab:

- Marktzensänderungen.
- Marktumfeld.
- Kurs-/Preisänderungen des Index/der Indizes.
- Historische und erwartete Schwankungsbreite der Preise/Kurse (Volatilität) des/der zugrunde liegenden Index/Indizes und bei mehreren Indizes als Basiswert: historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Indizes untereinander) der Preis-/Kursänderungen der zugrunde liegenden Indizes.

Die Zusammensetzung und die Berechnungsmethode des Index können sich während der Laufzeit, die in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, ändern. Die Schwankungsbreite der Kurse von Index Linked Notes während der Laufzeit ist typischerweise deutlich höher als jene von konventionellen fix verzinsten Schuldverschreibungen mit gleicher Laufzeit. Dies kann auch zu Nachteilen und Verlusten des Anlegers führen. Ist die Berechnung der Tilgung/Rückzahlung an einen Index oder mehrere Indizes gebunden, kann der Rückzahlungs-/Tilgungskurs auch deutlich unter den Erwartungen liegen. Der Nennwert der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere ist jedoch von der Emittentin kapitalgarantiert.

Risiken im Zusammenhang mit Aktie/-n oder Aktienkörben als Basiswert:

Eine Aktie ist ein Wertpapier, das einen Anteil am Grundkapital einer Aktiengesellschaft verbrieft und dem Inhaber Vermögens- und Mitspracherechte sichert (Beteiligungspapier). Der potenzielle Ertrag von Aktienveranlagungen ergibt sich aus Dividendenzahlungen und/oder Wertzuwächsen (bei börsennotierten Aktien aus Kursgewinnen). Beide sind unter anderem abhängig vom Unternehmenserfolg, aber auch von zahlreichen weiteren Faktoren, wie etwa gesamtwirtschaftliches Umfeld, politisches Umfeld, Verfassung der Finanz- und Kapitalmärkte, und damit nicht verlässlich prognostizierbar. Wenn eine oder mehrere Aktien einen Basiswert bildet oder eine oder mehrere Aktien Eingang in einen Basiswert finden, so kann die Veränderung des Wertes der Aktie/der Aktien zu erheblich nachteiligen Entwicklungen des Kurses sowie der vom Anleger zu erzielenden Rendite führen; etwa durch Insolvenz jenes Unternehmens, dessen Aktien den Basiswert bilden oder Teil eines Korbes von Basiswerten sind, kann es auch dazu kommen, dass die Aktien zu einem Wert von 0 (null) als Basiswert zu berücksichtigen sind oder mit einem Wert von 0 in den zugrunde liegenden Korb von Basiswerten Eingang finden. All dies kann zu deutlichen Verlusten bis zum Entfall einer Verzinsung führen.

¹² Hiervon nicht erfasst sind Indizes, die von der Emittentin selbst gebildet bzw. zusammengesetzt sind.

Zusätzlich können auch das Marktumfeld und irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen) die Kursentwicklung beeinflussen. Zudem besteht bei Aktien mit geringem Volumen oder geringem Streubesitz das Risiko der mangelnden Handelbarkeit.

Sowohl Kursverluste aufgrund negativer wirtschaftlicher Entwicklungen des Unternehmens, der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung wie auch eine erschwerte Kursbildung aufgrund mangelnder Liquidität der Aktie können die Höhe der Zinszahlungen und/oder des Kapitals des derivativen Nichtdividendenwertes erheblich negativ beeinflussen.

Derivative Nichtdividendenwerte, bei denen eine Verzinsung und/oder Rückzahlung in den unterschiedlichsten Ausgestaltungsvarianten von der Kursentwicklung von Aktien oder bestimmten Körben von Aktien abhängen (Equity Linked Notes), hängen in ihrer Wertentwicklung und Verzinsung und/oder Rückzahlung insbesondere, jedoch nicht ausschließlich von nachstehenden Faktoren ab:

- Marktzinsänderungen.
- Marktumfeld.
- Historische und erwartete Schwankungsbreite der Kurse (Volatilität) der zugrunde liegenden Aktie oder Aktienkörbe.
- Kursänderungen, sowie bei Aktienkörben: historische und erwartete „Korrelation“ (statistische Maßzahl für die Abhängigkeit der Wertentwicklung der Aktien untereinander) der Kursänderungen der zugrunde liegenden Aktien.

Die Zusammensetzung von Aktienkörben kann während der Laufzeit der Equity Linked Notes angepasst werden. Die Schwankungsbreite der Kurse von Equity Linked Notes während ihrer Laufzeit wird im Regelfall deutlich höher sein als jene von kommerziellen fix verzinsten Schuldverschreibungen mit der gleichen Laufzeit; dies kann auch zu negativen Ergebnissen und Verlusten für den Investor führen. Ist die Berechnung der Tilgung/Rückzahlung an eine Aktie oder an einen Korb von Aktien gebunden, kann der Rückzahlungs-/Tilgungskurs auch deutlich hinter den Erwartungen zurückbleiben. Zumindest der Nennwert der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere ist jedoch von der Emittentin kapitalgarantiert.

Wenn die Kursentwicklungen von Aktien oder Aktienkörben in einen oder mehrere dem jeweiligen Wertpapier als Basiswert oder Basiswerte zugrunde gelegten Index oder Indizes Eingang finden, kann die Verwirklichung auch nur eines der oben angeführten Risiken zu einer nachteiligen Entwicklung des zugrunde gelegten Index oder der zugrunde gelegten Indizes und damit zu einer erheblich nachteiligen Entwicklung des Kurses und Wertes sowie der Verzinsung und damit der Rendite der Wertpapiere führen.

Risiken im Zusammenhang mit Währungen als Basiswert:

Der Preis bzw. das Verhältnis von Währungen unterschiedlicher Länder zueinander wird durch den jeweiligen Wechselkurs ausgedrückt. Dieser unterliegt Veränderungen (Devisenkursänderungen), die erheblich sein können, also auch eine hohe Volatilität aufweisen können (siehe auch oben zu „Wechselkursrisiko“). Die Veranlagung in Wertpapiere unter diesem Basisprospekt, deren Verzinsung und/oder Tilgung von der Entwicklung eines oder mehrerer Wechselkurse abhängen, ist mit dem aus den Devisenkursänderungen resultierenden Verlustrisiko verbunden.

Risiken im Zusammenhang mit Rohstoffen als Basiswert:

Eine Veranlagung in Wertpapieren, deren Basiswert von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Rohstoffe, Rohstoffkörben oder Rohstoffindizes abhängt, unterliegt spezifischen damit verbundenen Risiken, auf die die Emittentin in der Regel keinen Einfluss hat. Rohstoffe werden an Märkten mit sofortigen oder kurzfristigen Erfüllungsfristen (Kassa- oder Spotmärkte) sowie in Form von Futuregeschäften auf Terminmärkten gehandelt. Zu solcherart gehandelten Rohstoffen zählen etwa Industriemetalle, Edelmetalle, Agrarrohstoffe, Energierohstoffe oder Vieh. Aus der unterschiedlichen Beschaffenheit gehandelter Rohstoffe, wie z. B. Erntezeiten oder Förder- und Liefermöglichkeiten, ergeben sich innerhalb der verschiedenen Rohstoffarten und gegenüber anderen Handelsgegenständen, die als Basiswerte für derivative Wertpapiere herangezogen werden (z. B. gegenüber Wertpapieren oder Währungen), spezifische Fälligkeiten, Liefertermine und Handelsmöglichkeiten sowohl im Falle physischer Lieferung als auch bei Cash-Settlement. Ferner können Faktoren, wie Witterungsbedingungen, Lagerungsfazilitäten, landwirtschaftspolitische Maßnahmen, staatliche Handelsprogramme erheblichen Einfluss auf die Volatilität und Preisentwicklung an den Rohstoffmärkten haben, ebenso wie Inflationsraten, die Knappheit des jeweiligen Rohstoffes, Massenkäufe durch Staaten oder internationale Organisationen oder Spekulationen. Rohstoffmärkte zeichnen sich insgesamt durch eine vergleichsweise hohe Volatilität und partielle Illiquidität aus.

Risiken im Zusammenhang mit Fonds als Basiswert:

Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt begeben werden und deren Verzinsung oder Tilgung eine Fondsbindung aufweisen, können an die Wertentwicklung unterschiedlicher national wie auch international gebildeter Fondsvermögen gebunden sein. Fondsvermögen werden häufig, aber keineswegs nur, zum Zwecke kollektiver Kapitalanlagen errichtet und verwaltet (Investmentfonds). Sie dienen häufig, aber nicht nur, der Risikostreuung ihrer Anteilinhaber und stehen typischer Weise unter einheitlicher Leitung einer Investment- oder Verwaltungsgesellschaft, sei es, dass sie diese Gesellschaft selbst bilden oder dass die Vermögenswerte von einer Investmentgesellschaft für Investoren oder Anteilsinhaber verwaltet werden. Das Fondsvermögen kann sich aus gleichartigen oder unterschiedlichen Vermögenswerten zusammensetzen, etwa aus Aktien, Anleihen und sonstigen Wertpapieren, ebenso aber auch aus Waren, Devisen, Immobilien, Rohstoffen oder anderen Vermögenswerten. Fonds können als Publikumsgesellschaft errichtet werden oder im (wirtschaftlichen) Eigentum eines oder weniger Anteilsinhaber stehen. Je nach Art und Zweck von Fonds unterliegt deren Verwaltung einem höheren oder geringeren Grad gesetzlicher Regulierung und staatlicher Aufsicht, vor allem im Hinblick auf die Bedingungen für die Aufnahme der Verwaltungstätigkeit und hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Veranlagungsgrenzen, innerhalb derer Vermögenswerte des Fonds erworben werden dürfen und über diese weiter verfügt werden darf. So sind beispielsweise nach unionsrechtlichen Regelungen errichtete Investmentfonds (OGAW) nach dem Grundsatz der Risikostreuung zu verwalten und für sichere Veranlagungen geeigneter, als andere Fondsformen (z. B. bestimmte gering oder nicht regulierte Hedge Funds unter der Jurisdiktion eines Drittlandes), die etwa den Einsatz derivativer Wertpapiere und die damit verbundenen Hebeleffekte sowie sonstige riskante oder hoch riskante Veranlagungsstrategien ermöglichen.

Aus der jeweiligen Konstruktion und Zusammensetzung des als Basiswert herangezogenen Fonds oder der als Basiswert herangezogenen Fondskörbe ergeben sich daher für den Ertrag der unter diesem Basisprospekt begebenen fondsgebundenen Wertpapiere Risiken. Diese hängen insbesondere, aber nicht ausschließlich vom Bestehen oder Fehlen folgender Faktoren ab:

- Art der Zusammensetzung des Fondsvermögens bzw. der Werthaltigkeit, Volatilität, Bonität, Liquidität und Handelbarkeit der das Fondsvermögen bildenden Fondswerte
- Grad der Risikostreuung innerhalb der Fondsvermögens
- Währungen der Vermögenswerte des Fonds, die von der des Fonds verschieden sind und das dadurch begründete Wechselkursrisiko, das den Wert des Fonds und somit auch den Wert und den Ertrag aus den fondsgebundenen Wertpapieren nachteilig beeinflussen kann
- Eignung, Zuverlässigkeit und Professionalität der Fondsverwaltungsgesellschaft und deren Fondsmanager
- Grad der vertraglichen und gesetzlichen Regulierung des Fonds und der damit einhergehenden Aufsicht über die Fondsgestionierung
- Zulässigkeit und Einsatz riskanter Anlagestrategien (z. B. verstärkter Einsatz von derivativen Veranlagungen, Leerverkäufen, Termingeschäften oder der Erwerb illiquider Fondswerte)
- Gewichtung riskanter Vermögensanteile innerhalb des Fondsvermögens
- Fehlende Einflussmöglichkeit der Anleger auf die Verwaltung des Fonds und die Zusammensetzung der jeweiligen Fondswerte
- Nachteilige Änderung und Anpassung der Anlagestrategie durch das Fondsmanagement

Zu den allgemein mit den Wertpapieren bereits verbundenen Emittentenrisiken treten infolge einer Fondsbindung auch vergleichbare Risiken hinzu, die mit der Fondsverwaltungsgesellschaft verbunden sind (z. B. deren operationales Risiko, Marktrisiko, systemisches Risiko, Liquiditätsrisiko sowie Gesetzesänderungen und regulatorische Änderungen oder das Länderrisiko). Insbesondere, aber nicht nur, in Fällen, in denen keine oder keine nennenswerte Streuung der Vermögenswerte eines Fonds gegeben ist, kann ein direktes Investment in den oder die Vermögenswerte des Fonds gegenüber einem Investment in die unter diesem Basisprospekt begebenen fondsgebundenen Wertpapiere für den Anleger vorteilhafter sein. Anleger sollten daher auch für ihre diesbezügliche Entscheidung professionelle Beratung beiziehen.

Das Risiko von Wertpapieren, die an Zinssätze gebunden sind, hängt von deren Entwicklungs- und Berechnungsfaktoren ab.

Unter Wertpapieren, die an Zinssätze gebunden sind, werden in diesem Basisprospekt derivative Nichtdividendenwerte verstanden, deren Verzinsung und/oder Rückzahlung in unterschiedlichen Ausgestaltungsvarianten von der Höhe eines Zinssatzes, von der Höhe mehrerer Zinssätze (Referenzzinssatz/-zinssätze), von der Differenz zweier Zinssätze, von bestimmten Bandbreiten eines oder mehrerer Zinssätze oder ähnlichen Ausgestaltungen abhängt. Zusätzlich können bei solchen Wertpapieren Formeln Anwendung finden, bei denen Kombinationen von Zinssätzen anzuwenden sind. Wertpapiere, die an Zinssätze gebunden sind, können auch eine vorzeitige Auflösung mit Rückzahlung bei Eintreten von im Vorhinein definierten Bedingungen (z. B. im Fall des Erreichens einer Zinsobergrenze [„Cap“] bei einer Target Redemption Note) vorsehen. Daher hängen die Kursentwicklung und Verzinsung und/oder Rückzahlung von Wertpapieren mit Zinsstrukturen (nicht ausschließlich) unter anderem von folgenden Faktoren ab: von der Entwicklung der zugrunde liegenden Zinssätze, der historischen und erwarteten Schwankungsbreite der Entwicklung („Volatilität“) der zugrunde liegenden Zinssätze, der Veränderung der Zinsstrukturkurve, den anzuwendenden Formeln sowie von allenfalls in den Endgültigen Bedingungen vereinbarten Multiplikatoren und Hebelfaktoren. Die oben zu Risiken im Zusammenhang mit einem Index oder mit Indizes als Basiswert beschriebenen Risiken, gelten entsprechend auch für Referenzzinssätze, die als Basiswert herangezogen werden.

Die Schwankungsbreite der Kurse von Wertpapieren mit Zinsstrukturen während der Laufzeit ist typischer Weise deutlich höher als jene von konventionellen fix verzinsten Schuldverschreibungen oder konventionellen variabel verzinsten Schuldverschreibungen („Floater“) der gleichen Laufzeit. Ist die Berechnung der Tilgung/Rückzahlung an einen Zinssatz/Zinssätze/eine Kombination aus Zinssätzen gebunden, kann der Rückzahlungs-/Tilgungskurs (deutlich) unter dem Emissions-/Ausgabekurs aufgrund der Kapitalgarantie aber nicht unter dem Nennwert liegen.

E. Angaben zur Emittentin

1. Allgemein

Dieser Abschnitt enthält die durch Verweis inkorporierten Angaben über die UniCredit Bank Austria AG. Die Angaben folgen den inhaltlichen Erfordernissen der ProspektRL in Verbindung mit den Mindestangaben für das Registrierungsformular für Banken gemäß Anhang XI der ProspektVO.

Für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Registrierungsformular gemachten Angaben zeichnet die Emittentin, UniCredit Bank Austria AG, mit Sitz in der Schottengasse 6 – 8, 1010 Wien, Republik Österreich, verantwortlich (siehe hierzu auch Abschnitte A, H und J des Basisprospekts).

2. Verweisdokumente

Die Angaben über die Emittentin werden durch Verweis auf die im Folgenden angeführten Dokumente („Verweisdokumente“) in den vorliegenden Basisprospekt aufgenommen:

- (1) Die geprüften Konzernabschlüsse der Emittentin zum 31. Dezember 2013 und zum 31. Dezember 2014 darin (u. a.) enthalten:
 - (a) die geprüften konsolidierten Bilanzen der Emittentin zum 31. Dezember 2013 und zum 31. Dezember 2014
 - (b) die geprüften konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnungen samt Geldflussrechnungen der Emittentin der Geschäftsjahre 2013 und 2014

jeweils mit den Erläuterungen zu den Konzernabschlüssen und mit dem Bericht samt Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer.

Die Konzernabschlüsse wurden von den Abschlussprüfern geprüft und können den Berichten der Emittentin über das Geschäftsjahr 2013 („**Geschäftsbericht 2013**“), veröffentlicht am 14. März 2014 und über das Geschäftsjahr 2014 („**Geschäftsbericht 2014**“), veröffentlicht am 13. März 2015 entnommen werden¹³ (Detailverweise siehe Verweistabelle unten).

- (2) Die ungeprüften Zwischenfinanzinformationen der Emittentin zum 31. März 2015, veröffentlicht am 13. Mai 2015 („**Zwischenbericht zum 31. März 2015**“).
- (3) Der am 12. Juni 2015 von der Commission de Surveillance du Secteur Financier gebilligte und am 12. Juni 2015 veröffentlichte Basisprospekt der Emittentin über das Euro Medium Term Note Programme zur Begebung von Notes einschließlich Pfandbriefen, Jumbo-Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen („**EMTN Basisprospekt vom 12. Juni 2015**“).

3. Verweistabelle

Die folgende Tabelle enthält die durch Verweis als Prospektbestandteile aufgenommenen Emittentenangaben und die jeweiligen Fundstellen, mittels derer die Information in den Verweisdokumenten und gegebenenfalls zusätzlich im vorliegenden Basisprospekt aufgefunden werden kann:

¹³ Konzernabschlüsse erstellt nach IFRS.

Angaben nach PVO¹⁴	Fundstellen¹⁵
Verantwortliche Personen (Pkt. 1 PVO)	Seiten 15, 18 f, 71, 74 ¹⁵ EMTN Basisprospekt vom 12. Juni 2015, Seite II, 46 f
Abschlussprüfer (Pkt. 2 PVO)	EMTN Basisprospekt vom 12. Juni 2015 Seite 278 f, 283
Emittentenbezogene Risikofaktoren (Pkt. 3 PVO)	Abschnitt D Punkt 2 ¹⁵ EMTN Basisprospekt vom 12. Juni 2015, Seite 9 ff, 24 ff, 33 ff
Angaben über die Emittentin (Pkt. 4 PVO)	EMTN Basisprospekt vom 12. Juni 2015 Seite 2 ff, 17 ff, 238 ff, 270, 278
Geschäftsüberblick (Pkt. 5 PVO)	EMTN Basisprospekt vom 12. Juni 2015 Seite 238 ff
Organisationsstruktur (Pkt. 6 PVO)	EMTN Basisprospekt vom 12. Juni 2015, Seite 2, 4 f, 18 ff, 238 ff, 248 ff
Trend Information (Pkt. 7 PVO)	EMTN Basisprospekt vom 12. Juni 2015 Seite 4, 19, 242, 278,
Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane (Pkt. 9 PVO)	EMTN Basisprospekt vom 12. Juni 2015 Seite 249 ff
Hauptaktionäre (Pkt. 10 PVO)	EMTN Basisprospekt vom 12. Juni 2015 Seite 249
<i>Geprüfte konsolidierte Finanzinformationen</i>	
Gewinn-und-Verlust-Rechnung für das Geschäftsjahr 2013 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2013, Seite 88-89
Bilanz zum 31. 12. 2013 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2013, Seite 90
Entwicklung des Eigenkapitals 2013 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2013, Seite 91
Geldflussrechnung 2013 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2013, Seite 92
Erläuterungen zum Konzernabschluss 2013 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2013, Seite 95-255
Bericht der Abschlussprüfer 2013 (Pkt. 11.1 PVO) samt Angabe der natürlichen Personen, die den Bestätigungsvermerk über die Prüfung gezeichnet haben	Geschäftsbericht 2013, Seite 256-257
Gewinn-und-Verlust-Rechnung für das Geschäftsjahr 2014 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2014, Seite 90-91
Bilanz zum 31. 12. 2014 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2014, Seite 92
Entwicklung des Eigenkapitals 2014 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2014, Seite 93
Geldflussrechnung 2014 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2014, Seite 94
Erläuterungen zum Konzernabschluss 2014 (Pkt. 11.1 PVO)	Geschäftsbericht 2014, Seite 97-295

¹⁴ Prospektverordnung (amtl. Bezeichnung und Fundstellen zur Veröffentlichung der Verordnung siehe Glossar).

¹⁵ Seiten- und Abschnittangaben ohne Bezugnahme auf ein Verweisdokument beziehen sich auf den vorliegenden Basisprospekt.

Bericht der Abschlussprüfer 2014 (Pkt. 11.1 PVO) samt Angabe der natürlichen Personen, die den Bestätigungsvermerk über die Prüfung gezeichnet haben	Geschäftsbericht 2014, Seite 296-297
Ungeprüfter Konzernzwischenabschluss zum 31. 3. 2015 samt Vorjahresvergleich zum 31. 3. 2014 (Pkt. 11.5 PVO)	Zwischenbericht zum 31. März 2015, Seite 25 ff
Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren (Pkt. 11.6 PVO)	EMTN Basisprospekt vom 12. Juni 2015, Seite 242 ff
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage (Pkt. 11.7 PVO)	EMTN Basisprospekt vom 12. Juni 2015, Seite 4, 19, 242

Angaben aus den Verweisdokumenten, die nicht ausdrücklich als Fundstellen angeführt sind, haben für die Wertpapiere, die diesem Basisprospekt zugrunde liegen, insofern Relevanz, als sie zum besseren Verständnis der ausdrücklich genannten Fundstellen dienen. Ausdrücklich nicht durch Verweis aufgenommen, und für den Investor von Wertpapieren unter diesem Prospekt nicht relevant, sind die Kapitel des EMTN Basisprospektes vom 12. Juni 2015 mit den Bezeichnungen *Form of the Notes*, *Terms and Conditions of the Notes* und *Form of the Final Terms* samt deren Übersetzungen in die deutsche Sprache.

Sämtliche der genannten Verweisdokumente und Verweisstellen sind in einer gemäß § 7b KMG zulässigen Sprache, somit in deutscher und/oder englischer Sprache, erstellt und veröffentlicht.

4. Verfügbarkeit von Dokumenten der Emittentin und Hinterlegung der Verweisdokumentation

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospektes sind die Satzung der Emittentin, die Finanzinformationen der Emittentin über die Geschäftsjahre 2013 und 2014 samt dem Bericht der Abschlussprüfer und der EMTN Basisprospekt vom 12. Juni 2015, ergänzt oder aktualisiert durch etwaige Nachträge, am Sitz der Emittentin (A-1010 Wien, Schottengasse 6 – 8) oder auf der Website der Emittentin www.bankaustria.at abrufbar und einsehbar (Navigationspfad für die Satzung: ‚Investor Relations / Corporate Governance / Satzung‘; Navigationspfad für Finanzinformationen: ‚Investor Relations / Finanzberichte‘; Navigationspfad für den Basisprospekt und für etwaige Nachträge: ‚Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Basisprospekte‘).

Die Emittentin stellt während der Gültigkeitsdauer des Basisprospektes auf schriftliche oder mündliche Anfrage eines Anlegers eine Kopie der Verweisdokumente bzw. der jeweiligen Dokumententeile, auf die verwiesen wurde, zur Verfügung. Schriftliche Anfragen können an den Sitz der Emittentin an die Geschäftsadresse 1010 Wien, Schottengasse 6 – 8, gerichtet werden, mündliche Anfragen können unter der Telefonnummer +43 (0) 50505-0 an die Emittentin gestellt werden.

Sämtliche Verweisdokumente wurden bei der FMA als Prospektaufsichtsbehörde im Zuge eines Prospektbilligungs- und/oder Prospektnotifikationsverfahrens hinterlegt. Der EMTN Basisprospekt vom 12. Juni 2015 sowie etwaige Nachträge zu diesem wurden ferner bei der CSSF sowie bei der OeKB als Meldestelle gemäß KMG hinterlegt.

F. Angaben zu den Wertpapieren

Die Angaben dieses Abschnitts folgen den inhaltlichen Erfordernissen der ProspektRL in Verbindung mit den für die Beschreibung der Wertpapiere anwendbaren Mindestangaben nach der ProspektVO. Diese Angaben enthalten unter anderem auch Mindestinformationen über allgemeine vertragliche Bedingungen, die den Wertpapieremissionen unter diesem Basisprospekt zugrunde liegen. Für den jeweiligen zivilrechtlich verbindlichen Vertragsinhalt einer Emission sind demgegenüber ausschließlich die jeweiligen konkreten Emissionsbedingungen und konkreten Endgültigen Bedingungen einer Emission maßgeblich (siehe hierzu die Muster in den Anhängen 1 und 2 zu diesem Basisprospekt).

1. Verantwortliche Personen

Für die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Basisprospekt gemachten Angaben zeichnet die Emittentin, UniCredit Bank Austria AG, mit Sitz in der Schottengasse 6 – 8, 1010 Wien, Republik Österreich, verantwortlich (siehe hierzu näher in Abschnitt A und H des Basisprospekts).

2. Risikofaktoren

In Abschnitt D dieses Basisprospektes sind, neben allgemeinen und emittentenbezogenen Risikofaktoren, unter Punkt 3 auch die allgemeinen und produktspezifischen wertpapierbezogenen Risikofaktoren dargestellt, die nach Ansicht der Emittentin für die anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung zur Bewertung des Produkt- und Marktrisikos sind.

3. Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind und Gründe für das Angebot und die Ertragsverwendung

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Emissionen erfolgen zur Abdeckung des laufenden Liquiditätsbedarfes im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Emittentin und deren Konzernunternehmungen und/im Rahmen der Ausnutzung aktueller Marktchancen, etwaiger Gewinnmargen und zum Zwecke eines der jeweiligen Marktsituation angepassten Wertpapierangebotes fix und/oder variabel verzinsten Schuldverschreibungen einschließlich derivativer Zinszahlungs- und Tilgungsstrukturen.

Sofern Vertriebspartner in die Platzierung einer Emission eingebunden werden, haben auch diese infolge von Provisionszahlungen ein wirtschaftliches Interesse an der Platzierung und/oder dem Vertrieb der Wertpapiere. Sofern ein Vertriebspartner mit der Emittentin unter der UniCredit Gruppe konzernmäßig verbunden ist, begründet auch dies ein Interesse an der Platzierung und/oder dem Vertrieb der Wertpapiere. Die UCB ist ein Unternehmen der UniCredit Gruppe und kann in den Vertrieb von Wertpapieren der Emittentin in Deutschland eingebunden sein.

Zu möglichen Interessenkonflikten aufgrund eigener Geschäfts- und Handelsaktivitäten der Emittentin sowie aufgrund weiterer Umstände siehe Abschnitt D, Seite 56 f.

4. Angaben über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Für Schuldverschreibungen, die bereits unter dem Basisprospekt der Emittentin vom 2. Juli 2014 in seiner durch Nachträge jeweils aktualisierten Fassung begeben wurden (www.bankaustria.at; Navigationspfad: „Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissio-

nen unter Basisprospekten / Emissionsbedingungen & Bekanntmachungen') und die weiterhin oder neuerlich unter dem vorliegenden Basisprospekt öffentlich angeboten oder zur Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt werden, gelten die Emissionsbedingungen und jeweiligen Endgültigen Bedingungen gemäß den Mustern der Annexe 1 (Seiten 124 ff.) und 2 (Seiten 155 ff.) zum Basisprospekt vom 2. Juli 2014 als durch Verweis in den vorliegenden Basisprospekt inkorporiert. Weitere Angaben aus dem Basisprospekt vom 2. Juli 2014 werden nicht durch Verweis in den vorliegenden Basisprospekt inkorporiert und sind daher für Anleger von Wertpapieren unter dem vorliegenden Basisprospekt nicht relevant.

4.1 Typ und Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere und Identifizierungsmerkmale

Wertpapiere, die unter Verwendung dieses Basisprospektes angeboten und/oder zum Handel zugelassen werden sollen, sind Schuldverschreibungen und als solche den Nichtdividendenwerten nach § 1 Abs 1 Z 4b KMG zuzurechnen. Sie werden dauernd oder wiederholt gemäß § 1 Abs 1 Z 11 KMG begeben und sind durch eine Wertpapierkennnummer gekennzeichnet (International Security Identification Number oder anderer Sicherheitscode). Die konkrete Kennnummer ist den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen.

Die Emittentin begibt unter diesem Basisprospekt Schuldverschreibungen, die überblicksweise in die nachstehend beschriebenen Arten eingeteilt werden. Die jeweilige konkrete und vollständige Ausgestaltung ergibt sich aus den Emissionsbedingungen in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen (Anhang 1 und Anhang 2 zum Basisprospekt).

- 4.1.1 Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung** (Nullkupon-Schuldverschreibungen) sind Schuldverschreibungen, die nicht mit Kupons ausgestattet sind. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungs- und dem Ausgabepreis den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar. (siehe näher Punkt 6 der Emissionsbedingungen).
- 4.1.2 Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung** weisen zu definierten Zinszahlungstagen (Kuponterminen) eine im Vorhinein festgelegte fixe Verzinsung auf. Die Schuldverschreibungen können einen über die Laufzeit gleichen Kupon, einen steigenden Kupon, einen fallenden Kupon oder sonstige unterschiedliche Kupons für unterschiedliche Laufzeitperioden aufweisen (siehe näher Punkt 6 der Emissionsbedingungen).
- 4.1.3 Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung** sind Schuldverschreibungen, die mit einem variablen Kupon verzinst werden. Sie können zusätzlich mit einer Mindestverzinsung („Floor“), einer Höchstverzinsung („Cap“), Rückkaufverpflichtung der Emittentin und/oder Teiltilgungen ausgestattet sein (siehe näher Punkt 6 der Emissionsbedingungen).
- 4.1.4 Schuldverschreibungen mit Kombination von fixer und variabler Verzinsung** weisen in bestimmten Zinsperioden eine im Vorhinein festgelegte fixe Verzinsung, in den anderen Zinsperioden eine variable Verzinsung auf. Sie können mit einer Mindest- und/oder Höchstverzinsung ausgestattet sein (siehe näher Punkt 6 der Emissionsbedingungen).
- 4.1.5 Derivative Schuldverschreibungen** sind Nichtdividendenwerte mit zumindest zum Nennwert erfolgender Kapitalrückzahlung, bei denen die **Verzinsung** und/oder eine über den Nennbetrag hinausgehende **Tilgung** von einem oder mehreren **Basiswerten** (Messgrößen) abhängen. Als Basiswerte einschließlich Körben von Basiswerten können herangezogen werden:
 - Aktien
 - Fonds
 - Zinssätze

- Indexe
- Rohstoffe
- Währungskurse

4.1.6 Target Redemption Notes (TARN) sind Schuldverschreibungen mit fix-variabler oder gänzlich variabler bzw. von einem Basiswert (Messgröße) abhängiger Verzinsung, die automatisch aufgelöst oder von der Emittentin gekündigt werden können und sodann zumindest zum Nennwert zur Rückzahlung fällig werden, sobald die Summe der Zinszahlungen in bestimmten Perioden einen bestimmten Betrag erreicht oder überschreitet.

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere können in Raten (Teiltilgungen) zurückgezahlt werden (siehe Punkt 6 der Emissionsbedingungen und Punkt A.23 der Endgültigen Bedingungen). Sie können ferner ein Wahlrecht des Anlegers auf vorzeitige Rückzahlung vorsehen.

4.2 Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die Wertpapiere werden nach österreichischem Recht geschaffen. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen der Emittentin und den Anlegern ist österreichisches Recht anwendbar.

4.3 Verbriefung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden als Inhaberschuldverschreibungen ausgestellt und gemäß § 24 lit b DepG jeweils zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde vertreten. Den Anlegern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. Ein anteilmäßiger Ausfolgungsanspruch auf Wertpapiere besteht gemäß § 6 Abs 2 DepG nicht.

4.4 Währung der Wertpapieremission

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenen Wertpapiere lauten auf Euro, auf USD oder eine andere in den Endgültigen Bedingungen angegebene Währung.

4.5 Rang/Einstufung der Wertpapiere

Die auf Grundlage dieses Basisprospektes von der Emittentin ausgegebenen Schuldverschreibungen sind untereinander ohne irgendeinen Vorrang gleichgestellt. Sie begründen direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen allen anderen solchen Verbindlichkeiten gleich. Siehe zum Rang der Schuldverschreibungen, die aufgrund dieses Basisprospektes ausgegeben werden, auch Punkt 2 der Emissionsbedingungen (Anhang 1).

4.6 Rechte, die an die Wertpapiere gebunden sind, und Ausübung dieser Rechte

Der Inhalt der verbrieften Rechte ergibt sich aus der jeweiligen Sammelurkunde (siehe oben zu Punkt 4.3 „Verbriefung“) und den zugehörigen Bedingungen. Die Rechtsausübung ist im Falle von Inhaberschuldverschreibungen an die Innehabung des Wertpapiers geknüpft. Die Ausübung und Abrechnung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte (Depotgutschriften) erfolgt gemäß den Geschäftsbedingungen der OeKB als Wertpapiersammelbank (CSD.Austria). Sämtliche im Zusammenhang mit den Wertpapieren vorzunehmenden Gutschriften (insb. Zinszahlungen, Tilgungszahlungen und Wertpapierbuchungen) erfolgen über Zwischenschaltung der für die jeweiligen Anleger depotführenden Stellen (z. B. „Hausbank“ des Anlegers) oder über die Emittentin selbst.

Werden die Wertpapiere bei einer anderen Verwahrstelle als der CSD.Austria verwahrt, wird dies in den Endgültigen Bedingungen unter Nennung dieser Verwahrstelle angegeben.

Zu Eigentum, Eigentumsübertragung, Inhaberschaft und Drittverwahrung der Wertpapiere siehe auch Punkt 2 der Emissionsbedingungen (Anhang 1).

4.7 Verzinsung

4.7.1 Datum, ab dem Zinsen fällig werden (Zinsschuld, Zinszahlungstage, Zinsfälligkeitstermine)

Siehe hierzu Punkte 6 und 7 der Emissionsbedingungen (Anhang 1) sowie die Punkte A.15 (2), A.16 (2) und (3), A.18 (7) und A. 20 (4) der Endgültigen Bedingungen (Anhang 2) der jeweiligen Tranche/Serie.

4.7.2 Verjährung von Zinsforderung und Rückzahlung des Kapitals

Ansprüche auf Zahlung von Kapital aus den Schuldverschreibungen verjähren nach Ablauf von 10 Jahren ab Fälligkeit, was eine Verkürzung der 30-jährigen gesetzlichen Verjährungsfrist bedeutet. Ansprüche auf Zinsen verjähren gemäß § 1480 ABGB nach Ablauf von 3 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag. Siehe Punkt 12 der Emissionsbedingungen (Anhang 1).

4.7.3 Der Verzinsung zugrunde liegende Basiswerte, Berechnung, und Information über Wertentwicklung und Volatilität

Verzinsung und/oder Tilgungszahlungen können mit der Wertentwicklung bestimmter Basiswerte verknüpft werden, wobei für Emissionen unter diesem Basisprospekt Referenzzinssätze, Aktien, Rohstoffe, Fonds, Indizes und Währungen in Betracht kommen sowie jeweils auch mehrere dieser genannten Messgrößen (Körbe von Basiswerten). Die konkreten Berechnungsparameter der jeweiligen Verzinsung ergeben sich im Zeitpunkt einer Emission aus den Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen.

Zu Angaben zum Basiswert und zur Berechnungsmethode siehe ferner die Punkte 6. und 7.4 der Emissionsbedingungen (Anhang 1) dieses Basisprospektes sowie die Punkte A.9, A.16, A.18, A.19 und A.22 der Endgültigen Bedingungen (Anhang 2).

Zur Wertentwicklung und zur Volatilität des Basiswertes siehe Punkt B.6 der Endgültigen Bedingungen (Anhang 2).

4.7.4 Marktstörungen oder Unterbrechungen der Abrechnung

Wann ein Vorfall vorliegt, der eine Marktstörung darstellt, ist in Punkt 9 der Emissionsbedingungen (Anhang 1) angeführt. In Punkt A.18 (5) und A.22 (5) der Endgültigen Bedingungen (Anhang 2) können ergänzende bzw. spezifische Angaben zu Marktstörungen- und Anpassungsregeln vorgesehen werden.

4.7.5 Anpassungsregeln bei Vorfällen, die den zugrunde liegenden Basiswert beeinflussen

Siehe Punkt 9 der Emissionsbedingungen (Anhang 1). In den Punkten A.18 (5) und A.22 (5) der Endgültigen Bedingungen (Anhang 2) können weitere Angaben zu Marktstörungen- und Anpassungsregeln vorgesehen werden.

4.7.6 Berechnungsstelle

Soweit in Punkt B.7 der Endgültigen Bedingungen (Anhang 2), je nach der Art des Wertpapiers, nicht anderes vorgesehen, fungiert die Emittentin als Berechnungsstelle.

4.7.7 Wertpapiere mit einer derivativen Komponente bei der Zinszahlung

Zur Berechnung der Zinsen im Falle von derivativen Nichtdividendenwerten anwendbaren Regelungen siehe allgemein unter Punkt 4.7.3 sowie in den Punkten A.18 der Endgültigen Bedingungen (Anhang 2) und Punkten 6. und 7. der Emissionsbedingungen (Anhang 1).

Hinsichtlich der allgemeinen Risikofaktoren zu derivativen Wertpapieren siehe unter Abschnitt D.

4.8 Fälligkeitstermine und Tilgungsvereinbarungen einschließlich der Rückzahlungsverfahren

Die Modalitäten zur Rückzahlung richten sich nach den jeweiligen Fälligkeitsterminen und etwaigen Kündigungsrechten und sind den Emissionsbedingungen (siehe die Punkte 5, 6, 8, 9 und 10 Anhang 1) sowie den jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen zu entnehmen (siehe die Punkte A.8, A.10, A.11, A.12, A.21, A.22, A.23 und A.24 Anhang 2).

Die Tilgung der Schuldverschreibung erfolgt durch Gutschrift am Wertpapierverrechnungskonto im Wege der Verwahrstelle, der Zahlstelle und der depotführenden Bank.

4.9 Rendite

Die Rendite gibt den Gesamterfolg einer Kapitalanlage als tatsächliche Verzinsung des eingesetzten Kapitals vor eventuellen Steuern an. Die jeweilige Rendite wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben (siehe Punkt B.5 Anhang 2). Die Rendite wird hierbei als Emissionsrendite, somit im Vorhinein unter der Voraussetzung eines gegebenen Ausgabekurses, eines fixen Zinssatzes (außer im Falle von Nullkupon-Schuldverschreibungen), einer bestimmten Laufzeit und eines bestimmten Tilgungskurses, berechnet. Die Rendite wird am Ausgabebetrag berechnet und lässt nicht auf zukünftige Renditen schließen. Bei Produktgruppen, die keine ausreichenden Berechnungsparameter für eine Ex-ante-Berechnung der Emissionsrendite aufweisen (z. B. variabel verzinsten Schuldverschreibungen), entfällt die Angabe in den jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen.

Als Berechnungsmethode für die Renditeangabe wird die Berechnung nach ICMA herangezogen. Hierbei wird insbesondere der unterschiedliche zeitliche Anfall von Zinszahlungen durch Abdiskontierung berücksichtigt.

4.10 Vertretung von Schuldtitelinhabern und Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der auf die Vertretung anwendbaren Bestimmungen

Grundsätzlich sind alle Rechte aus den unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren durch den einzelnen Schuldverschreibungsgläubiger selbst gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden sowie in schriftlicher Form beziehungsweise im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Im Regelfall wird von der Emittentin keine organisierte Vertretung der Schuldverschreibungsgläubiger vorgesehen. Sollte eine solche bedingungsgemäß vorgesehen sein, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben (siehe Punkt B.7 Anhang 2).

Unter besonderen, nach dem KuratorenG geregelten Voraussetzungen kann es im Falle von Teilschuldverschreibungen zur Bestellung eines Kurators kommen, der zur gemeinsamen Vertretung der Rechte der Besitzer der Teilschuldverschreibungen einzuschreiten hat.

4.11 Beschlüsse, die die Grundlage für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapieremissionen bilden

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Emissionen werden generell durch Beschlüsse des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Emittentin genehmigt (Rahmengenehmigungen). Die Erstellung dieses Basisprospektes wurde mit Beschluss des Vorstandes der Emittentin vom 22. 9. 2008 genehmigt. Die jeweils aktuellen Beschlussdaten sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen (siehe Punkt A.13 Anhang 2).

4.12 Emissionstermine

Die Emittentin begibt Wertpapiere unter diesem Basisprospekt von Zeit zu Zeit nach freiem Ermessen und in autonomer Einschätzung der Marktgegebenheiten.

Die Wertpapiere können als wiederholte Einmalemissionen oder als Daueremissionen begeben werden. Im Falle von Einmalemissionen kann neben dem aus den jeweiligen Endgültigen Bedingungen ersichtlichen Ausgabetag (siehe Punkt A.7 (1) und (2) Anhang 2) auch eine Zeichnungsfrist festgesetzt werden. Im Falle von Daueremissionen erfolgt die Begebung ohne Angabe einer Zeichnungsfrist.

4.13 Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere sind gemäß den sachenrechtlichen Regelungen über die Verfügung des jeweiligen Miteigentums eines Anlegers an der Sammelurkunde übertragbar und unterliegen hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit keiner Beschränkung.

Hiervon unberührt bleiben etwaige, nach den Bestimmungen eines anderen Landes bestehende Verkaufs- oder Vertriebsbeschränkungen (siehe auch Abschnitt A dieses Basisprospektes und Punkt A.28 der Endgültigen Bedingungen, Anhang 2).

4.14 Angaben über die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer auf die Wertpapiere und Haftung bzw. Verantwortung für Einbehaltung

Siehe Angaben zu einbehaltener Einkommensteuer in der Republik Österreich Punkt 1 Abschnitt G des Basisprospektes (Angaben zur Haftung für den Einbehalt und die Abfuhr von KEST unter Punkt 1.4)

Siehe zu einbehaltener Einkommensteuer in der Bundesrepublik Deutschland Punkt 2 Abschnitt G des Basisprospektes (Angaben zur Verantwortung für die Besteuerung von Kapitaleinkünften unter Punkt 2.1.1.c).

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot

5.1 Bedingungen und erforderliche Maßnahmen für die Antragsstellung

5.1.1 Angebotsbedingungen

Die in diesem Basisprospekt enthaltene Wertpapierbeschreibung wird durch die Emissionsbedingungen (Anhang 1) und die Endgültigen Bedingungen (Anhang 2) vervollständigt. Die Emissionsbedingungen und die Endgültigen Bedingungen für jede Emission von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt sollten gemeinsam und im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt und allfälligen Nachträgen zu diesem Basisprospekt gelesen und beurteilt werden.

Die Emissionsbedingungen und Endgültigen Bedingungen für jede Emission von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt werden zumindest für die jeweilige Dauer des Angebotes der Wertpapiere auf der Website der Emittentin unter www.bankaustria.at¹⁶ sowie am Sitz der Emittentin, an der Adresse Schottengasse 6 – 8, 1010 Wien, kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

5.1.2 Emissions- und Angebotsvolumen, Aufstockung des Emissionsvolumens

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden einzelnen Emissionen werden in der Regel unter Angabe des von der Emittentin festgelegten Emissions-/Angebotsvolumens, zu dem die Platzierung erfolgen soll, angeboten, wobei das Emissions-/Angebotsvolumen je nach Begebungsart auch als Maximal- oder Mindestvolumen festgelegt werden kann (zu Angaben zum Emissions-/Angebotsvolumen siehe Punkt A.4 der Endgültigen Bedingungen, Anhang 2). Für den Fall, dass das konkrete Emissionsvolumen in den Endgültigen Bedingungen nicht genannt wird, werden in diesen nähere Angaben darüber gemacht, nach welchen Kriterien sich das Emissionsvolumen ermittelt. Sind weder ein konkretes Emissions-/Angebotsvolumen noch die Kriterien, nach denen sich dieses ermittelt, angegeben, kann die Zusage zum Erwerb bzw. zur Zeichnung der Wertpapiere innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach Hinterlegung der Gesamtzahl der öffentlich angebotenen Wertpapiere bei der FMA vom Anleger zurückgezogen werden.

In den Endgültigen Bedingungen kann die Möglichkeit zur Aufstockung des jeweiligen Emissionsvolumens vorgesehen sein. Im Falle einer wesentlichen Aufstockung des Emissionsvolumens werden die Endgültigen Bedingungen entsprechend aktualisiert auf der Website der Emittentin unter www.bankaustria.at (Navigationspfad: *Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Endgültige Bedingungen & Bekanntmachungen*) sowie an deren Sitz zur Verfügung gehalten.

Das jeweils aktuelle Nominale einer Emission ergibt sich aus der veränderbaren Sammelurkunde oder dem Fortsetzungsblatt zur Sammelurkunde.

Das jeweils aushaftende Gesamtvolumen aller Emissionen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, überschreitet zusammen mit dem jeweils aushaftenden Gesamtvolumen aller unter dem Basisprospekt der Emittentin über das Euro Medium Term Note Programme vom 12. Juni 2015 begebenen Emissionen insgesamt nicht das maximale Volumen des Euro Medium Term Note Programme (siehe auch Abschnitt C „Allgemeine Beschreibung des Programms“). Das jeweilige Gesamtvolumen aller Emissionen, die unter diesem Basisprospekt

¹⁶ Angaben zum aktuellen Navigationspfad finden sich in den jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen.

begeben werden, bestimmt sich nach den aktuellen Rahmengenehmigungen der Emittentin (siehe Punkt 4.11).

5.1.3 Angebotsfrist und Beschreibung des Antragsverfahrens

Angebots-, Zeichnungsfrist

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere sind entweder Daueremissionen oder wiederholt begebene Einmalemissionen.

Im Falle von Daueremissionen wird in den Endgültigen Bedingungen der Beginn des Angebotes für die jeweilige Emission festgelegt. Ein Angebot endet spätestens dann, wenn das in den Endgültigen Bedingungen für die jeweilige Emission festgelegte maximale Emissionsvolumen von Anlegern gezeichnet und diesen zugeteilt wurde. Neuerliche Angebote derselben Wertpapiere sind möglich.

Sofern unter diesem Basisprospekt Wertpapiere nicht als Daueremissionen, sondern als wiederholt begebene Einzelemissionen zur Zeichnung angeboten werden, kann in den Endgültigen Bedingungen auch eine Angebots- oder eine Zeichnungsfrist für die jeweilige Emission festgelegt werden. Die Emittentin behält sich in diesem Fall vor, die Angebots- oder Zeichnungsfrist jederzeit, ohne Vorliegen von Gründen aufgrund ihrer eigenen autonomen Entscheidung vorzeitig zu beenden oder zu verlängern. Hierüber werden die Anleger gemäß Punkt 14 der Emissionsbedingungen (Anhang 1) durch Bekanntgabe auf der Homepage der Emittentin (www.bankaustria.at; Navigationspfad *Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Endgültige Bedingungen & Bekanntmachungen*) verständigt.

Antragsverfahren

Die Emittentin lädt potenzielle Anleger lediglich ein, selbst Angebote zum Erwerb der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere zu stellen bzw. die Wertpapiere zu zeichnen. Sofern in Punkt A.25 und/oder Punkt A.26 der Endgültigen Bedingungen nicht Abweichendes festgelegt wird, erfolgt die erstmalige Einladung, ein Angebot für den Erwerb der Wertpapiere zu stellen bzw. diese zu zeichnen, durch die Emittentin gegenüber den potenziellen Anlegern. Sofern in den Endgültigen Bedingungen für die jeweilige Emission nicht Abweichendes festgelegt wird, nimmt die Emittentin die Angebote der Anleger auf Erwerb der Wertpapiere bzw. deren Zeichnung erst im Wege der Zuteilung der Wertpapiere und durch die entsprechende Wertpapierabrechnung an. Die Emittentin kann die Begebung einer Emission zu jedem beliebigen Zeitpunkt bis einschließlich des Valutatages ohne Angabe von Gründen absagen. Eine derartige Absage wird Anlegern, die bereits gezeichnet haben, unverzüglich bekannt gemacht, und zwar gemäß Punkt 14 der Emissionsbedingungen (Anhang 1) durch Bekanntgabe auf der Homepage der Emittentin (www.bankaustria.at; Navigationspfad *Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Endgültige Bedingungen & Bekanntmachungen*) sowie, im Falle von Anlegern, die der Emittentin nach Namen und Adresse bekannt sind, durch eine individuelle schriftliche Nachricht an deren zuletzt bekannt gegebene Anschrift.

Sofern die Platzierung von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren nicht oder nicht ausschließlich durch die Emittentin, sondern auch durch Dritte (z. B. durch andere Kreditinstitute) erfolgt, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben (siehe auch Punkt 5.4.3 und Punkt 5.4.4 und Abschnitt H dieses Basisprospekts).

Form des Angebots

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere können im Rahmen öffentlicher oder nicht öffentlicher Angebote begeben werden.

5.1.4 Möglichkeit zur Reduzierung von Zeichnungen und Erstattungen zu viel gezahlter Beträge

Die Emittentin kann Angebote auf Erwerb oder auf Zeichnung von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren, die von potenziellen Anlegern gestellt wurden, auch nur teilweise oder nicht annehmen. Die Nichtannahme oder bloß teilweise Annahme der von den potenziellen Anlegern gestellten Angebote auf Erwerb oder Zeichnung von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren steht in der alleinigen Entscheidungsfreiheit der Emittentin, sodass für die Nichtannahme oder bloß teilweise Annahme der Angebote der potenziellen Anleger auf Erwerb oder Zeichnung von Wertpapieren keine Gründe vorliegen oder von der Emittentin angeführt werden müssen.

Sofern Anleger einen zu hohen Betrag gezahlt haben, erfolgt die Rückerstattung dieser Beträge – sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht Abweichendes festgelegt wird – durch eine Rückabwicklung (Rückbuchung) im Wege der depotführenden Banken. Sollte ein anderer oder besonderer Modus für die Rückerstattung zu viel gezahlter Beträge Anwendung finden, wird dieser in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

5.1.5 Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht anderes bestimmt wird, besteht ein Mindestzeichnungsbetrag für die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere nur aufgrund der Stückelung der jeweiligen Wertpapiere. Die Stückelung der Wertpapiere weist regelmäßig einen Betrag unter EUR 100.000,- oder weniger als dem EUR 100.000,- entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung auf.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht Abweichendes geregelt wird, ergibt sich der Höchstbetrag für die unter diesem Basisprospekt begebenen Emissionen jeweils aus dem maximalen Emissionsvolumen für jede begebene Emission (siehe auch Punkt 5.1.2 und Punkt A.4 f der Endgültigen Bedingungen, Anhang 2).

Findet ein bestimmter Mindest- und/oder Höchstzeichnungsbetrag Anwendung, wird dieser in den Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Emission festgesetzt. Die Angabe des Mindest- und/oder Höchstzeichnungsbetrags erfolgt in den Endgültigen Bedingungen als Mindest- und/oder Höchstanzahl der zu zeichnenden Wertpapiere (Angabe des Mindest- und/oder Höchstnominalwertes).

5.1.6 Methode und Fristen für die Bedienung und Lieferung der Wertpapiere

Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere werden an die Anleger im Wege der depotführenden Kreditinstitute gegen Zahlung des Ausgabepreises zuzüglich allfälliger Aufschläge und Spesen durch Anteilsverschaffung an der jeweiligen Sammelurkunde geliefert. Die Lieferung erfolgt innerhalb der hierfür üblichen, angemessenen Fristen.

Die Bedienung der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere erfolgt zu den in den Endgültigen Bedingungen jeweils festgelegten Terminen (Zinstermine, Tilgungstermine, vorzeitige Rückzahlungstermine), jeweils unter Berücksichtigung der hierfür in den Emissions-

bedingungen (Anhang 1) und den Endgültigen Bedingungen (Anhang 2) festgelegten Definitionen und Begriffsbestimmungen (siehe auch Punkt 4.7 und Punkt 4.8).

5.1.7 Angebotsergebnis

Hinsichtlich der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere und durchgeführten Emissionen ist eine Offenlegung der Ergebnisse des Angebots, wie etwa Platzierungsergebnis oder Anzahl der Zeichner etc., nicht vorgesehen.

5.1.8 Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten

Grundsätzlich bestehen hinsichtlich der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere keine Vorzugsrechte oder Zeichnungsrechte. Es steht der Emittentin frei, hinsichtlich bestimmter Emissionen unter diesem Basisprospekt einen bloß eingeschränkten Kreis an potenziellen Anlegern zur Stellung eines Anbots zum Erwerb bzw. zur Zeichnung zuzulassen. Die Ausübung dieses Rechtes steht im alleinigen Ermessen der Emittentin.

5.2 Plan für die Aufteilung und Zuteilung der Wertpapiere

5.2.1 Kategorien potenzieller Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden können

Vorbehaltlich allfälliger Verkaufsbeschränkungen und Notifizierungserfordernisse nach den jeweils in Betracht kommenden Jurisdiktionen sowie aller sonstigen von der Emittentin einzuhaltenden Bestimmungen gesetzlicher oder vertraglicher Natur können die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere von der Emittentin sowohl in Österreich als auch außerhalb von Österreich an Anleger zum Erwerb angeboten werden. Sofern im Einzelfall keine anderslautenden Vereinbarungen oder gesetzlichen Beschränkungen entgegenstehen, kann die Emittentin die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere an alle Kategorien von Investoren, somit sowohl an qualifizierte Investoren im Sinne des § 1 Abs 1 Z 5a KMG als auch an nicht im Sinne dieser Bestimmung qualifizierte Investoren, zum Erwerb anbieten. Wenn ein Angebot von Wertpapieren gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Länder erfolgt und bestimmte Tranchen einigen dieser Märkte vorbehalten bleiben soll, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben (Punkt B.8 Anhang 2).

Wenn Wertpapiere der Emittentin, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, von Finanzintermediären in einer Weise angeboten werden, die eine vorangegangene Prospektveröffentlichung voraussetzt, bedarf die Verwendung des vorliegenden Prospekts der Zustimmung durch die Emittentin; siehe hierzu Abschnitt H.

5.2.2 Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrages

Es ist für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere kein besonderes Verfahren vorgesehen, mit dem die Anleger über die Zuteilung von unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapieren gesondert informiert werden. Der Anleger erhält im Fall einer Zuteilung von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren eine Wertpapierabrechnung über die Zuteilung der Wertpapiere von seiner depotführenden Bank.

5.3 Preisfestsetzung

Für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere wird der Ausgabepreis (bei Einmalemissionen) bzw. der Erstausgabepreis (bei Daueremissionen) unmittelbar vor Beginn

der Angebots- oder Zeichnungsfrist oder der Laufzeit der jeweiligen Emission festgelegt und in die Endgültigen Bedingungen aufgenommen. Bei Daueremissionen legt die Emittentin in Abhängigkeit der jeweiligen Lage auf den Finanz- und Kapitalmärkten laufend angepasste Ausgabekurse/-preise fest. Zusätzlich zum jeweils festgelegten (Erst-)Ausgabekurs/-preis können für den Anleger unterschiedliche Nebenkosten anfallen, wie etwa Aufschläge, Provisionen, Spesen, Kosten Dritter etc. Zu produktbezogenen steuerlichen Informationen siehe Abschnitt G dieses Basisprospektes.

5.4 Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1 Koordinatoren und Platzeure

Für die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere ist kein Koordinator für einen Teil oder alle Emissionen vorgesehen. Es ist grundsätzlich beabsichtigt, dass die Platzierung der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere durch die Emittentin selbst erfolgt. Die Emittentin kann jedoch Emissionen von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren auch unter Heranziehung Dritter platzieren, sei es durch eine verbindliche Überenahmevereinbarung („firm commitment“), sei es zu Best-efforts-Bedingungen oder in sonstiger Art und Weise. In den Endgültigen Bedingungen werden in diesem Falle die näheren Vertriebsangaben aufgenommen (Punkt A.14 und 25 f Anhang 2).

Die Emittentin hat außer den in Punkt A. 14 und 25 f Anhang 2 angegebenen Vertriebsangaben keine Informationen darüber, ob und gegebenenfalls welcher Ersterwerber von unter diesem Basisprospekt platzierten Wertpapieren eine weitere Platzierung durchführt. Es ist im Einzelfall möglich, dass die Emittentin, etwa im Nachhinein, von weiteren Platzierungs- oder Veräußerungsvorgängen im Zusammenhang mit den Wertpapieren Kenntnis erlangt.

5.4.2 Name und Geschäftsanschrift der Zahlstellen und der Depotstellen

Zahlstelle für die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere ist die UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6 – 8, 1010 Wien, Österreich.

Die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere werden zur Gänze durch veränderbare Sammelurkunden (§ 24 lit b DepG) vertreten, welche die Unterschriften entweder von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen oder von zwei Prokuristen der Emittentin tragen. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Schuldverschreibungen (Einzelverbriefung) besteht nicht. Den Anlegern stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu.

Die Sammelurkunden werden grundsätzlich bei der OeKB als Wertpapiersammelbank (CSD.Austria) verwahrt. Im Falle einer anderen Verwahrstelle wird diese in den Endgültigen Bedingungen (Punkt B.7 Anhang 2) angegeben.

Die Gutschrift von Zinszahlungen/Ausschüttungen sowie von Tilgungszahlungen erfolgt gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CSD.Austria sowie über die jeweilige für die Inhaber der jeweils unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere depotführende Stelle.

Die Emittentin wird Zahlungen von Zinsen/Ausschüttungen und Tilgungen auf die Wertpapiere durch Überweisung an den jeweiligen Verwahrer der jeweiligen Sammelurkunde/-n mit dem Auftrag überweisen, die entsprechenden Gutschriften auf den Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die Inhaber der Wertpapiere vorzunehmen.

5.4.3 Übernahmevereinbarungen

Grundsätzlich ist beabsichtigt, dass die Emittentin die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere selbst platziert. Die Beauftragung oder sonstige Heranziehung von Finanzintermediären ist jedoch möglich. Wenn für die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere eine Übernahmevereinbarung mit bindender Wirkung oder eine Vertriebsvereinbarung ohne Übernahmeverpflichtung über eine Platzierung der Wertpapiere zu Best-efforts-Bedingungen besteht, werden in den Endgültigen Bedingungen (Anhang 2 Punkt A.25 f) die Namen und Adressen sowie die Übernahmezusagen bzw. die Zusagen zur Platzierung zu Best-efforts-Bedingungen angeführt.

5.4.4 Emissionsübernahmeverträge

Für die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere liegen keine generellen verbindlichen Übernahmezusagen vor. Wenn für konkrete unter diesem Basisprospekt begebene Wertpapiere bindende Übernahmezusagen abgegeben werden oder Vertriebsvereinbarungen ohne feste Übernahmezusage auf Best-efforts-Basis abgeschlossen werden, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben (Anhang 2 Punkt A.25 f).

6. Zulassung zum Handel und Handelsregeln

6.1 Zulassungen zum Handel auf einem geregelten Markt, sonstigen gleichwertigen Märkten und ungeregelten Märkten

Wertpapiere, die unter Verwendung dieses Basisprospektes begeben werden, können öffentlich oder nicht öffentlich begeben werden. Sie können gleichzeitig oder in weiterer Folge zur Handelszulassung an einem geregelten Markt, einem gleichwertigen Markt oder zur Einbeziehung zum Handel an einem ungeregelten Markt (z. B. Multilaterales Handelssystem [MTF]) beantragt bzw. angezeigt werden.

Als geregelte Märkte werden von der Emittentin insbesondere in Aussicht genommen:

(i) Amtlicher Handel	Wiener Börse AG
(ii) Geregelter Freiverkehr	Wiener Börse AG
(iii) Amtlicher Handel	Bourse de Luxembourg
(iv) NYSE Euronext Paris	NYSE Euronext Paris

Als MTF wird von der Emittentin insbesondere der an der Wiener Börse AG betriebene Dritte Markt und der Freiverkehr (Open Market) an der Frankfurter Wertpapierbörse in Aussicht genommen.

Die Emittentin kann statt einzelner Emissionen das Emissionsprogramm¹⁷ an der Wiener Börse gesamthaft zur Zulassung beantragen. In diesem Fall erfolgt eine Handelsaufnahme einzelner Schuldverschreibungen unter diesem Basisprospekt durch Übermittlung der jeweiligen Anleihebedingungen an das Börseunternehmen.

Vor Handelszulassung von Wertpapieren, die unter Verwendung dieses Basisprospekts an einem geregelten Markt eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen zugelassen werden sollen, bedarf es der an die Behörde des betroffenen Aufnahmemitgliedstaats gerichteten

¹⁷ Siehe auch Abschnitt C. Programmbeschreibung.

Notifizierung des Prospekts durch die FMA gemäß § 8b Abs 3 KMG (s. auch Abschnitt A dieses Basisprospekts).

Aus den jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen sind die näheren Angaben über die erfolgte oder beabsichtigte Handelszulassung bzw. die Einbeziehung zum Handel und über den jeweiligen konkreten Handelsplatz zu ersehen (Punkt B.1 Anhang 2).

6.2 **Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen nach Kenntnis der Emittentin nicht nachrangige kapitalgarantierte Nichtdividendenwerte der Emittentin zum Handel zugelassen sind**

- | | |
|-----------------------------|----------------------|
| (i) Amtlicher Handel | Wiener Börse AG |
| (ii) Geregelter Freiverkehr | Wiener Börse AG |
| (iii) Amtlicher Handel | Bourse de Luxembourg |
| (iv) NYSE Euronext Paris | NYSE Euronext Paris |
| (v) Regulierter Markt | Börse München |

6.3 **Intermediäre/Marketmaker**

Es bestehen im Hinblick auf die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere gegenüber der Emittentin keine bindenden Zusagen von Instituten, als Intermediäre im Sekundärmarkt tätig zu sein, um Liquidität mittels Geld- und Briefkursen zur Verfügung zu stellen.

7. **Rating**

„Die Emittentin hat ein Langzeit-Emittentenrating von Baa2 unter Überprüfung mit ungewisser Entwicklung („Review with direction uncertain“) von Moody's Investors Service Ltd ("Moody's") und von BBB mit negativem Ausblick („negative outlook“) von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited ("Standard & Poor's").

Die Emittentin behält sich vor, Wertpapiere, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, einem Rating durch eine Ratingagentur zu unterziehen oder ohne ein Rating zu begeben; siehe hierzu die Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Basisprospektes haben bestimmte nicht nachrangige Schuldverschreibungen folgende Einstufung durch Ratingagenturen erhalten:

Schuldverschreibung	Rating	Ratingagentur
Nicht nachrangige Schuldverschreibungen mit Laufzeiten über einem Jahr	BBB	Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited
Nicht nachrangige Schuldverschreibungen mit Laufzeiten von einem Jahr oder weniger	A-2	Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited
Nicht nachrangige Schuldverschreibungen mit Laufzeiten über einem Jahr	Baa2	Moody's Investors Service Ltd.
Nicht nachrangige Schuldverschreibungen mit Laufzeiten von einem Jahr oder weniger	P-2	Moody's Investors Service Ltd.

Angaben zu Sitz und Registrierung der Ratingagenturen:

Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, hat die Geschäftsanschrift 20 Canada Square, Canary Wharf, London, United Kingdom E14 5LH und ist eine Geschäftseinheit von The McGraw-Hill Companies Inc. mit dem Hauptsitz an der Geschäftsanschrift 1221 Avenue of the Americas, New York, NY 10020.

Moody's Investors Service Ltd. ist beim Companies House in England unter der Nummer 1950192 registriert und hat die Geschäftsanschrift One Canada Square, Canary Wharf, E14 5FA London, England.

Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited und Moody's Investors Service Ltd. sind gemäß der Verordnung (EG) Nr 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen rechtswirksam registriert¹⁸.

¹⁸ Siehe ESMA List of registered and certified CRA's (<http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs>).

G. Angaben zur Besteuerung

Die folgende Zusammenfassung stellt lediglich eine allgemeine Beschreibung von grundsätzlichen, steuerlichen Ausführungen dar und kann nicht als Entscheidungsgrundlage für den Erwerb oder das Halten der unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen herangezogen werden. Die allgemeinen steuerlichen Ausführungen betreffen ausschließlich produktbezogene Informationen und stellen keine institutionelle Steuerberatung dar.

EU-Zinsrichtlinie

Im Rahmen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**EU-Zinsrichtlinie**") ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den Finanzbehörden eines anderen Mitgliedstaats Auskunft über Einzelheiten zu Zinszahlungen oder vergleichbaren Erträgen, die von einer Person innerhalb ihres Hoheitsgebiets an eine in dem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person gezahlt oder von ihr für diese vereinnahmt werden, zu erteilen.

Zudem haben eine Reihe von Drittstaaten, darunter die Schweiz, und bestimmte abhängige oder assoziierte Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten vergleichbare Maßnahmen (d. h. entweder Auskunftserteilung oder Erhebung von Quellensteuern während eines Übergangszeitraums) in Bezug auf Zahlungen, die von einer in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Person an eine in einem Mitgliedstaat ansässige natürliche Person geleistet oder von ihr für diese vereinnahmt werden, eingeführt.

Die EU-Zinsrichtlinie ist durch eine ihren Anwendungsbereich ausweitende Richtlinie 2014/48/EU des Rates vom 24. März 2014 (die "**Änderungsrichtlinie**") ergänzt worden, insbesondere bezüglich Zahlungen, welche an oder zugunsten von bestimmten weiteren juristischen Personen oder anderen Rechtsvereinbarungen (Trusts und Personengesellschaften inbegriffen) geleistet worden sind, und der Definition der "Zinszahlung". Dem haben auch Österreich und Luxemburg zugestimmt. Die Mitgliedstaaten müssen diese Änderungen bis zum 1. Januar 2016 in nationales Recht umsetzen und ab spätestens 1. Januar 2017 anwenden. Darüber hinaus ist die EU-Zinsrichtlinie laufend Gegenstand von Gesetzgebungs- bzw. Weiterentwicklungs- und Änderungsvorschlägen auf politischer Ebene sowie Gegenstand der Weiterentwicklung europäischen Rechts durch die verschiedenen europäischen Institutionen, die Auswirkungen auf deren Anwendungsbereich und Regelungsinhalt haben können. Insbesondere können sich Anwendungsbereich und Regelungsinhalt der Richtlinie in Bezug auf neue Anlageprodukte und neue Mitteilungspflichten ausweiten. Anleger die Zweifel hinsichtlich der konkreten Auswirkungen der Richtlinie auf ihre persönliche Situation haben, wird empfohlen, ihren steuerlichen Berater zu konsultieren.

Die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung sieht vor, dass Zinsen, Dividenden und ähnliche Einkünfte sowie Kontosalen und Erlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen im Allgemeinen ab 1. Januar 2016 automatisch ausgetauscht werden. Obwohl Österreich diese Bestimmungen erst ab dem 1. Januar 2017 anwenden muss, wurde angekündigt, diese teilweise schon ab dem 1. Oktober 2016 anzuwenden. Ursprünglich wurde erwartet, dass Änderungen des EU-QuStG – in Umsetzung der Änderungsrichtlinie – ab 1. Januar 2017 anwendbar sein würden. Am 18. März 2015 veröffentlichte die Kommission jedoch einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates, wonach die EU-Zinsrichtlinie im Allgemeinen mit Wirkung ab 1. Januar 2016 aufgehoben werden soll. Aufgrund detaillierter Übergangsbestimmungen soll Österreich diese im Allgemeinen bis 31. Dezember 2016 anwenden.

Zwischenstaatlicher Informationsaustausch

Am 29. Oktober 2014 haben sich 52 Staaten in der so genannten Berliner Erklärung verpflichtet, den "OECD Common Reporting Standard" einzuführen. Danach werden zwischen den teilnehmenden Staaten beginnend mit dem Jahr 2016 Informationen über Finanzkonten ausgetauscht, die von Personen in einem anderen teilnehmenden Staat unterhalten werden. Gleiches gilt ab dem 1. Januar 2016 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Basierend auf einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die "**EU-Amtshilferichtlinie**"), werden die Mitgliedstaaten ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen austauschen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind.

1. Besteuerung in der Republik Österreich

Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation des Anlegers wird empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen. Dabei sollte vor allem auf die neue, durch das Budgetbegleitgesetz 2011 (BBG 2011) geschaffene Rechtslage Bedacht genommen werden, infolgeder – neben weiteren maßgeblichen Änderungen – auch die Besteuerung von Kapitalvermögen neu geordnet, systematisiert und auf Substanzgewinne sowie Derivate ausgedehnt wird. Weitere Änderungen ergeben sich durch das Abgabenänderungsgesetz 2011 (AbgÄG 2011), durch das Budgetbegleitgesetz 2012 (BBG 2012), durch das Abgabenänderungsgesetz 2012 (AbgÄG 2012), durch das Abgabenänderungsgesetz 2014 (AbgÄG 2014) und das 2. Abgabenänderungsgesetz 2014 (2.AbgÄG 2014). Außerdem wird auf die Steuerreform 2015/2016 hingewiesen, deren endgültige Auswirkungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bekannt sind (siehe auch unten den ‚Hinweis zur Steuerreform‘).

1.1 Unbeschränkt Steuerpflichtige

Bei einer depotführenden bzw. auszahlenden Stelle im Inland unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (das sind unter anderem laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (das sind unter anderem Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital führen) und Einkünfte aus verbrieften Derivaten (das sind unter anderem Indexzertifikate) bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen einem 25 %igen Kapitalertragsteuerabzug. Für Einkünfte aus unverbrieften Derivaten besteht seitens der depotführenden bzw. auszahlenden Stelle ab dem 1. Jänner 2013 ein Wahlrecht über einen Einbezug in das KEST-System. Zu den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen zählen auch Stückzinsen. Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage von realisierten Wertsteigerungen sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten (z. B. Ausgabeaufschlag, Transaktionskosten etc.) anzusetzen.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich grundsätzlich Endbesteuerungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Es besteht jedoch auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten.

Depotübertragungen oder -entnahmen können unter Umständen einen steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang auslösen.

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen führt die depotführende Stelle einen Verlustausgleich nach Maßgabe des § 93 Abs 6 EStG durch. Einkünfte aus Treuhanddepots, Einkünfte aus Gemeinschaftsdepots und Einkünfte aus Depots, die gemäß den Angaben des Depotinhabers betrieblichen Zwecken dienen, sind vom Verlustausgleich durch die depotführende Stelle ausgeschlossen. Für betrieblich gehaltenes Kapitalvermögen gelten gesonderte Verlustausgleichsregelungen. Zusätzlich besteht ein Verlustvortrag.

Sofern die Einkünfte (Zinserträge etc.) Betriebseinnahmen einer inländischen Kapitalgesellschaft darstellen, sind diese körperschaftsteuerpflichtig. Von einem Kapitalertragsteuerabzug durch die depotführende bzw. auszahlende Stelle kann abgesehen werden, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäß § 94 Z 5 EStG idF BBG 2011 erfüllt sind, d. h. insbesondere, wenn der Bank eine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 lit b EStG idF BBG 2011 vorliegt.

Ist im Inland eine depotführende oder auszahlende Stelle nicht vorhanden, unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (das sind unter anderem laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (das sind unter anderem Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital führen) und Einkünfte aus Derivaten (das sind unter anderem Indexzertifikate) bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen im Rahmen der Veranlagung einem besonderen Steuersatz von 25 %. Ein Verlustausgleich ist nach Maßgabe des § 27 Abs 8 EStG zulässig. Gesonderte Bestimmungen gelten bei Vorliegen einer Zahlstelle in jenen Staaten, mit denen die Republik Österreich ein Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern geschlossen hat (Schweiz und Liechtenstein).

Werden Wertpapiere in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis angeboten (Privatplatzierung), besteht gemäß § 93 Abs 1 i.V.m. § 27a Abs 2 EStG keine Steuerabzugspflicht durch die depotführende bzw. auszahlende Stelle im Inland. Eine Versteuerung der Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (das sind unter anderem laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (das sind unter anderem Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital führen) und Einkünfte aus Derivaten (das sind unter anderem Indexzertifikate) hat im Rahmen der Veranlagung zum progressiven Steuertarif zu erfolgen.

Bei Privatstiftungen, die nicht unter § 5 Z 6 oder 7 oder unter § 7 Abs 3 KStG idF BBG 2011 fallen, sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (laufenden Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung) und Einkünfte aus Derivaten (Zertifikate) gesondert nach Maßgabe des § 22 Abs 2 KStG idF BBG 2011 ("Zwischenbesteuerung" in Höhe von 25 %) zu versteuern. Von einem Kapitalertragsteuer-Abzug durch die auszahlende Stelle kann abgesehen werden, wenn die Befreiung gem § 94 Z 12 EStG idF BBG 2011 vorliegt.

1.2 Beschränkt Steuerpflichtige

Natürliche Personen ohne Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich (und ohne Betriebsstätte in Österreich, der die Wertpapiere zurechenbar sind) unterliegen nur mit inländischen Zinsen im Sinne des EU-QuStG der Besteuerung, wenn Kapitalertragsteuer einzubehalten ist. Ausgenommen von der beschränkten Einkommensteuerpflicht sind jedenfalls natürliche Personen, die in den Anwendungsbereich des EU-QuStG fallen.

Das EU-QuStG sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mit-

gliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten, zu denen derzeit Anguilla, Aruba, die British Virgin Islands, Curaçao, Guernsey, die Isle of Man, Jersey, Montserrat, Sint Maarten sowie die Turks and Caicos Islands gehören) hat. Ein Abzug von EU-Quellensteuer ist nicht vorzunehmen, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere eine von seinem Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung gemäß § 10 EU-QuStG rechtzeitig der Zahlstelle vorlegt. Diese Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung. Eine Anrechnung der EU-Quellensteuer auf die Steuer ist bei Vorliegen von entsprechenden innerstaatlichen Gesetzesbestimmungen des Ansässigkeitsstaates des Anlegers (bzw. eine Rückerstattung des überschießenden Betrages) grundsätzlich möglich.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

1.3 Angaben über die Haftung und Einbehaltung von Kapitalertragsteuer

Schuldner der Kapitalertragsteuer ist der Empfänger der Kapitalerträge. Der zum Abzug Verpflichtete haftet dem Bund für die Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer.

Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG das Kreditinstitut oder der Emittent, das/der an den Kuponinhaber Kapitalerträge im Zeitpunkt der Fälligkeit und anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung des Wertpapiers auszahlt bzw. gemäß § 95 Abs 2 Z 2 lit a EStG bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und bei Einkünften aus Derivaten die inländische depotführende Stelle. Als inländische depotführende oder auszahlende Stellen kommen insbesondere Kreditinstitute im Sinne des Bankwesengesetzes bzw. Zweigstellen von Kreditinstituten aus EU-Mitgliedstaaten in Betracht.

Es besteht das Risiko, dass entgegen den ursprünglichen Annahmen aufgrund einer abweichenden oder geänderten Rechtsansicht der Abgabenbehörde eine andere Besteuerung (Veranlagungspflicht) zum Tragen kommt.

1.4 Hinweis zur Steuerreform 2015/2016

Es wird auf das im Zuge der Erstellung dieses Basisprospekts noch nicht beschlossene Steuerreformgesetz 2015/2016 (StRefG 2015/16) hingewiesen, dessen endgültige Auswirkungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bekannt sind. Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation des Anlegers wird dringend empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Der nachfolgende Abschnitt ist eine grundsätzliche Darstellung bestimmter steuerlicher Aspekte in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf Erwerb, Besitz und Veräußerung der Wertpapiere. Die Darstellung ist nicht als umfassende Darstellung aller möglichen steuerlichen Konsequenzen gedacht, die für eine Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, relevant sein könnten. Da jede Tranche der Wertpapiere aufgrund ihrer besonderen Bedingungen, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben sind, einer anderen steuerlichen Behandlung unterliegen kann, enthält der folgende Abschnitt nur sehr allgemeine Angaben zur möglichen steuerlichen Behandlung. Insbesondere berücksichtigt die Darstellung keine besonderen Aspekte oder Umstände, die für den einzelnen Käufer von Relevanz sein könnten. Die Darstellung basiert auf den in der Bundesrepublik Deutschland

geltenden Steuergesetzen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Basisprospektes. Diese Gesetze, die Rechtsprechung hierzu sowie die Verwaltungsauffassung können sich ändern, unter Umständen auch mit rückwirkenden Auswirkungen.

Potenziellen Erwerbern von Wertpapieren wird empfohlen, ihren persönlichen Steuerberater zu konsultieren und sich über die steuerlichen Konsequenzen eines Erwerbs, des Besitzes und einer Veräußerung der Wertpapiere beraten zu lassen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf mögliche lokale Steuern in dem Staat, in dem sie ansässig sind.

2.1 Steuerinländer

Personen (natürliche und juristische), die in Deutschland steuerlich ansässig sind (insbesondere Personen, die Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland haben), unterliegen in Deutschland unbeschränkt der Besteuerung (Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und Gewerbesteuer) mit ihrem weltweiten Einkommen, unabhängig von dessen Quelle, einschließlich Zinsen aus Kapitalforderungen jedweder Art und, in der Regel, Veräußerungsgewinnen.

2.1.1 Im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere

Im Fall von natürlichen Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Wertpapiere im Privatvermögen halten, gilt das Folgende:

a) Einkommen

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören unter anderem gemäß § 20 Abs 1 Nr 7 EStG¹⁹ Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, wenn die Rückzahlung des Kapitalvermögens oder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung zugesagt oder geleistet worden ist, auch wenn die Höhe der Rückzahlung oder des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt. Dies gilt unabhängig von der Bezeichnung und der zivilrechtlichen Ausgestaltung der Kapitalanlage.

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehört unter anderem auch der Gewinn aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen jeder Art im Sinne des § 20 Abs 1 Nr 7 EStG.

Gewinn im oben genannten Sinne ist der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und der Anschaffungskosten; bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen. Als Veräußerung gilt auch die Einlösung, Rückzahlung, Abtretung oder verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft. Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt.

Gemäß dem Schreiben des BMF²⁰ vom 9. Oktober 2012 (GZ IV C 1 – S 2252/10/10013) stellt ein Forderungsausfall keine Veräußerung dar. Entsprechendes gilt für einen Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt. Dies kann zur Folge haben, dass Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls bzw. eines Forderungsverzichts steuerlich nicht abzugsfähig sind. Gemäß dem oben genannten Schreiben des BMF liegt grundsätzlich auch keine Veräußerung vor, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt, so dass etwaige Veräußerungsverluste auch in einem solchen Fall steuerlich nicht abzugsfähig sein können. Gleiches

¹⁹ Deutsches Einkommensteuergesetz in der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Basisprospektes geltenden Fassung.

²⁰ Bundesministerium der Finanzen in der Bundesrepublik Deutschland.

gilt, wenn die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten dergestalt begrenzt wird, dass diese sich aus dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen. Nach Auffassung der Emittentin sollten jedoch Verluste aus anderen Gründen (z. B., weil im Fall derivativer Schuldverschreibungen den Wertpapieren ein Basiswert zugrunde liegt und dieser Basiswert an Wert verliert) abzugsfähig sein, vorbehaltlich der vorstehenden Verlustverrechnungsbeschränkungen. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass diese Auffassung der Emittentin nicht als Garantie verstanden werden darf, dass die Finanzverwaltung und/oder Gerichte dieser Auffassung folgen werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Wertpapiere deren Zinsen und/oder Rückzahlungsbetrag von einem Basiswert abhängig sind (z. B. derivative Schuldverschreibungen bzw. TARN), von der Finanzverwaltung oder der Rechtsprechung, abweichend von den obigen Ausführungen, als Termingeschäfte im Sinne des § 20 Abs 2 Satz 1 Nr 3 EStG qualifiziert werden, statt als sonstige Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs 1 Nr 7 EStG. In diesem Fall können grundsätzlich ebenfalls alle Einkünfte aus den Wertpapieren als Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert werden. Lässt der Anleger die Wertpapiere allerdings am Ende der Laufzeit verfallen, besteht das Risiko, dass der Verlust des Anlegers steuerlich nicht abzugsfähig ist.

Werden die Wertpapiere einer Vermietungs- und Verpachtungstätigkeit zugeordnet, können die Einkünfte aus den Wertpapieren, anders als vorstehend beschrieben, zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören. In diesem Fall werden die Einkünfte als der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt.

b) Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich gemäß § 32d EStG dem gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen, (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,- abzuziehen (EUR 1.602,- im Fall von Ehegatten/Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen soll grundsätzlich durch den Einbehalt von Kapitalertragsteuer erfolgen (siehe unten, Punkt c). Falls und soweit Kapitalertragsteuer einbehalten wird, ist die Steuer mit dem Einbehalt grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer). Falls keine Kapitalertragsteuer einbehalten wird und dies nicht lediglich auf die Stellung eines Freistellungsauftrages zurückzuführen ist sowie in bestimmten anderen Fällen, ist der Steuerpflichtige weiterhin verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben und die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt jedoch grundsätzlich auch im Veranlagungsverfahren. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, mit seinem persönlichen Steuersatz besteuert zu werden, wenn dies für ihn günstiger ist.

Gehören die Einkünfte zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, muss der Anleger diese und die Werbungskosten in seiner Steuererklärung angeben und der Überschuss wird dann mit seinem persönlichen Steuersatz von bis zu 47,475 % (einschließlich Solidaritätszuschlag), gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer, besteuert.

c) Kapitalertragsteuer/Quellensteuer

Kapitalerträge (z. B. Zinsen und Veräußerungsgewinne) unterliegen bei Auszahlung der Kapitalertragsteuer, wenn eine deutsche Niederlassung eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder ein deutsches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine deutsche

Wertpapierhandelsbank (jeweils eine „**auszahlende Stelle**“) die Wertpapiere verwahrt oder verwaltet oder deren Veräußerung durchführt und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt.

Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer entspricht dabei grundsätzlich den Bruttoeinkünften aus Kapitalvermögen wie in b) beschrieben (d. h. vor Abzug der Kapitalertragsteuer). Sind jedoch bei Veräußerungsgewinnen der auszahlenden Stelle die Anschaffungskosten nicht bekannt und werden diese vom Steuerpflichtigen nicht in der gesetzlich geforderten Form nachgewiesen (z. B. im Fall einer Depotübertragung von einer Nicht-EU-Bank), bemisst sich der Steuerabzug nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage hat die auszahlende Stelle grundsätzlich bisher unberücksichtigte negative Kapitalerträge (z. B. Veräußerungsverluste) und gezahlte Stückzinsen des gleichen Kalenderjahres und aus Vorjahren bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen.

Die Emittentin selbst ist grundsätzlich nicht verpflichtet, deutsche Kapitalertragsteuer im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere einzubehalten und abzuführen, sofern sie nicht selbst als auszahlende Stelle tätig wird.

Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, hat der Steuerpflichtige gemäß § 32d Abs 3 Satz 1 EStG jedoch grundsätzlich in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben.

Sofern für die Emittentin nach der jeweils in Deutschland geltenden Rechtslage keine gesetzliche Verpflichtung zum Einbehalt und zur Abführung deutscher Kapitalertragsteuer besteht, übernimmt die Emittentin keine Verantwortung für die Besteuerung von Kapitaleinkünften in Deutschland.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Soweit natürliche Personen kirchensteuerpflichtig sind, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben. Die Kapitalertragsteuer ermäßigt sich hierbei um 25 % der auf die steuerpflichtigen Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer.

Die Kirchensteuer wird grundsätzlich auf Basis eines jährlichen automatisierten Datenabrufs der Konfessionszugehörigkeit natürlicher Personen zwischen der auszahlenden Stelle und dem deutschen Bundeszentralamt für Steuern, d. h. ohne Antrag des Kirchensteuerpflichtigen, durchgeführt. Kirchensteuerpflichtige haben jedoch die Möglichkeit, durch Erklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck („Erklärung zum Sperrvermerk“) gegenüber dem deutschen Bundeszentralamt für Steuern der Übermittlung ihrer Konfessionszugehörigkeit an die auszahlende Stelle zu widersprechen. Diese Erklärung muss bis zum 30. Juni eines Jahres bei dem deutschen Bundeszentralamt für Steuern eingehen und wirkt ab dem nachfolgenden Kalenderjahr bis auf schriftlichen Widerruf durch den Kirchensteuerpflichtigen. In besonderen Fällen kann ein anlassbezogener Datenabruf durch die auszahlende Stelle erfolgen. Kirchensteuerpflichtige haben auch in diesen Fällen die Möglichkeit, der Übermittlung ihrer Konfessionszugehörigkeit zu widersprechen. Die vorgenannte „Erklärung zum Sperrvermerk“ muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate vor dem Datenabruf bei dem deutschen Bundeszentralamt für Steuern eingehen und wirkt anlassbezogen. Hat der Kirchensteuerpflichtige der Übermittlung seiner Konfessionszugehörigkeit widersprochen, wird die Kirchensteuer im Veranlagungswege erhoben.

Kapitalertragsteuer wird nicht einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt (max. bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrages – siehe oben (b)), jedoch nur soweit die Kapitalerträge den im Freistellungsauftrag angegebenen Betrag nicht überschreiten. Entsprechend wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für den Steuerpflichtigen zuständigen Wohnsitzfinanzamtes vorgelegt hat.

2.1.2 Im Betriebsvermögen gehaltene Wertpapiere

Im Fall von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen juristischen oder natürlichen Personen, welche die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten, unterliegen Zinsen und Veräußerungsgewinne der Körperschaftsteuer mit 15 % oder der Einkommensteuer mit bis zu 45 % (jeweils zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag). Zusätzlich wird gegebenenfalls Gewerbesteuer erhoben, deren Höhe von der Gemeinde abhängt, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Im Fall von natürlichen Personen kann außerdem Kirchensteuer erhoben werden. Veräußerungsverluste sind gegebenenfalls nicht oder nur beschränkt steuerlich abzugsfähig.

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer, wie sie unter 2.1.1 (c) dargestellt sind, finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Steuerpflichtige, bei denen die Kapitalerträge zu den gewerblichen Einkünften bzw. den Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit gehören, keinen Freistellungsauftrag stellen. Bei Veräußerungsgewinnen erfolgt kein Einbehalt von Kapitalertragsteuer, wenn z. B. (a) der Steuerpflichtige die Voraussetzungen von § 43 Abs 2 Satz 3 Nr 1 EStG erfüllt oder (b) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines deutschen Betriebs sind und der Steuerpflichtige dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Einbehaltene Kapitalertragsteuer gilt als Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und wird im Veranlagungsverfahren unter Vorlage entsprechender Steuerbescheinigungen angerechnet oder erstattet.

2.2 Steuerausländer

Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, sind mit Einkünften aus den Wertpapieren grundsätzlich nicht in Deutschland steuerpflichtig, es sei denn, (i) die Wertpapiere gehören zu einer deutschen Betriebsstätte oder einem deutschen ständigen Vertreter des Anlegers oder (ii) die Einkünfte aus den Wertpapieren gehören aus sonstigen Gründen zu den deutschen Einkünften im Sinne des § 49 EStG. Wenn ein Anleger mit den Einkünften aus den Wertpapieren in Deutschland beschränkt steuerpflichtig ist, gelten grundsätzlich die gleichen Ausführungen wie für die in Deutschland ansässigen Personen (siehe oben Punkt 2.1).

Wenn die Einkünfte aus den Wertpapieren als deutsche Einkünfte zu qualifizieren sind, finden auch die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer grundsätzlich entsprechende Anwendung.

2.3 Investmentsteuergesetz

Am 23. Dezember 2013 ist das AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz in Kraft getreten. Es dient der Anpassung des Investmentsteuerrechts an das auf Grund der AIFM-Richtlinie erlassene Kapitalanlagegesetzbuch, enthält aber nunmehr eine eigenständige Definition des Investmentfonds und der Investitionsgesellschaft. Diese Definitionen können im Rahmen einer Investmentsteuerreform, welche ab dem Jahr 2018 in Kraft treten soll, geändert werden. Sollten die Schuldverschreibungen in den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes fallen, können andere Steuerfolgen als die vorstehend beschriebenen eintreten.

2.4 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaft- und Schenkungsteuer entsteht im Hinblick auf ein Wertpapier grundsätzlich dann nach deutschem Recht, wenn, im Fall der Schenkungsteuer, entweder der Schenker oder der Beschenkte, bzw. im Fall der Erbschaftsteuer, entweder der Erblasser oder der Erbe in Deutschland steuerlich ansässig ist oder ein Wertpapier zu einem deutschen Betriebsvermögen gehört, für das eine deutsche Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist. Die hierbei für

Betriebsvermögen geltenden erbschaft- und schenkungssteuerlichen Verschonungsregelungen hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 17. Dezember 2014 in ihrer zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, bis 30. Juni 2016 eine Neuregelung zu treffen. Nach einem Beschluss der obersten Finanzbehörden der Länder ergehen Festsetzungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer bis zu einer gesetzlichen Neuregelung vorläufig. Steuerpflichtige, deren Wertpapiere zu einem Betriebsvermögen gehören, sollten die weitere Rechtsentwicklung sorgfältig beobachten und gegebenenfalls ihren Steuerberater konsultieren. Des Weiteren entsteht Erbschaft- und Schenkungsteuer in bestimmten Fällen für deutsche Staatsangehörige, die früher ihren Wohnsitz im Inland hatten.

2.5 Sonstige Steuern

In Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausfertigung der Wertpapiere fällt in Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben. Es ist jedoch auf europäischer Ebene für die Folgejahre geplant, in verschiedenen Mitgliedstaaten der EU, wozu voraussichtlich auch Deutschland gehören wird, eine europäische Finanztransaktionssteuer einzuführen.

2.6 Zwischenstaatlicher Informationsaustausch (EU-Zinsrichtlinie, OECD Common Reporting Standard, EU-Amtshilferichtlinie)

Gemäß der Richtlinie 2003/48/EG der Europäischen Union über die Besteuerung von Zinserträgen (die „**EU-Zinsrichtlinie**“) ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im jeweiligen Mitgliedstaat an eine Person gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Österreich kann während einer Übergangszeit stattdessen eine Quellensteuer erheben, deren Satz derzeit 35 % beträgt. Luxemburg hat sich zum 1. Januar 2015 dem Informationssystem der EU-Zinsrichtlinie angeschlossen. Anleger, die Zweifel bezüglich ihrer Position haben, sollten sich daher kontinuierlich über die weitere Entwicklung informieren bzw. sich beraten lassen.

Eine Reihe von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, sowie einige bestimmte abhängige oder angeschlossene Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten haben vergleichbare Regelungen (Informationspflichten oder Quellensteuer) verabschiedet.

Die Richtlinie wurde in Deutschland mittels der Zinsinformationsverordnung („ZIV“) durch die Einführung eines Meldeverfahrens für Zinszahlungen an in anderen EU-Staaten (bzw. bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) ansässige natürliche Personen umgesetzt. Das Meldeverfahren sieht vor, dass eine deutsche Zahlstelle verpflichtet ist, dem deutschen Bundeszentralamt für Steuern Auskünfte zu erteilen, insbesondere im Hinblick auf Identität und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen der Forderung, aus der die Zinsen herrühren, sowie den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet diese Auskünfte an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist, weiter.

Die Richtlinie ist laufend Gegenstand von Gesetzgebungs- bzw. Weiterentwicklungs- und Änderungsvorschlägen auf politischer Ebene, die Auswirkungen auf deren Anwendungsbereich haben können. So hat der Rat der Europäischen Union am 24. März 2014 eine Änderung der EU-Zinsrichtlinie angenommen, die den Anwendungsbereich der EU-Zinsrichtlinie (insbesondere im Hinblick auf die Definition des wirtschaftlich Berechtigten sowie auf den Begriff der Zinszahlung) erweitert. Die Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten läuft bis zum 1. Januar 2016. Am 18. März 2015 veröffentlichte die EU-Kommission jedoch einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Aufhebung der Richtlinie

2003/48/EG des Rates, wonach die EU-Zinsrichtlinie im Allgemeinen mit Wirkung ab 1. Januar 2016 aufgehoben werden soll. Anleger, die Zweifel bezüglich ihrer Position haben, sollten sich daher kontinuierlich über die weitere Entwicklung informieren bzw. sich beraten lassen.

Basierend auf dem „**OECD Common Reporting Standard**“ werden Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichten (teilnehmende Staaten), ab dem Jahr 2016 Informationen über Finanzkonten austauschen, die von Personen in einem anderen teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Gleiches gilt ab dem 1. Januar 2016 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Basierend auf einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die „**EU-Amtshilferichtlinie**“), werden die Mitgliedstaaten ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen austauschen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind. Anleger sollten sich über die weitere Entwicklung informieren bzw. sich beraten lassen.

H. Angaben zur Zulässigkeit der Prospektverwendung

1. Information über die Zustimmung der Emittentin

1.1 Zustimmung nach § 3 Abs 3 KMG und Haftung als Emittentin

Die Emittentin hat den in Punkt 2.1 dieses Abschnitts genannten Finanzintermediären Zustimmung zur Verwendung des vorliegenden Basisprospekts für gleichzeitige oder spätere Weiterveräußerungen und endgültige Platzierungen im Sinne von § 3 Abs 3 KMG gemäß den nachstehenden Bedingungen erteilt.

Die Emittentin haftet demgemäß für den Inhalt des Basisprospekts als Emittentin gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auch im Falle von Weiterveräußerungen oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, sofern diese den Basisprospekt im Rahmen einer aufrecht erteilten Zustimmung der Emittentin in einer die Prospektspflicht begründenden Weise verwenden. Für Handlungen und Unterlassungen der Finanzintermediäre haftet die Emittentin nicht.

1.2 Zustimmungsfrist zur Verwendung des Basisprospekts

Die Zustimmungsfrist zur Prospektverwendung nach § 3 Abs 3 KMG beginnt mit dem der Veröffentlichung dieses Basisprospekts folgenden Bankarbeitstag zu laufen und endet spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts, somit jedenfalls nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tag der Prospektbilligung durch die FMA. Für einzelne Emissionen kann eine kürzere Zustimmungsfrist vorgesehen sein (siehe Angebotsfrist Punkt 1.3).

1.3 Angebotsfrist für die Verwendung des Basisprospekts

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen einer Emission kann die Zustimmungsfrist, innerhalb derer die Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der jeweiligen Wertpapiere unter Verwendung des Basisprospekts durch Finanzintermediäre erfolgen darf, beschränkt werden (Punkt A.31 der Endgültigen Bedingungen).

1.4 Zulässige Mitgliedstaaten

Die Zustimmung gilt für die Verwendung des Basisprospekts in der Republik Österreich, in der Bundesrepublik Deutschland sowie für sämtliche Mitgliedstaaten des EWR, für letztere jedoch nur insofern, als der Basisprospekt zuvor auf Antrag der Emittentin von der FMA an die zuständige Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates notifiziert wurde. Wenn im Falle einer konkreten Emission unter diesem Basisprospekt die Zustimmung der Emittentin zur Prospektverwendung auf Österreich oder einen oder mehrere bestimmte Mitgliedstaaten des EWR beschränkt ist, wird dies in den Endgültigen Bedingungen der Emission angegeben.

1.5 Bedingungen zur Zustimmung und Widerruf

Die Zustimmung zur Prospektverwendung ist mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufbar oder einschränkbar und gilt jeweils nur gemeinsam mit der Zustimmung zur Verwendung der Endgültigen Bedingungen einer konkreten Emission (Punkt A.31 der Endgültigen Bedingungen).

Die Finanzintermediäre, die im Zeitpunkt einer konkreten Emission von Wertpapieren den vorliegenden Basisprospekt verwenden dürfen, werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zur Emission unter Punkt A.31 konkret angegeben. Diese Finanzintermediäre dürfen im Falle, dass ihnen gemäß Punkt A.31 eine Zustimmung zur Prospektverwendung bis zum Ablauf der Gültigkeit dieses Ba-

sisprospekts erteilt wurde, auch einen nachfolgenden Basisprospekt der Emittentin verwenden, soweit sich dessen Verwendung auf Emissionen bezieht, die durch Verweis in den nachfolgenden Prospekt inkorporiert wurden (vgl. Teil A der Endgültigen Bedingungen; Anhang 2) und kein Widerruf der Zustimmung erfolgt ist.

Die Zustimmung der Emittentin steht unter der Bedingung, dass der Basisprospekt und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen immer nur gemeinsam mit sämtlichen zum Zeitpunkt der Verwendung des Basisprospektes veröffentlichten Nachträgen verwendet werden.

Finanzintermediäre, die Wertpapiere unter diesem Basisprospekt mit Zustimmung der Emittentin in einer prospektpflichtigen Weise vertreiben, haben den Basisprospekt, allfällige Nachträge zum Basisprospekt und die jeweiligen Endgültigen Bedingungen zusätzlich zur Veröffentlichung durch die Emittentin spätestens einen Bankarbeitstag vor Angebotsbeginn an ihrem Unternehmenssitz sowie auf ihrer Website für Anleger bereit zu stellen.

Die Verwendung des Basisprospekts, das jeweilige Angebot oder der jeweilige Verkauf von Wertpapieren kann nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften anderer Mitgliedstaaten Beschränkungen unterliegen. Die den Finanzintermediären erteilte Zustimmung zur Prospektverwendung entbindet diese nicht von der Beachtung und Einhaltung solcher Beschränkungen.

Abgesehen von den in diesem Prospektabschnitt (H.1.1 bis H.2.2) genannten inhaltlichen personellen und zeitlichen Voraussetzungen für die Prospektverwendung, hat die Emittentin an die Zustimmung zur Prospektverwendung keine weiteren, für Anleger relevanten Bedingungen geknüpft. Sollten im Zeitpunkt einer konkreten Emission weitere Bedingungen oder Beschränkungen bestehen, werden diese in Punkt A.31 der Endgültigen Bedingungen genannt (weitere Hinweise siehe 2.2).

1.6 Hinweis für Anleger

Macht ein Finanzintermediär ein Angebot in Bezug auf die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere, hat er die Anleger zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots über die Angebotsbedingungen zu unterrichten.

2. Information über die Finanzintermediäre

2.1 Liste befugter Finanzintermediäre

Angabe der Finanzintermediäre, denen die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekterstellung, vorbehaltlich ihrer Nennung in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen einer Emission, Zustimmung zur Prospektverwendung erteilt hat:

- Schoellerbank Aktiengesellschaft, Renngasse 3, 1010 Wien
- Bank Austria Finanzservice GmbH, Lassallestraße 5, 1020 Wien
- Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38, 4010 Linz
- UniCredit Bank AG, Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München

Soweit die Emittentin diesen oder anderen ausdrücklich genannten Finanzintermediären gestattet, Untervertriebspartner heranzuziehen, werden diese durch den Zusatz *„samt deren Untervertriebspartner“* unter denselben Bedingungen, wie die ausdrücklich genannten Finanzintermediäre zur Prospektverwendung berechtigt.

Jeder Untervertriebspartner hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

2.2 Erweiterung der Zustimmung zur Prospektverwendung und weitere Hinweise

Für den Fall, dass nach Veröffentlichung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen neben den darin genannten Finanzintermediären noch weitere Finanzintermediäre die Zustimmung zur Prospektverwendung erhalten oder sonstige wichtige neue Informationen zur zulässigen Prospektverwendung eintreten, wird dies von der Emittentin auf ihrer Website unter dem Navigationspfad ***„Investor Relations / Anleihe-Informationen / Informationen unter Basisprospekten / Hinweise zur Prospektverwendung“*** veröffentlicht. Anleger sollten vor Zeichnung oder Erwerb einer Schuldverschreibung über Dritte, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstausgabe einer Schuldverschreibung Einsicht in die jeweils aktuellen Hinweise zur Prospektverwendung nehmen.

J. Unterfertigung des Prospektes

Die Emittentin erklärt, dass sie sämtliche Prospektangaben unter der erforderlichen Sorgfalt erstellt hat, um sicherzustellen, dass die Angaben ihres Wissens richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Basisprospektes wahrscheinlich verändern können (Erklärung nach ProspektVO (EG) Nr 809/2004).

Die UniCredit Bank Austria AG unterfertigt den vorliegenden Basisprospekt als Emittentin gemäß § 8 Abs 1 KMG.

UniCredit Bank Austria AG
(als Emittentin)

Thomas Ruzek ppa

Gabriele Wiebogen ppa

Wien, am 30. 6. 2015

Anhang 1 Muster Emissionsbedingungen

Emissionsbedingungen vom ••
der
UniCredit Bank Austria AG
im Rahmen des
Basisprospektes zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG
über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG
anlässlich der Ausgabe von einer
[Gesamtnennbetrag der Tranche] [Bezeichnung der Schuldverschreibung]
ISIN [•]

1 **Emittentin, Zahl- und Berechnungsstelle, Endgültige Bedingungen**

- 1.1 Diese Emissionsbedingungen gelten für die Schuldverschreibung, die von der UniCredit Bank Austria AG (**Emittentin**) auf Grundlage des Basisprospektes vom 30. 6. 2015 samt allfälligen Nachträgen zum Angebotsprogramm über die Begebung von Nichtdividendenwerten mit Kapitalgarantie und einer Stückelung von jeweils unter 100.000 € oder weniger als dem 100.000 € entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung ausgegeben wird.
- 1.2 **Zahlstelle** für die Schuldverschreibung ist die Emittentin.
- 1.3 **Berechnungsstelle** ist [die Emittentin] [die in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt B.7 angegebene Berechnungsstelle.]
- 1.4 Als „**Schuldverschreibungen**“ werden in diesen Emissionsbedingungen alle von der Emittentin aufgrund des in Punkt 1.1 genannten Basisprospektes begebenen Nichtdividendenwerte bezeichnet.
- 1.5 Die jeweiligen konkreten **Endgültigen Bedingungen** zur Schuldverschreibung bilden gemeinsam mit den Emissionsbedingungen einen einheitlichen Vertrag. Die Endgültigen Bedingungen gehen im Falle von Auslegungsfragen als speziellere Regelungen diesen Emissionsbedingungen vor.
- 1.6 **Kopien** dieser Emissionsbedingungen und der Endgültigen Bedingungen sind bei jeder Geschäftsstelle der Emittentin [und über die jeweiligen in den Vertrieb der Wertpapiere eingebundenen Vertriebspartner der Emittentin] sowie während der Angebotsfrist (Zeichnungsfrist) bzw. der Dauer des Angebots im Internet unter www.bankaustria.at [und auf der Homepage des Vertriebspartners, UniCredit Bank AG, www.onemarkets.de] [und auf] [] erhältlich; Angaben zum aktuellen Navigationspfad für die Internetseite der Emittentin finden sich in der Einleitung zu Teil A der Endgültigen Bedingungen.

2 **Form, Währung, Stückelung, Verwahrung, Eigentum und Kapitalform**

- 2.1 Die Schuldverschreibung ist eine auf Inhaber lautende **Teilschuldverschreibung** in der Währung, die in Punkt A.3 der Endgültigen Bedingungen angegeben ist, und weist die in Punkt A.6 der Endgültigen Bedingungen festgelegte(/-n) Stückelung(/-en) auf.
- 2.2 Zins- und Rückzahlungsbasis der Schuldverschreibung sind unter Punkt 6 und in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.9 und Punkt A.10 festgelegt.
- 2.3 Die Schuldverschreibung wird zur Gänze durch eine **veränderbare Sammelurkunde** (§ 24 lit b DepG, BGBl 1969/424 in der jeweils geltenden Fassung) vertreten, welche die Unterschriften entweder von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem

Prokuristen oder von zwei Prokuristen der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Wertpapieren (Einzelverbriefung) besteht nicht. Die Sammelurkunde ist daher eine Dauersammelurkunde. Den Anlegern stehen **Miteigentumsanteile** an der Sammelurkunde zu.

- 2.4 Die **Verwahrung** der Sammelurkunde erfolgt im Wege der Sammelverwahrung durch [die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) als Wertpapiersammelbank] [die in Punkt B.7 der Endgültigen Bedingungen festgelegte/n Verwahrstelle/n].
- 2.5 Die **Übertragung** des Eigentumsrechtes an den Schuldverschreibungen erfolgt durch deren **Übergabe** im rechtlichen Sinne, d. h. durch Besitzeinweisung an den Verwahrer der Sammelurkunde. Die Besitzeinweisungen treten nach außen durch **Depotbuchungen** in Erscheinung.
- 2.6 Jene Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt in den Büchern des Verwahrers der Sammelurkunde als **Inhaber von Wertpapieren dieser Schuldverschreibungen** ausgewiesen ist, wird von der Emittentin als Inhaber eines solchen Nennbetrages von Schuldverschreibungen behandelt, den diese Person nach den Büchern des Verwahrers hält, außer im Falle eines offenkundigen Fehlers oder eines Fehlers, welcher der Emittentin nachgewiesen wird.
- 2.7 Die Schuldverschreibung begründet direkte, unbedingte, nicht besicherte und **nicht nachrangige Verbindlichkeiten** der Emittentin. Die Schuldverschreibung steht allen anderen ausständigen, nicht besicherten und nicht nachrangigen, gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleich. Die Emittentin haftet für die Zins- und Tilgungszahlungen mit ihrem gesamten gegenwärtigen und künftigen Vermögen.

3 Absage der Emission und Aufstockung

- 3.1 Die Emittentin ist berechtigt, bis zum Valutatag die Begebung der Schuldverschreibung **abzusagen**, d. h. das öffentliche Angebot (die Einladung zur Zeichnung) zurückzunehmen. In diesem Fall werden sämtliche Zeichnungen und erteilten Kaufaufträge ungültig. Eine solche Absage wird den Zeichnern unverzüglich mitgeteilt und zwar gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen durch Bekanntgabe auf der Homepage der Emittentin (www.bankaustria.at) sowie, im Falle von Anlegern, die der Emittentin nach Namen und Adresse bekannt sind, durch eine individuelle schriftliche Nachricht an die vom Anleger zuletzt bekannt gegebene Anschrift. Den Zeichnern werden von der Emittentin etwaige bereits geleistete Zahlungen unverzüglich rückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche der Zeichner bestehen nicht.
- 3.2 Das beabsichtigte **Emissionsvolumen** ist in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.4 angegeben. [Die Möglichkeit zur **Aufstockung** des Emissionsvolumens ist vorgesehen. Im Falle einer wesentlichen Aufstockung des Emissionsvolumens werden die Endgültigen Bedingungen entsprechend aktualisiert und wird dies gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen bekannt gemacht.] Das jeweils **aktuelle Nominale** einer Emission ergibt sich aus der veränderbaren Sammelurkunde oder dem Fortsetzungsblatt zur Sammelurkunde.

4 Ausgabepreis und Kapitalgarantie zum Nennwert

- 4.1 Der **Ausgabepreis** (Emissionspreis; Ausgabekurs) der Schuldverschreibung ist in den Endgültigen Bedingungen als Prozentsatz des Nominalbetrages (Nennwertes) festgelegt, wobei ein allfälliger darin enthaltener Ausgabeaufschlag (Agio) gesondert ausgewiesen wird (Punkt A.5 der Endgültigen Bedingungen). Im Falle laufender Begebung wird in den Endgültigen Bedingungen als Ausgabepreis der Erstausgabepreis angegeben; in der Folge wird der Ausgabepreis der Marktlage angepasst. Der Mindest-/Höchstzeichnungsbetrag ist in Punkt A.5 der Endgültigen Bedingungen angegeben.
- 4.2 Die Emittentin **garantiert** die Rückzahlung der Schuldverschreibung (genannt auch Tilgung) **zum Ende der Laufzeit** zu einem Preis von 100 % des **Nennwertes** („Kapitalgarantie“, siehe

Punkt 8.2 dieser Emissionsbedingungen). Eine darüber hinausgehende Garantie der Emittentin für die Rückzahlung (Tilgung) der Schuldverschreibung zu einem 100 % des Nennwertes übersteigenden Betrag besteht, auch wenn der Ausgabepreis über dem Nennwert liegt, nicht, außer es wird eine solche Garantie in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.22 (9)) vorgesehen.

5 Laufzeit und Rückkauf im Markt

- 5.1 Beginn und Ende der **Laufzeit** der Schuldverschreibung sind in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.7 und Punkt A.8 festgelegt.
- 5.2 Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, umlaufende Stücke dieser oder anderer unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen auch zum Zweck der Tilgung auf dem Markt oder anderweitig zu **kaufen** oder auf sonstige Weise zu **erwerben**. Solche rückerworbenen Schuldverschreibungen darf die Emittentin nach ihrer freien Entscheidung halten, wieder veräußern oder entwerten.

6 Art der Schuldverschreibung in Bezug auf Verzinsung und Tilgung (Rückzahlung)

- [6.1 Die Schuldverschreibung ist ohne Kupon ausgestattet (**Nullkupon-Schuldverschreibung**). Es besteht kein Anspruch auf periodische Zinszahlungen. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungskurs (dieser beträgt bei Endfälligkeit zumindest 100 % des Nennwertes) und dem Ausgabepreis (Emissionspreis; Ausgabekurs) den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar.
- 6.2. Der Anleger erhält demnach von der Emittentin nur eine Zahlung, nämlich den Verkaufserlös bei einem etwaigen vorzeitigen Verkauf der Schuldverschreibung an die Emittentin oder sonst den Tilgungserlös bei Fälligkeit (Punkt A.17 der Endgültigen Bedingungen). Zur Tilgung siehe Punkt 8.4 dieser Emissionsbedingungen.]
- [6.1 Die Schuldverschreibung wird an definierten Zinszahlungstagen (Kuponterminen) zu einem im Vorhinein fix festgelegten Zinssatz verzinst (**fix verzinsliche Schuldverschreibung**). Der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Kupon [ist über die gesamte Laufzeit gleich] [steigt und/oder fällt zu den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Terminen (Stufenzinsen)]. [Die Termine und der jeweilige Betrag von Teiltilgungen werden in Punkt A. 23 der Endgültigen Bedingungen festgelegt.]
- 6.2 Die Verzinsung erfolgt vom Verzinsungsbeginn an auf der Grundlage des ausstehenden **Nennbetrages** der Schuldverschreibung. [Der Zinsenlauf endet mit Ablauf des Tages, der dem Zinszahlungstag und/oder dem Fälligkeitstag vorangeht, wobei die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Dauer aufweisen können. Die Zinsen sind im Nachhinein an dem/den Zinszahlungstag/-en eines jeden Jahres und am Fälligkeitstag zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt an dem Zinszahlungstag, der als nächster auf den Verzinsungsbeginn folgt.] [Die Zinsen werden hinsichtlich jeder Zinsperiode, d. h. hinsichtlich des Zeitraums ab einschließlich des Tags des Verzinsungsbeginns bzw. des jeweils letzten Zinszahlungstags bis zu einschließlich des Tags, der dem ersten bzw. nächsten Zinszahlungstag unmittelbar vorangeht, berechnet, wobei die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Dauer aufweisen können.]
- 6.3 Falls die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum, der nicht an einem Zinszahlungstag endet, erforderlich ist, wird der Zinssatz auf jede festgelegte kleinste Stückelung (nicht das Gesamtnominale bzw. das Emissionsvolumen) angewendet, diese Summe mit dem anwendbaren Zinstagequotienten multipliziert und die resultierende Zahl auf einen Cent kaufmännisch gerundet.]

- [6.1 Die **Schuldverschreibung mit variabler Verzinsung** wird mit einem variablen Kupon verzinst. [Sie ist mit [einer Rücknahmeverpflichtung der Emittentin] [und] [Teiltilgungen] ausgestattet]. [Die Termine und der jeweilige Betrag von Teiltilgungen werden in Punkt A. 23 der Endgültigen Bedingungen festgelegt.]
- 6.2 Die Verzinsung erfolgt vom Verzinsungsbeginn an auf Grundlage des ausstehenden **Nennbetrages** der Schuldverschreibung. [Der Zinsenlauf endet mit Ablauf des Tages, der dem Zinszahlungstag und/oder dem Fälligkeitstag vorangeht, wobei die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Dauer aufweisen können. Die Zinsen sind im Nachhinein an dem/den Zinszahlungstag/-en eines jeden Jahres und am Fälligkeitstag zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt an dem Zinszahlungstag, der als nächster auf den Verzinsungsbeginn folgt.] [Die Zinsen werden hinsichtlich jeder Zinsperiode, d. h. hinsichtlich des Zeitraums ab einschließlich des Tags des Verzinsungsbeginns bzw. des jeweils letzten Zinszahlungstags bis zu einschließlich des Tags, der dem ersten bzw. nächsten Zinszahlungstag unmittelbar vorangeht, berechnet, wobei die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Dauer aufweisen können.]
- 6.3 Der für eine Zinsperiode jeweils zahlbare **Zinssatz** ist in den Endgültigen Bedingungen bestimmt. Der Zinssatz beträgt zumindest null, sodass eine **Negativverzinsung ausgeschlossen** ist. Die Zinsberechnung erfolgt anhand des/der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Referenzzinssatzes/Referenzzinssätze [und der Bildung einer **Differenz** aus diesen] [unter Berücksichtigung dessen/deren Wertentwicklung] [zuzüglich] [oder] [abzüglich] [einer] [der] in Punkt A.16 (9) angegebenen **Marge[n]**. [Der/Die Referenzzinssatz/Referenzzinssätze werden dabei mit dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten **Faktor** multipliziert.] [Die Marge / der Faktor variiert entsprechend der Festlegung in Punkt A.16 der Endgültigen Bedingungen].
- 6.4 [In Punkt A.16 [(10)] [(11)] der Endgültigen Bedingungen ist ein [Mindestzinssatz (**Floor**)] [und ein] [Höchstzinssatz (**Cap**)] festgelegt. Der anwendbare Zinssatz darf in keinem Falle [unter diesem Mindestwert liegen] [bzw.] [diesen Höchstwert übersteigen.]]
- [6.1 Die **Schuldverschreibung mit Kombination von fixer und variabler Verzinsung** weist für die in Punkt A.19 (1) der Endgültigen Bedingungen festgelegte[n] Zinsperiode[n] eine im Vorhinein festgelegte fixe Verzinsung und für weitere, in Punkt A.19 (2) der Endgültigen Bedingungen festgelegte Zinsperiode[n] eine variable Verzinsung auf. [Sie ist mit [einer Rücknahmeverpflichtung der Emittentin] [und/oder] [Teiltilgungen] ausgestattet.] [Die Termine und der jeweilige Betrag von Teiltilgungen werden in Punkt A. 23 der Endgültigen Bedingungen festgelegt.]
- 6.2 In den **fixverzinslichen Zinsperioden** wird die Schuldverschreibung an definierten Zinszahlungstagen (Kuponterminen) zu einem im Vorhinein fix festgelegten Zinssatz verzinst. Der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Kupon [ist über die gesamte Laufzeit der Fixzinsperiode gleich] [steigt] [und] [/] [oder] [fällt] zu den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Terminen (Stufenzinsen)]. Falls die Berechnung von Zinsen für einen Zeitraum, der nicht an einem Zinszahlungstag endet, erforderlich ist, wird der Zinssatz auf jede festgelegte kleinste Stückelung (nicht das Gesamtnominale bzw. das Emissionsvolumen) angewendet, diese Summe mit dem anwendbaren Zinstagequotienten multipliziert und die resultierende Zahl auf einen Cent kaufmännisch gerundet.
- 6.3 Für die Zinsperiode mit **variablen Kupon** ist der für eine Zinsperiode jeweils zahlbare Zinssatz in den Endgültigen Bedingungen bestimmt. Der Zinssatz beträgt zumindest null, sodass eine **Negativverzinsung ausgeschlossen** ist. [In Punkt A.16 (11) der Endgültigen Bedingungen kann auch ein höherer Mindestzinssatz (Floor) festgelegt werden.] Die Zinsberechnung erfolgt anhand des/der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Referenzzinssatzes/Referenzzinssätze [und der Bildung einer **Differenz** aus diesen] [unter Berücksichtigung dessen/deren Wertentwicklung] [zuzüglich] [abzüglich] [einer] [der] in Punkt A.16 (9) angege-

benen **Marge[n]**. [Der/Die Referenzzinssatz/ Referenzzinssätze werden dabei mit dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten **Faktor** multipliziert.] [Die Marge / der Faktor variiert entsprechend der Festlegung in Punkt A.16 der Endgültigen Bedingungen]. [In den Endgültigen Bedingungen ist in Punkt A.16 [(10)] [und (11)] ein **[Mindestzinssatz (Floor)]** [und ein **[Höchstzinssatz (Cap)]** festgelegt. Der anwendbare Zinssatz darf in keinem Falle [unter diesem Mindestwert liegen] [und] [oder] [diesen Höchstwert übersteigen.].]

- 6.4 [Die Verzinsung erfolgt vom Verzinsungsbeginn an auf der Grundlage des ausstehenden **Nennbetrages** der Schuldverschreibung. [Der Zinsenlauf endet mit Ablauf des Tages, der dem Zinszahlungstag und/oder dem Fälligkeitstag vorangeht. Die Zinsen sind im Nachhinein an dem/den Zinszahlungstag/-en eines jeden Jahres und am Fälligkeitstag zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt an dem Zinszahlungstag, der als nächster auf den Verzinsungsbeginn folgt.] [Die Zinsen werden hinsichtlich jeder Zinsperiode, d. h. hinsichtlich des Zeitraums ab einschließlich des Tags des Verzinsungsbeginns bzw. des jeweils letzten Zinszahlungstags bis zu einschließlich des Tags, der dem ersten bzw. nächsten Zinszahlungstag unmittelbar vorangeht, berechnet, wobei die einzelnen Zinsperioden eine unterschiedliche Dauer aufweisen können.]]

- [6.5 **Referenzzinssatz** für die variable Verzinsung ist

[„**EURIBOR®**“ (Euro Interbank Offered Rate), d. h. der für Termingelder (Termineinlagen, Festgeld) in Euro ermittelte Zwischenbanken-Zinssatz, dessen Quotierung durch repräsentative Banken (EURIBOR-Panel-Banken), die sich durch aktive Teilnahme am Euro-Geldmarkt auszeichnen, gebildet wird. Der EURIBOR ist ein Geldmarkt-Satz und dient als ein Indikator für die Refinanzierungskosten der Emittentin.]

[„**LIBOR®**“ (London Interbank Offered Rate), d. h. der täglich von IBA²¹ festgelegte Referenzzinssatz für Termingelder mit sieben Laufzeiten bis zu inklusive 12 Monaten in den Währungen USD, GBP, JPY, CHF und EUR im Interbankengeschäft (Zwischenbankenzinssatz). Der LIBOR ist ein Geldmarkt-Satz und dient als ein Indikator für die Refinanzierungskosten der Emittentin.]

[ein „**ISDAFIX-Swapsatz**“, der täglich aus dem Durchschnitt von Werten von Swapsätzen ermittelt wird, die von den beteiligten Banken für Swap-Transaktionen in den Währungen Euro (EUR), Hong Kong Dollar (HKD), Japanischer Yen (JPY), Pfund Sterling (GBP), Schweizer Franken (CHF) und US-Dollar (USD) für verschiedene Fristigkeiten gemeldet werden.]]

- [6.6 [Als Art der Feststellung des Referenzzinssatzes ist in den Endgültigen Bedingungen eine **Bildschirmfeststellung** samt Angabe der maßgeblichen Bildschirmseite (z. B. [Reuters Seite] []) festgelegt. [Im Falle von EURIBOR und LIBOR: Hierbei entspricht der Zinssatz für jede Zinsperiode entweder:

- (A) dem einzigen Angebotssatz, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, oder
- (B) wenn mehrere Angebotssätze auf der Bildschirmseite angezeigt werden, deren arithmetischem Mittel (wobei, falls erforderlich, [auf die fünfte Dezimalstelle gerundet und dabei 0,000005 aufgerundet wird] [im Fall von EURIBOR: auf die vierte Dezimalstelle gerundet und dabei 0,0005 aufgerundet wird] [und, falls fünf oder mehr Angebotssätze aufscheinen, der höchste und der niedrigste außer Acht gelassen werden]),

und zwar pro Jahr für den/die Referenzzinssatz/Referenzzinssätze, der/die auf der maßgeblichen Bildschirmseite um circa 11:00 Uhr, [im Falle von LIBOR: zu Londoner Ortszeit (GMT)] [im Falle von EURIBOR: zu Brüsseler Ortszeit (MEZ)], am maßgeblichen Zinsfestsetzungstag aufscheint bzw. aufscheinen [plus oder minus der Marge] [und/oder Bildung einer Differenz]

²¹ ICE Benchmark Administration Ltd.

[und/oder Multiplikation mit einem Faktor], wie in Punkt A.16 (8) [und (9)] der Endgültigen Bedingungen angegeben].]

[Andere Referenzzinssätze als EURIBOR oder LIBOR: Der Zinssatz wird auf die in den Endgültigen Bedingungen genannte Weise festgestellt.]

Alle Feststellungen der Referenzzinssätze sowie, auf deren Grundlage, der Zinssätze, erfolgen durch die Berechnungsstelle.

[Für EURIBOR: Für den Fall, dass die maßgebliche Bildschirmseite zum festgelegten Zinsfestsetzungstag und -zeitpunkt nicht verfügbar ist, wird die Berechnungsstelle in der europäischen Hauptniederlassung von vier aktiven Teilnehmern am Euro-Zonen-Interbankenmarkt für Geldmarkthandel (jede eine „EUR-Referenzbank“) jeweils den Zinssatz anfordern, zu denen diese am relevanten Zinsfestsetzungstag um circa 11:00 a.m., MEZ, bereit sind, am Euro-Zone-Interbankenmarkt Termingelder zu einem repräsentativen Betrag in Euro für den relevanten EURIBOR-Zeitraum (3-Monate, 6-Monate, 12-Monate), beginnend zwei Geschäftstage nach dem Zinsfestsetzungstag, auf Basis Actual/360 an erstklassige Banken zu geben („Geldmarktsätzen“).

(A) Werden mindestens zwei Geldmarktsätze genannt, so ist deren arithmetisches Mittel der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode.

(B) Werden weniger als zwei Geldmarktsätze genannt, so ist der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode das arithmetische Mittel von Kreditzinssätzen, die die Berechnungsstelle von ihr ausgewählten Großbanken in der Eurozone („Ersatz-Referenzbanken“) anfordert. „Kreditzinssätze“ sind jene Zinssätze, zu denen die Ersatz-Referenzbanken am relevanten Zinsfestsetzungstag um circa 11:00 a.m., MEZ, bereit sind, am Euro-Zone-Interbankenmarkt Bankkredite zu einem repräsentativen Betrag in Euro für den relevanten EURIBOR-Zeitraum (3-Monate, 6-Monate, 12-Monate) an führende europäische Banken zu geben.

Alle Festlegungen erfolgen durch die Berechnungsstelle, wobei das arithmetische Mittel erforderlichenfalls nach den internationalen Standards gerundet wird.

[Für USD-LIBOR: Für den Fall, dass die maßgebliche Bildschirmseite zum festgelegten Zinsfestsetzungstag und -zeitpunkt nicht verfügbar ist, wird die Berechnungsstelle in der Londoner Hauptniederlassung von vier aktiven Teilnehmern am Londoner Interbankenmarkt für Geldmarkthandel (jede eine „USD-Referenzbank“) jeweils den Zinssatz anfordern, zu denen diese am relevanten Zinsfestsetzungstag um circa 11:00 a.m., MEZ, bereit sind, am Londoner Interbankenmarkt Termingelder zu einem repräsentativen Betrag in USD für den relevanten LIBOR-Zeitraum (3-Monate, 6-Monate, 12-Monate), beginnend zwei Londoner Geschäftstage nach dem Zinsfestsetzungstag, an erstklassige Banken im Londoner Interbankenmarkt zu geben („Geldmarktsätzen“).

(C) Werden mindestens zwei Geldmarktsätze genannt, so ist deren arithmetisches Mittel der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode.

(D) Werden weniger als zwei Geldmarktsätze genannt, so ist der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode das arithmetische Mittel von Kreditzinssätzen, die die Berechnungsstelle von ihr ausgewählten Großbanken in New York („Ersatz-Referenzbanken“) anfordert. „Kreditzinssätze“ sind jene Zinssätze, zu denen die Ersatz-Referenzbanken am relevanten Zinsfestsetzungstag um circa 11:00 a.m., New Yorker Zeit (NYT), bereit sind, Bankkredite zu einem repräsentativen Betrag in USD für den relevanten LIBOR-Zeitraum (3-Monate, 6-Monate, 12-Monate) an führende europäische Banken zu geben.

Alle Festlegungen erfolgen durch die Berechnungsstelle, wobei das arithmetische Mittel erforderlichenfalls nach den internationalen Standards gerundet wird.

[*Alle Referenzzinssätze:* Für den Fall, dass die maßgebliche Bildschirmseite zum festgelegten Zinsfestsetzungstag und -zeitpunkt nicht verfügbar, wird die Berechnungsstelle von vier renommierten Banken, welche im relevanten Zinsmarkt tätig sind, deren maßgebliche Angebotssätze für den relevanten Zinsfestsetzungstag anfordern und gilt Folgendes:

(A) Wird lediglich ein Angebotssatz genannt, so ist dieser der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode.

(B) Werden mindestens zwei Angebotssätze genannt, so ist deren arithmetisches Mittel (erforderlichenfalls nach den internationalen Standards gerundet) der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode der am letzten Geschäftstag vor dem Zinsfestsetzungstag auf der Bildschirmseite angezeigte Angebotssatz.]
[Nicht anwendbar]

- [6.1. Die **Schuldverschreibung** ist ein **Derivativer Nichtdividendenwert** mit zumindest zum Nennwert erfolgender Kapitalrückzahlung, wobei [die Verzinsung] [und] [eine über den Nennbetrag hinausgehende Tilgung] von [einem] [mehreren] Basiswert(en) [zzgl./abzgl. eines Auf-/Abschlags [(Punkt A.18 (1) der Endgültigen Bedingungen)] [(Punkt A.22 (1) der Endgültigen Bedingungen)]] abhängt/en [und unter Berücksichtigung von dem/den in [A.16 (12)] [und] [A.18 (12)] [und] [A.22 (11)] der Endgültigen Bedingungen festgelegten [Barriere(n)] und Barriereereignis(sen)] . [aus denen eine Differenz gebildet wird] [der/die mit einem Faktor multipliziert werden] (**derivative Schuldverschreibung**). [Die Schuldverschreibung ist ohne Kupon ausgestattet. Es besteht kein Anspruch auf periodische Zinszahlungen. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungskurs (dieser beträgt bei Endfälligkeit zumindest 100 % des Nennwertes) und dem Ausgabepreis (Emissionspreis; Ausgabekurs) den Zinsertrag bis zur Endfälligkeit dar.] [Zinszahlungen erfolgen nur in Abhängigkeit von der Entwicklung von [einem] [mehreren] [mit einer unterschiedlichen Gewichtung versehenen] Basiswert(en) [Basiswertkorb/-körben]] [Der/die] zugrunde gelegte(n) Basiswert(e) [ist/sind] [die/der/das] in [den] Punkt[en] [A.18. (1)] [und] [A.22(1)] der Endgültigen Bedingungen näher bezeichnete(n) [Korb/Körbe von] [Aktie(n)] [Index/Indizes] [Fonds] [Rohstoff(e/n)] [Zinssatz/-sätze(n)] [Währung(en)]. [Die Termine und der jeweilige Betrag von Teiltilgungen werden in Punkt A. 23 der Endgültigen Bedingungen festgelegt.]]
- [6.2 [Der **Zinssatz** [für jede Zinsperiode] wird unter Anwendung der Formel oder des Index, die/der in Punkt A.18 (1) der Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, bestimmt.] [In Punkt A.18 [(10)] [und] [(11)] ist eine [Mindestverzinsung („**Floor**“)] [und eine] [Höchstverzinsung („**Cap**“)] vorgesehen]. [Während der in Punkt A.18 (12) der Endgültigen Bedingungen festgelegten Periode[n] ist eine fixe Verzinsung vorgesehen.] [Der Anleger erhält von der Emittentin nur eine Zahlung, nämlich den Verkaufserlös bei einem etwaigen vorzeitigen Verkauf der Schuldverschreibung an die Emittentin oder sonst den Tilgungserlös bei Fälligkeit (Punkt[e] A. [18] [22] der Endgültigen Bedingungen). Zur Tilgung siehe die Punkte 7.4 und 8 dieser Emissionsbedingungen.] [In [den] Punkt[en] [A.18 (11) [A.22 (10)] [und] [A.18(10)] [A.22 (9)] der Endgültigen Bedingungen ist eine [Höchstverzinsung („**Cap**“)] [und eine] [Mindestverzinsung („**Floor**“)] vorgesehen.]]
- [6.3 Zu Tilgung siehe Punkt 7.4.].]
- [6.4 [Als Art der Feststellung des Basiswertes ist in den Endgültigen Bedingungen eine **Bildschirmfeststellung** samt Angabe der maßgeblichen Bildschirmseite [Reuters Seite []] festge-

legt.] [Der Zinssatz wird durch die Berechnungsstelle auf die in den Endgültigen Bedingungen ([A. 16] [A. 18] [A. 19]) genannte Weise festgestellt.] [Für den Fall, dass die maßgebliche Bildschirmseite zum festgelegten Wertermittlungstag und -zeitpunkt nicht verfügbar ist, enthalten die Endgültigen Bedingungen Bestimmungen für die Feststellung des Basiswertes.]

[6.4/5/6/7 Die Schuldverschreibung ist eine **Target Redemption Note (TARN)** mit [fixer] [und] [variabler] [und] [einer von einem/mehreren Basiswert/en abhängigen Verzinsung], die [automatisch getilgt wird] [von der Emittentin gekündigt] werden kann und dann zumindest zum Nennwert zur Rückzahlung fällig wird, wenn die Summe der Zinszahlungen [in bestimmten Perioden] einen bestimmten, in Punkt A.12 der Endgültigen Bedingungen Gesamtzinsbetrag (Gesamtzinscap) erreicht [oder überschritten] hat.]

[6.4/5/6/7/8 Der Anleger hat das Recht, die Schuldverschreibung an die Emittentin zurück zu verkaufen oder vorzeitig zu kündigen (**Rückzahlung nach Wahl des Anlegers**). Die Voraussetzungen und näheren Bedingungen zur Ausübung dieses Rechts (Rückzahlungstermine, Rückzahlungsbetrag, Ausübungsmodalitäten etc.) sind in den Endgültigen Bedingungen unter Punkt A.12 angegeben.]

7 Bestimmungen für die Zinsberechnung und/oder die Berechnung des Tilgungsbetrags sowie für die Feststellung von Referenzzinssätzen und Basiswerten

7.1 Definitionen

In diesen Emissionsbedingungen und in den Endgültigen Bedingungen bezeichnet:

„**Barriere**“: [den Grenzwert, der bei Vorliegen des Barriereereignisses für die Berechnung der Zinsen oder des Tilgungsbetrages relevant ist.] [nicht anwendbar]

„**Barriereereignis**“: [je nach Festlegung in diesen Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen das Erreichen, das Nicht-Erreichen oder das Durchbrechen der Barriere im Beobachtungszeitraum] [nicht anwendbar]

„**Fälligkeitstag**“: den Tag, an dem die Schuldverschreibung zurückgezahlt wird. Er ist in Punkt A.8 der Endgültigen Bedingungen festgelegt. Siehe auch unten Punkt 7.3 (Geschäftstage-Konventionen).

„**Geschäftstag**“: jeden Tag außer einem Samstag oder Sonntag, an dem TARGET2 geöffnet ist, sowie jeden Tag, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in einem oder in mehreren der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten zusätzlichen Geschäftszentren abwickeln, sowie jeden sonstigen Tag, der in den Endgültigen Bedingungen als Geschäftstag definiert ist.

„**Londoner Geschäftstag**“: [Jeden Tag, an dem in London Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für allgemeine Bankgeschäfte geöffnet haben, einschließlich dem Handel in Währungen und Termingelder.] [nicht anwendbar]

„**Kupontermin**“ oder „**Zinszahlungstag**“: [den Tag, an dem die Zinsen, vorbehaltlich einer späteren Wertstellung gemäß Punkt 10.2 dieser Emissionsbedingungen, **tatsächlich ausbezahlt** werden.] [nicht anwendbar]

„**TARGET2 (Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system 2)**“: ist ein Zahlungsverkehrssystem das vom Eurosystem zur Abwicklung von Zahlungen in Echtzeit zur Verfügung gestellt wird. Hier werden Zahlungen im Interbankenverkehr, Transaktionen der Zentralbanken sowie andere Überweisungen unwiderruflich und ausschließlich in Euro durchgeführt. Sollte das TARGET2 während der Laufzeit dieser Anleihe eingestellt werden, kommt ein entsprechendes Nachfolgesystem zur Anwendung.

„**Verzinsungsbeginn**“: [den Tag, an dem die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt. Dieser Tag ist in Punkt A.7 (3) der Endgültigen Bedingungen festgelegt.] [nicht anwendbar]

„**Wertermittlungstag**“: [einen Tag, für den ein für die Berechnung von Zinsen oder des Tilgungsbetrages maßgeblicher Basiswert (ausgenommen–Referenzzinssatz) erhoben wird.] [Jeweils ein Wertermittlungstag ist der:] [nicht anwendbar]

„**Berechnungstag**“: [einen Tag, an welchem auf Grundlage des auf den Wertermittlungstag erhobenen Basiswertes oder Referenzzinssatzes bzw. der auf dem Wertermittlungstag erhobenen Basiswerte oder Referenzzinssätze der maßgebliche Zinssatz oder Rückzahlungsbetrag berechnet wird. Dieser Tag ist in [den] Punkt[en] [A.18 (4)] [und] [A.22 (4)] der Endgültigen Bedingungen festgelegt.] [nicht anwendbar]

„**R (final)**“: [den Referenzkurs des Basiswertes am Wertermittlungstag T (final).] [nicht anwendbar]

„**R (initial)**“: [den Referenzkurs des Basiswertes am Wertermittlungstag T (initial).] [nicht anwendbar]

„**R (K)**“: [den Referenzkurs des Basiswertes am Wertermittlungstag T (K).] [nicht anwendbar]

„**Referenzkurs des Basiswertes**“: [den in [A. 16(5)] [A. 18(5)] [A.22(3) festgelegten Kurs.] [nicht anwendbar]

„**Zinsfestsetzungstag**“: [den Tag, an welchem der Referenzzinssatz, der für die Bestimmung des für die jeweilige Zinsperiode anwendbaren Zinssatzes maßgeblich ist, zu ermitteln ist. Dieser Tag ist in Punkt A.16 (8) der Endgültigen Bedingungen festgelegt. Er kann vor, innerhalb oder auch nach der Zinsperiode liegen.] [nicht anwendbar]

„**Zinsperiode**“: [die Zeit zwischen Verzinsungsbeginn/letztem Zinszahlungstag (einschließlich) und dem darauf folgenden Zinszahlungstag/Fälligkeitstag (ausschließlich). Wenn sich der Zinszahlungstag / der Fälligkeitstag entsprechend einer Geschäftstage-Konvention gemäß Punkt 7.3. dieser Emissionsbedingungen ändert, wird, je nach Angabe in den Endgültigen Bedingungen, auch die Zinsperiode entsprechend geändert oder bleibt unverändert. Die Zinsperioden einer Schuldverschreibung können eine unterschiedliche Dauer aufweisen.] [die Zeit zwischen den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen, an denen, wenn für eine Periode Zinsen anfallen, diese bezahlt werden.] [nicht anwendbar]

7.2 Zinsberechnungs- und Zahlungsmodalitäten: [nicht anwendbar]

[[7.2.1 **Zinssatz**: Die Berechnung der auf die Schuldverschreibung zahlbaren Zinsen erfolgt durch Anwendung des in den Endgültigen Bedingungen (Punkt A.9) festgelegten Zinssatzes auf den Nennbetrag.

7.2.2 **Zinstagequotient**: [Der zur Berechnung von Zinsen für Perioden, die nicht einem vollen Kalenderjahr (1. 1. bis 31. 12.) entsprechen, anwendbare **Zinstagequotient** errechnet sich, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, nach der Methode

[„**Actual/Actual (ISDA)**“ oder „**kalendermäßig/kalendermäßig**“: Die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode wird im Zähler exakt gezählt und folglich die Monate entsprechend ihrer jeweiligen Anzahl der Tage mit 28, 29 (Schaltjahr), 30 oder 31 Zinstagen angerechnet. Wenn die Zinsperiode über den Jahreswechsel geht, wird sie gesplittet und die Anzahl der Tage vor dem Jahreswechsel durch den Nenner 365 oder 366 (Schaltjahr) dividiert und für die Tage nach dem Jahreswechsel analog vorgegangen.]

[„Actual/Actual (ICMA)“:

- (a) Wenn die konkrete Zinsperiode gleich lang oder kürzer ist als eine fiktive volle Zinsperiode, in welche die Zinsperiode fällt (z. B. wenn jeweils der 1. 4. und 1. 10. eines Jahres Zinszahlungstage und Zinsen für eine Periode vom 1. 8. bis 30. 9. zu berechnen sind), wird die Anzahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch das Produkt aus (A) der Anzahl der Tage in der fiktiven vollen Zinsperiode (im Beispiel vom 1. 4. bis 30. 9.) und (B) der Anzahl der Zinszahlungstage, die unter der Annahme, dass Zinsen für das gesamte Jahr zahlbar sein würden, in einem Kalenderjahr gegeben wären (im Beispiel sind das 2 Zinszahlungstage); oder
- (b) wenn die konkrete Zinsperiode länger ist als eine fiktive Zinsperiode, in welche die Zinsperiode fällt (z. B. wenn jeweils der 1. 4. und 1. 10. eines Jahres Zinszahlungstage und Zinsen für eine Periode vom 1. 8. bis 28. 2. des Folgejahres zu berechnen sind), die Summe:
 - (aa) der Anzahl der Tage in der konkreten Zinsperiode, die in jene fiktive Zinsperiode fallen, in der die Zinsperiode beginnt (im Beispiel die Tage vom 1. 8. bis 30. 9.), geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden fiktiven vollen Zinsperiode (im Beispiel vom 1. 4. bis 30. 9.) und (2) der Anzahl der Zinszahlungstage, die unter der Annahme, dass Zinsen für das gesamte Jahr zahlbar sein würden, in einem Kalenderjahr eintreten würden (im Beispiel sind das 2 Zinszahlungstage); und
 - (bb) der Anzahl der Tage in der konkreten Zinsperiode, die in die nächste fiktive Zinsperiode fallen (im Beispiel vom 1. 10. bis 28. 2. des Folgejahres), geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden fiktiven vollen Zinsperiode (im Beispiel vom 1. 10. bis 31. 3.) und (2) der Anzahl der Zinsfestsetzungstage, die unter der Annahme, dass Zinsen für das gesamte Jahr zahlbar sein würden, in einem Kalenderjahr eintreten würden (im Beispiel sind das 2 Zinszahlungstage).]

[„Actual/365 (fixed)“ oder „kalendermäßig/365“: Die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode wird stets, d. h. auch für Schaltjahre, durch 365 geteilt.]

[„Actual/360“ oder „kalendermäßig/360“: Die tatsächliche Anzahl der Tage einer Zinsperiode wird stets durch 360 geteilt.]

[„30/360“, „360/360“ oder „Bond Basis“: Die Anzahl der Tage der Zinsperiode wird durch 360 geteilt und der Zinstagequotient mit folgender Formel berechnet:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

360

wobei gilt:

„Y₁“ ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

„Y₂“ ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgende Tag fällt;

„M₁“ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

„M₂“ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgende Tag fällt;

„D₁“ ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, eine solche Zahl fällt auf den 31., in welchem Fall D₁ 30 wäre; und

„D₂“ ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, unmittelbar nach dem letzten Tag, der in die Zinsperiode fällt, es sei denn, eine solche Zahl fällt auf den 31. und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ 30 wäre.]

- (F) [„**30E/360**“ oder „**Eurobond Basis**“: Die Anzahl der Tage in der Zinsperiode wird durch 360 geteilt und der Zinstagequotient mit folgender Formel berechnet:

$$\text{ZINSTAGEQUOTIENT} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

wobei gilt:

„Y₁“ ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

„Y₂“ ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgende Tag fällt;

„M₁“ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

„M₂“ ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der unmittelbar auf den letzten Tag der Zinsperiode folgende Tag fällt;

„D₁“ ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, eine solche Zahl fällt auf den 31., in welchem Fall D₁ 30 wäre; und

„D₂“ ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, unmittelbar nach dem letzten Tag, der in die Zinsperiode fällt, es sei denn, eine solche Zahl fällt auf den 31., in welchem Fall D₂ 30 wäre.]] [nicht anwendbar]

- 7.2.3 **Zinszahlungsbetrag:** Die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrages erfolgt [auf der Grundlage des Zinstagequotienten] durch Multiplikation des [in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinssatzes] [unter Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Formel ermittelten Zinssatzes] mit dem [Zinstagequotienten und dem] [**Nennbetrag**] [**Betrag der kleinsten Stückelung**] oder, wenn Teiltilgungen erfolgt sind, auf den jeweils **ausständigen Betrag**. Die Zinsen werden für jede **Zinsperiode** berechnet, d. h. für den Zeitraum ab einschließlich des Tags des Verzinsungsbeginns bis zum Tag vor dem ersten Zinszahlungstag und sodann ab einschließlich des jeweils letzten Zinszahlungstags bis zum Tag vor dem nächsten Zinszahlungstag oder dem Fälligkeitstag. Die Zinsperioden können eine unterschiedliche Dauer aufweisen, insbesondere wenn die Zinszahlungstage auf das Ende eines Monats, eines Quartals oder eines Jahres fallen, der Verzinsungsbeginn hingegen nicht auf den Beginn einer solchen Periode fällt. Bei kurzen bzw. langen Zinsperioden wird der so ermittelte Zinsbetrag als **Bruchteilzinsbetrag** bezeichnet. Mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht, endet die Verzinsung.]

- 7.2.4 **Zinszahlung:** Die **Bezahlung** der Zinsen erfolgt **im Nachhinein** am Zinszahlungstag nach Ablauf der jeweiligen Zinsperiode entsprechend Punkt 10 dieser Emissionsbedingungen.]

7.3 Geschäftstag-Konventionen (Business Day Conventions)

Wenn maßgebliche Tage (z. B. Zinszahlungstag, Zinsfestsetzungstag, Berechnungstag, Beginn und Ende einer Zinsperiode/eines Beobachtungszeitraumes etc.) nicht auf einen Geschäftstag fallen, erfolgt eine Verschiebung nach der/den folgenden, in den Endgültigen Bedingungen jeweils angegebenen Konvention(en):

[„**Vorangegangener Geschäftstag**“ (Preceding Business Day Convention), derzufolge der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen wird.]

[„**Folgender-Geschäftstag**“ (Following Business Day Convention), derzufolge der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben wird.]

[„**Modifizierter Folgender-Geschäftstag**“ (Modified Following Business Day Convention), derzufolge der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben wird, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[„**Variabler-Zinssatz-Geschäftstag**“ (Floating-Rate-Note-Konvention; FRN Convention), derzufolge der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben wird, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende derartige Tag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, in den dieser Tag ohne die Anpassung gefallen wäre.]

7.4 Feststellung und Mitteilung [variabler] [und] [basiswertabhängiger] [Zinssätze] [und] [Tilgung]: [nicht anwendbar]

[7.4.1 Die **Berechnungsstelle** wird [an dem/den in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Berechnungstag/en] [bzw.] [unverzüglich nach jedem Zeitpunkt, an dem ein variabler [und] [oder] ein an einen Basiswert gebundener [Zinssatz] [Wert] zu ermitteln ist (Zinsfestsetzungstag; Wertermittlungstag)], den [Zinssatz] [Wert] [zzgl/abzgl eines Auf-/Abschlags] auf Grundlage der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Berechnungsmethode ermitteln und den [Zinszahlungsbetrag] [Tilgungsbetrag], der in Bezug auf jede festgelegte, kleinste Stückelung [für die relevante Zinsperiode] zahlbar ist, berechnen. [Jeder [Zinsbetrag] [und] [Tilgungsbetrag] wird berechnet, indem der [Zinssatz] [Wert laut Formel] auf eine festgelegte kleinste Stückelung (nicht das Gesamtnominale bzw. das Emissionsvolumen) angewendet wird[, dieses Produkt mit dem anwendbaren Zinstagequotienten multipliziert] und die resultierende Zahl auf den nächsten ganzen Cent kaufmännisch gerundet wird.]

7.4.2 [Die Tilgung der Schuldverschreibung erfolgt zumindest zum **Nennwert** [,wobei eine über den Nennbetrag hinausgehende Tilgung von [einem] [mehreren] Basiswert(en) abhängt [aus denen eine Differenz gebildet wird] [[und] unter Berücksichtigung dessen/deren Wertentwicklung] [der/die mit einem Faktor multipliziert werden]]. [Der/die zugrunde gelegte(n) Basiswert(e) [ist/sind] [die/der/das] in [den] Punkt[en] [A.18.(1)] [und] [A.22(1)]] der Endgültigen Bedingungen näher bezeichnete(n) [Korb/Körbe von] [Aktie(n)] [Index/Indizes] [Fonds] [Rohstoff(e/n)] [Zinssatz/-sätze(n)] [Währung(en)].] [Die Tilgung erfolgt zu dem in Punkt [A.10] [A.11] der Endgültigen Bedingungen angegebenen Betrag oder Kurs.] [Der **Tilgungsbetrag** oder der Tilgungskurs wird unter Anwendung [der Formel] [des/der Index/Indizes], die/der in Punkt A.22 (3) der Endgültigen Bedingungen festgelegt ist/sind, ermittelt [und erfolgt [maximal („**Cap**“) [und] [mindestens („**Floor**“)] mit dem in Punkt A.22 [(9)] [(10)]] der Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag oder Kurs]].[In jedem Fall garantiert die Emittentin die Rückzahlung (Tilgung) zum Ende der Laufzeit zu einem Preis von mindestens 100 % des Nennwertes („**Kapitalgarantie**“).]]

7.4.3 Die Ermittlung des [Zinssatzes] [Wertes], die Quotierungen, die Entscheidungen der Berechnungsstelle und die Berechnung jedes [Zinsbetrages-][Wertes] durch die Berechnungsstelle sind (sofern kein offenkundiger Fehler vorliegt) endgültig und für alle Parteien **verbindlich**.

7.4.4 Die Emittentin wird veranlassen, dass der [Zinssatz für jede Zinsperiode] [Tilgungsbetrag] gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen **veröffentlicht** [bei börsennotierten Schuldverschreibungen: und der Börse, an der die Schuldverschreibungen notieren, mitgeteilt] wird,

und zwar sobald wie möglich, aber in keinem Falle später als am vierten Geschäftstag nach der Ermittlung durch die Berechnungsstelle.]]

8 Tilgung (Rückzahlung) und Entwertung der Globalurkunde

8.1 [Die Schuldverschreibung ist zu dem in Punkt A.8 der Endgültigen Bedingungen genannten Fälligkeitstermin fällig (Endfälligkeit).] [Die Schuldverschreibung wird zu den in Punkt A.8 und A.23 der Endgültigen Bedingungen festgelegten Raten und Terminen zur Rückzahlung fällig; Ratenschuldverschreibung] [Hiervon unberührt bleiben/bleibt] [ein vorzeitiger Rückkauf durch die Emittentin] [und] [eine vorzeitige Auflösung oder Kündigung bei Erreichen oder Überschreiten der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Schwelle an Zinszahlungen (Target Redemption Note)].

8.2 Soweit die Schuldverschreibung nicht zuvor zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurde, wird sie am Fälligkeitstag [zu ihrem **Nennbetrag**] [oder] [zu dem Betrag, der sich nach der in den Endgültigen Bedingungen hierfür vorgesehenen **[Formel]** [Berechnungsmethode] [ergibt], in [Euro] [USD] [*andere Währung*] zurückgezahlt.

In jedem Fall garantiert die Emittentin die Rückzahlung (Tilgung) zum Ende der Laufzeit zu einem Preis von mindestens 100 % des Nennwertes („**Kapitalgarantie**“).

8.3 **Tilgungsbetrag bei Schuldverschreibungen mit [einer auf einem Korb von Basiswerten beruhender] [basiswertabhängiger] Tilgung:** [nicht anwendbar] [Der Tilgungsbetrag wird in entsprechender Anwendung des Punktes 7.4 dieser Emissionsbedingungen von der Berechnungsstelle verbindlich ermittelt und bekannt gemacht.]

8.4 **Tilgungsbetrag bei Nullkupon-Schuldverschreibungen:** [nicht anwendbar] [Die Schuldverschreibung wird [zu ihrem Nennbetrag] [gemäß dem in Punkt [A.17] der Endgültigen Bedingungen zu zahlenden Betrag] [in der gemäß Punkt A.3 der Endgültigen Bedingungen festgelegten Währung] am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Mindestens erfolgt die Rückzahlung am Fälligkeitstag zu 100 % des Nennwertes. In Punkt A.17 (1) der Endgültigen Bedingungen wird [die **Emissionsrendite** und] gegebenenfalls [auch] eine Methode oder Formel für die Renditeberechnung angegeben.]

8.5 Der Tilgungsbetrag wird nur nach **Einreichung der Globalurkunde** oder der Teilglobalurkunden bei der Emittentin und bei Übereinstimmung mit den Registereintragungen der Emittentin ausgezahlt. Zurückgezahlte Schuldverschreibungen sind zu **entwerten**. Sie dürfen nicht wieder begeben oder wiederverkauft werden.

Bei Verwahrung der Wertpapiere durch die OeKB als Wertpapiersammelbank (CSD.Austria) erfolgt die Tilgung und Entwertung (Vernichtung) der Schuldverschreibungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CSD.Austria.

9 Marktstörung, Anpassungen und Kündigung: [nicht anwendbar]

[9.1 Regeln für Marktstörungen]

9.1.1 Wenn die Verzinsung und/oder eine über den Nennbetrag hinausgehende Tilgung der Schuldverschreibung von einem oder mehreren Basiswerten oder Körben von Basiswerten abhängt, können bei den relevanten Indizes (z. B. Aktienindizes, Rohstoffindizes, Inflationsindizes), Aktien, Währungskursen, Fondswerten und Zinssätzen Marktstörungen eintreten. In [den] Punkt[en] [A.16 (13)] [und/oder] [A.18 (5)] [und/oder] [A.22 (5)] der Endgültigen Bedingungen können für diesen Fall besondere Regeln, insbesondere für die Anpassung des/der Basiswerte/-s und eine Kündigung durch die Emittentin festgelegt werden, die von diesen Emissionsbedingungen abweichen oder sie ergänzen, oder kann nur auf die in diesen Emissionsbedingungen unter Punkt 9.3 vorgesehenen Regeln, die bei Marktstörungen auf bestimmte

Arten von Schuldverschreibungen Anwendung finden, verwiesen werden. Erfolgt kein solcher Verweis, gelten jedenfalls die Marktstörungsregeln in Punkt 9.2 dieser Emissionsbedingungen. In allen Fällen gehen die in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Marktstörungsregeln jenen in den Punkten 9.2 und 9.3 dieser Emissionsbedingungen vor.

9.1.2 Eine **Marktstörung** tritt ein:

- (A) bei einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte oder im Falle von Schuldverschreibungen, deren Basiswert aus einem oder mehreren Indizes besteht, einer oder mehrerer der im relevanten Index enthaltenen Komponenten, an der Referenzbörse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Berechnungsstelle die Berechnung des betreffenden Basiswertes wesentlich beeinflusst; dies ist jedenfalls der Fall, wenn die Aussetzung oder Einschränkung innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Zeitpunkt am Wertermittlungstag erfolgt, oder
- (B) bei einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels von Terminkontrakten oder Optionskontrakten, die sich auf den betreffenden Basiswert oder im Falle von Schuldverschreibungen, deren Basiswert aus einem Index oder mehreren Indizes besteht, auf eine oder mehrere der im relevanten Index enthaltenen Komponenten beziehen, an der maßgeblichen Terminkontrakt- oder Optionsbörse, oder
- (C) wenn die Referenz- oder Optionsbörse nicht öffnet oder sie vor dem regulären Handelsschluss schließt, oder
- (D) wenn ein Kurs oder ein für die Berechnung des Basiswertes anderer maßgeblicher Wert (einschließlich Zinssätzen) nicht veröffentlicht wird oder nicht erhältlich ist, oder
- (E) wenn der Index durch einen anderen Index ersetzt wird, oder
- (F) der Index-Sponsor die Formel zur Berechnung des Index oder den Index auf sonstige Weise verändert, oder
- (G) die Emittentin die Berechtigung zur Nutzung des Index verliert, oder
- (H) der jeweilige Index nicht berechnet oder für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht mehr veröffentlicht oder der entsprechende Schlusskurs des Index nicht veröffentlicht wird, oder
- (I) wenn innerhalb der letzten Stunde vor dem maßgeblichen Zeitpunkt am Wertermittlungstag die Möglichkeit von Marktteilnehmern, an der Wertpapierbörse über den Index bzw. die im Index enthaltenen Aktien oder an der Terminbörse über Future- oder Optionskontrakte, die den Index bzw. im Index enthaltenen Aktien zum Gegenstand haben, Transaktionen abzuschließen oder für den Index Marktwerte zu erlangen, beendet oder beeinträchtigt wird, oder
- (J) bei einer sonstigen wesentlichen Störung oder Beeinträchtigung der Berechnung oder Veröffentlichung des Wertes des Basiswertes oder eines oder mehrerer in einem Basiswertkorb enthaltener Basiswerte, oder
- (K) bei Basiswerten (oder Bestandteilen von Basiswertkörben), die Rohstoffe sind, auch dann, wenn sich wesentliche Änderungen in der Berechnungsformel oder -methode hinsichtlich des Rohstoffes ergeben, eine Steuer oder Abgabe auf den jeweiligen Rohstoff neu eingeführt, geändert oder aufgehoben wird, oder sonstige wesentliche Modifikationen betreffend den jeweiligen Rohstoff eintreten, oder
- (L) wenn der Basiswert oder Bestandteil eines Basiswertkorbes ein Fonds ist oder Fondsanteile sind, auch dann, wenn aus welchem Grund auch immer kein Net Asset

Value für die Fondsanteile berechnet wird, die Fondsanteile nicht eingelöst oder im Rahmen eines vergleichbaren Vorgangs zurückgereicht werden können, ein Fonds geschlossen, mit einem anderen Fonds oder einer anderen Rechtseinheit zusammengelegt wird oder sonstige Umstände eintreten, die eine Berechnung des Net Asset Value der Fondsanteile nicht zulassen, oder

- (M) wenn der Basiswert eine oder mehrere Schuldverschreibungen anderer Emittenten ist, auch dann, wenn (a) kein Schlusskurs der Schuldverschreibung veröffentlicht wird, (b) der Handel der Schuldverschreibung ausgesetzt wird und kein Wert auf einer Ersatzbörse oder im Interbankenverkehr feststellbar ist.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel an der betreffenden Börse stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Handelstages an dieser Börse eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

9.2 Allgemeine Bestimmungen für Marktstörungen: [nicht anwendbar]

[9.2.1 Eine **Marktstörung** im Sinne der folgenden Bestimmungen liegt in den in Punkt 9.1.2. dieser Emissionsbedingungen definierten Fällen vor.

9.2.2 Liegen ununterbrochen bis zum Ende des **achten Handelstages nach dem Wertermittlungstag** eine oder mehrere Marktstörungen an der jeweiligen Referenzbörse vor oder kann aus anderen Gründen der Wert des maßgeblichen Basiswertes nicht festgestellt werden, hat die Berechnungsstelle je nach Art der Schuldverschreibung einen maßgeblichen Wert des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes nach den unten angeführten Methoden zu bestimmen.

9.2.3 Wenn eine Marktstörung vorliegt, wird die **Berechnungsstelle** nach bestem Ermessen und entsprechend der Verfügbarkeit

- (A) einen allfälligen **Nachfolgeindex** durch Anfrage an fünf führende unabhängige Marktteilnehmer eruieren, und zwar für den Fall, dass von vier oder fünf zumindest drei übereinstimmende Antworten bzw. von drei zumindest zwei übereinstimmende Antworten einlangen, durch Heranziehen dieses Index als Nachfolgeindex, oder
- (B) falls auf diese Weise kein Nachfolgeindex bestimmbar ist, einen **anderen**, dem ursprünglichen **Index** am nächsten kommenden Index zur Berechnung heranziehen, oder
- (C) entweder den **zuletzt veröffentlichten Schlusskurs** des Index vor Eintritt der Marktstörung oder einen **Ersatzwert** für den fehlenden Indexwert anhand jener Formel und Berechnungsmethode bestimmen, die vor dem Eintritt der Marktstörung Gültigkeit hatte, oder
- (D) falls ein **Ersatz-Index** vom Indexsponsor bekannt gegeben wird und die Berechnungsstelle feststellt, dass dieser anhand derselben oder einer im Wesentlichen ähnlichen Formel oder Berechnungsmethode berechnet wird, diesen Ersatz-Index künftig als Index für die Schuldverschreibungen heranziehen, oder
- (E) falls der Indexsponsor die **Vergleichsbasis ändert**, den veränderten Index ab dem Tag, an dem die Vergleichsbasis geändert wurde, zur Ermittlung des Indexstandes heranziehen. Die Berechnungsstelle wird jedoch Anpassungen vornehmen, sodass der veränderte Index dieselbe Wertänderung (z. B. Inflationsrate) widerspiegelt wie der Index vor Änderung der Vergleichsbasis.

- 9.2.4 Ist eine Anpassung nach den obigen Bestimmungen nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu **kündigen**. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes. Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die **Tilgung** der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.]

9.3 **Besondere Bestimmungen für Marktstörungen:** [nicht anwendbar]

[Die folgenden Bestimmungen gelten nur dann, wenn auf sie in den Endgültigen Bedingungen in [Punkt A.16 (13)], [und/oder] [Punkt A.18 (5)] [und/oder] [Punkt A. 22 (5)] verwiesen wird.]

9.3.1 **Basiswert: Index oder Indexkorb:** [nicht anwendbar]

- [(A) Wird während der Laufzeit der Schuldverschreibung der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, welche die Berechnungsstelle für geeignet hält (der „**Nachfolgesponsor**“), berechnet und veröffentlicht oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Beurteilung der Berechnungsstelle anhand derselben oder in wesentlichen Teilen ähnlichen Berechnungsformeln und -methodik wie dieser Index (der „**Nachfolgeindex**“) bestimmt wird, tritt der durch den Nachfolgesponsor ermittelte Index bzw. der Nachfolgeindex an die Stelle des Index.
- (B) Für den Fall, dass der Sponsor am oder vor dem Wertermittlungstag (1) eine wesentliche **Änderung in der Berechnungsformel oder -methode** oder eine sonstige wesentliche Modifikation hinsichtlich des Index vornimmt oder (2) der Indexsponsor an einem Wertermittlungstag keinen Indexwert berechnet und veröffentlicht, wird die Berechnungsstelle am geplanten Wertermittlungstag die Berechnung in der Weise vornehmen, dass sie anstelle des veröffentlichten Kurses des Index einen solchen Kurs heranzieht, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und -methode ergibt. Dies gilt nicht für Änderungen, welche zur Bewertung und Berechnung des Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der dem Index zugrunde liegenden Wertpapiere, Aktien, Rohstoffe und dergleichen vorgesehen sind, oder andere gleichwertige Standardanpassungen.
- (C) Wenn an einem Wertermittlungstag in Bezug auf einen Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente eine **Marktstörung** im Sinne des Punkts 9.1.2. dieser Emissionsbedingungen eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Indexwert ermittelt werden kann, **verschiebt sich der Wertermittlungstag** auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, und der relevante Zinszahlungstag oder Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist jedoch der Wertermittlungstag in dieser Weise um **acht Handelstage** an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen maßgeblichen Indexwert des von der Marktstörung betroffenen Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht, ungeachtet der Tatsache, dass am achten Handelstag nach Eintritt der Marktstörung eine solche weiterhin vorliegt. Der Indexwert jener im Rahmen eines Indexkorbes nicht von einer Marktstörung betroffenen Indices wird am geplanten Wertermittlungstag festgesetzt.

Eine Marktstörung nach 9.1.2. liegt im Fall von Aktienindices oder Aktienindexkörben jedenfalls dann vor, wenn die von einer Marktstörung betroffenen Komponenten des Index 20 Prozent oder mehr Anteil am gesamten Indexniveau halten.

- (D) Die **Änderungen und Anpassungen** nach Abs (A) bis (C) sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Berechnungsstelle nach deren bestem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen der Emittentin. Die Anpassung wird von der Berechnungsstelle so vorgenommen, dass die wirtschaftliche Stellung der Anleger dadurch möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung der Anpassung hat nur deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen.
- (E) Sollte der zugrunde liegende Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente endgültig eingestellt werden, verliert die Emittentin das Recht zur Benutzung, oder ist eine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen bzw. die Marktstörung nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu **kündigen**. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.

Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die **Tilgung** der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.]

9.3.2 Basiswert: eine Aktie oder mehrere Aktien oder Aktienkorb: [nicht anwendbar]

- [(A) Wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibung durch eine Aktiengesellschaft oder mehrere Aktiengesellschaften oder einen Dritten eine Maßnahme getroffen wird, die durch Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Vermögens und des Kapitals der Gesellschaft/-en, Auswirkungen auf die Aktie oder auf eine oder mehrere der im Aktienkorb enthaltenen Aktien hat (ein „**Ereignis**“), so wird die jeweilige Aktie entsprechend angepasst bzw. ausgetauscht oder es wird eine sonstige wirtschaftlich sachgerechte Maßnahme durch die Berechnungsstelle vorgenommen.

Solche Ereignisse können insbesondere sein: (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Ausgliederung, Verstaatlichung, Übernahme durch eine andere Aktiengesellschaft, Fusion, Liquidation, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft; (b) andere als die obigen Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind.
- (B) Die erforderlichen **Anpassungen** und Entscheidungen sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Berechnungsstelle nach deren bestem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen der Emittentin. Austausch bzw. Anpassungen sowie sonstige Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die wirtschaftliche Stellung des Anlegers dadurch möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung hat deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen.
- (C) Wenn an einem Wertermittlungstag in Bezug auf eine Aktie eine **Marktstörung** im Sinne des Punkts 9.1.2. eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Schlusskurswert ermittelt werden kann, verschiebt sich der Wertermittlungstag auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, und der relevante Zinszahlungstag/Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist jedoch der Wertermittlungstag **um acht Handelstage** an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird

die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen maßgeblichen Schlusskurswert der von der Marktstörung betroffenen Aktie bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht, ungeachtet der Tatsache, dass am achten Handelstag nach Eintritt der Marktstörung eine solche weiterhin vorliegt. Der Schlusskurs jener im Rahmen eines Aktienkorbes nicht von einer Marktstörung betroffenen Aktien wird am geplanten Wertermittlungstag festgestellt.

- (D) Sollte eine sachgerechte Anpassung nicht möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu **kündigen**. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.

Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die **Tilgung** der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.]

9.3.3 Basiswert: eine Währung oder Körbe mehrerer Währungen: [nicht anwendbar]

- [(A) Wenn an einem Wertermittlungstag der relevante Währungskurs nicht veröffentlicht wird („**Marktstörung**“), verschiebt sich dieser auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, und der relevante Zinszahlungstag/Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist der Wertermittlungstag jedoch um **acht Handelstage** verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen Ersatzwert für den nicht veröffentlichten Währungskurs bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
- (B) Sollte eine sachgerechte Feststellung eines Ersatzwertes nicht möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu **kündigen**. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.

Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die **Tilgung** der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.]

9.3.4 Basiswert: Fonds oder Körbe von Fonds: [nicht anwendbar]

- [(A) Werden während der Laufzeit der Schuldverschreibung Änderungen in der Zusammensetzung, und/oder Gewichtung der Einzelwerte des Fonds bzw. der im Fondskorb enthaltenen Fonds vorgenommen, die eine Anpassung des Fonds bzw. der im Fondskorb enthaltenen Fonds erfordern, so wird eine Anpassung der Berechnung von der Berechnungsstelle nur vorgenommen, wenn sich nach ihrer Auffassung die Grundlage oder die Berechnungsweise so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Fonds nicht mehr gegeben ist, und dieser auch unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegebenheiten und -gepflogenheiten sowie aus abwicklungstechnischen Gründen nachgekommen werden kann. Die **Anpassung** wird von der Berechnungsstelle so vorgenommen, dass sie der von der Fondsgesellschaft tatsächlich vorgenommenen Anpassung des Fondskonzepts im Wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Anleger dadurch möglichst unverändert bleibt. Die erforderlichen Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gel-

ten, erfolgen durch die Berechnungsstelle nach deren bestem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen der Emittentin. Die Veröffentlichung hat deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen.

- (B) Wenn, insbesondere aus Gründen gemäß Punkt 9.1.2. dieser Emissionsbedingungen, an einem Wertermittlungstag in Bezug auf einen Fonds eine Marktstörung eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Net Asset Value ermittelt werden kann, **verschiebt** sich der Wertermittlungstag auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, und der relevante Zinszahlungstag/Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Ist der Wertermittlungstag jedoch um **acht Handelstage** verschoben worden, wird die Berechnungsstelle nach bestem Ermessen einen maßgeblichen Net Asset Value des von der Marktstörung betroffenen Fonds bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
- (C) Sollte eine sachgerechte Anpassung nicht möglich sein, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Geschäftstagen zu **kündigen**. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Tilgung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung, jedoch mindestens zu einem Preis von 100 % des Nennwertes.

Kündigt die Emittentin nicht, erfolgt die **Tilgung** der Schuldverschreibung zum Fälligkeitstermin mit dem garantierten Rückzahlungsbetrag gemäß den Endgültigen Bedingungen, auf jeden Fall zumindest mit 100 % des Nennwertes.]]

9.3.5 Basiswert: Zinssatz: [nicht anwendbar]

[Siehe Ausführungen zur **Bildschirmfeststellung** unter Punkt 6.6.]]

10 Zahlungen

- 10.1 Sämtliche Zahlungen erfolgen in der gemäß Punkt A.3 festgelegten Währung. Zahlstelle ist die Emittentin.
- 10.2 Die **Gutschrift** der [Zinsen,] Tilgungsbeträge und sonstigen aus den Wertpapieren zu entrichtenden Zahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibung depotführende Stelle. Die Gutschrift und Wertstellung von [Zins- und] Tilgungsbeträgen seitens der Emittentin kann, wenn die Ermittlung und Berechnung des Betrages Zeit erfordert, bis **spätestens am dritten Geschäftstag** nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin erfolgen und tritt insofern Stundung ein.
- 10.3 Jede Zahlung wird auf der betreffenden Sammelurkunde mit Unterscheidung zwischen einer Zahlung von Kapital und einer Zahlung von Zinsen **vermerkt**.
- 10.4 Fällt der Fälligkeitstag einer Zins- oder Tilgungszahlung auf einen Tag, der **kein Geschäftstag** ist, wird der Fälligkeitstag nach der oben (Punkt 7.3) definierten und in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Geschäftstag-Konvention verschoben. In diesem Fall hat der Anleger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

11 Hinterlegung bei Gericht

Die Emittentin kann fällige, aber nicht behobene Beträge auf Gefahr und Kosten der Inhaber der Schuldverschreibung mit schuldbefreiender Wirkung bei dem für die Emittentin zuständigen Gericht hinterlegen, auch wenn sich die Inhaber der Schuldverschreibung nicht in An-

nahmeverzug befinden. Im Fall der Hinterlegung verlieren die Berechtigten jeden Anspruch aus der Schuldverschreibung gegen die Emittentin.

12 Verjährung

Ansprüche auf Zahlung von Kapital aus der Schuldverschreibung verjähren nach Ablauf von 10 Jahren und Ansprüche auf Zinsen nach Ablauf von 3 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag.

13 Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind vom **Inhaber der Schuldverschreibung** (Anleger; Gläubiger) zu tragen und zu bezahlen. Soweit die Emittentin oder die sonstige auszahlende Stelle gesetzlich zum Abzug von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben von Zins- und/oder Tilgungszahlungen verpflichtet ist, wird an den Inhaber der Schuldverschreibung nur der nach dem Abzug verbleibende Betrag ausbezahlt. Informationen über Steuern werden in Abschnitt G des Basisprospektes gegeben. Die Endgültigen Bedingungen (Punkt B.8 der Endgültigen Bedingungen) können darüber hinaus weiterführende bzw. aktualisierte Informationen über Steuern enthalten.

14 Mitteilungen

14.1 Mitteilungen des **Anlegers** an die Emittentin sind schriftlich an die Emittentin zu richten.

14.2 Alle Bekanntmachungen der **Emittentin** über die Schuldverschreibung werden auf der Homepage der Emittentin (www.bankaustria.at)²² veröffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Schuldverschreibungsinhaber (Gläubiger) bedarf es, unbeschadet der Regelung des Punkts 3.1 dieser Emissionsbedingungen, in keinem Fall. Zur Rechtswirksamkeit genügt stets die Bekanntmachung nach den obigen Bestimmungen.

Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen (z. B. nach dem KMG; dem BörseG) zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, z. B. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt.

15 Abänderung der anwendbaren Bedingungen

15.1 Für den Fall, dass die Emittentin Änderungen dieser Emissionsbedingungen oder der Endgültigen Bedingungen für erforderlich erachtet, werden die Anleger von den beabsichtigten Änderungen gemäß Punkt 14 dieser Emissionsbedingungen verständigt und sind die Änderungen wirksam, wenn der Anleger diesen nicht binnen zwei Monaten widerspricht. Die Emittentin wird die Anleger in der Mitteilung auf diese Bedeutung einer Unterlassung des Widerspruchs sowie darauf, dass die Widerspruchsfrist zwei Monate beträgt, hinweisen. Diese Mitteilung erfolgt unbeschadet allfälliger Publizitätspflichten nach prospektrechtlichen Bestimmungen. Zinsen, Rückzahlungsbeträge und Fälligkeiten können auf diesem Weg nicht geändert werden, sondern es ist dafür eine aktive Zustimmung des Anlegers erforderlich.

15.2 Sollte die Emittentin während der Dauer des aufrechten Angebotes dieser Schuldverschreibung von Umständen Kenntnis erlangen, die eine oder mehrere der in diesen Emissionsbedingungen oder in den zugehörigen Endgültigen Bedingungen enthaltene Angaben wesentlich verändert (z. B. Mitteilungen von Gesetzesänderungen), können diese Umstände von der Emittentin gemäß Punkt 14.2 bekannt gegeben und diesen Emissionsbedingungen ergänzend

²² Angaben zum aktuellen Navigationspfad finden sich in der Einleitung zu Teil A der jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen.

beigefügt werden. Diese Bestimmung findet ausschließlich auf Wissenserklärungen der Emittentin Anwendung. Sie begründet keine Pflicht der Emittentin zur Bekanntgabe und ergänzenden Beifügung zu den Emissionsbedingungen.

16 Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Anleger und der Emittentin gilt **österreichisches Recht** unter Ausschluss von Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.
- 16.2 **Erfüllungsort** für Leistungen der Emittentin und Leistungen der Anleger ist Wien.
- 16.3 **Klagen eines Anlegers** gegen die Emittentin sind beim sachlich zuständigen Gericht für den ersten Bezirk in Wien einzubringen. Ist der Anleger Verbraucher, tritt der hiermit vereinbarte Gerichtsstand gemäß § 14 Abs 3 KSchG neben etwaige nach dem Gesetz gegebene weitere Gerichtsstände, insbesondere neben den allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten gemäß §§ 65 bis 75 JN bzw. der Niederlassung gemäß § 87 JN.
- 16.4 Für **Klagen der Emittentin**
- (A) **gegen einen Unternehmer** ist das sachlich zuständige Gericht für den ersten Bezirk in Wien ausschließlich zuständig,
 - (B) **gegen einen Verbraucher** wird der allgemeine Gerichtsstand gemäß § 66 JN durch dessen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt bestimmt. Liegt dieser Gerichtsstand im Zeitpunkt der Zeichnung durch den Anleger in Österreich, bleibt er auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach der Zeichnung seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

Anhang 2 **Muster Endgültige Bedingungen**

Endgültige Bedingungen vom ••
der
UniCredit Bank Austria AG
im Rahmen des
Basisprospektes zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG
über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG
anlässlich der Ausgabe von einer
[Gesamtnennbetrag der Tranche] [Bezeichnung der Schuldverschreibung]
ISIN [•]

Teil A Vertragsbestimmungen.

Die in diesem Dokument verwendeten Begriffe beziehen sich auf die Bedingungen, die im Prospekt vom 30. 6. 2015 samt allfälligen Nachträgen festgelegt wurden. Dieser Prospekt samt seiner allfälligen Nachträge ist gemäß den Bestimmungen der Prospekttrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) als Basisprospekt erstellt. Das vorliegende Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen für die im Basisprospekt allgemein beschriebenen Schuldverschreibungen gemäß § 7 Abs 4 KMG bzw. Art 5 Abs 4 der Prospekttrichtlinie dar und ist in Verbindung mit dem Basisprospekt und allfälligen Nachträgen zu diesem zu lesen. Vollständige und wesentlich aktualisierte Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen können ausschließlich durch die Kombination dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt, seinen allfälligen Nachträgen und den Emissionsbedingungen (Anlage 2 dieser Endgültigen Bedingungen) gewonnen werden. Diese Endgültigen Bedingungen bilden gemeinsam mit den Emissionsbedingungen einen einheitlichen Vertrag; sie gehen im Falle von Auslegungsfragen als speziellere Regelungen den Emissionsbedingungen vor (siehe Punkt 1.5 der Emissionsbedingungen). Anlage 1 zu diesen Endgültigen Bedingungen enthält eine nach den Bestimmungen der Prospektverordnung (Verordnung [EG] Nr. 809/2004) standardisierte Zusammenfassung von Schlüsselinformationen und ist als überblicksweise Information, nicht jedoch als Vertragsbestandteil zu verstehen.

Werden die in diesem Dokument beschriebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospektes vom 30. 6. 2015 weiterhin oder neuerlich öffentlich angeboten oder zur Zulassung zum Börsenhandel beantragt, werden die genannten Informationen einem Folgeprospekt zu entnehmen sein und die auf die Schuldverschreibungen weiterhin zur Anwendung gelangenden Emissionsbedingungen des Basisprospektes vom 30. 6. 2015 durch Verweis in den Folgeprospekt inkorporiert werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen [ist/sind] [kein] [der/die] [folgende(n)] [Nachtrag/Nachträge] zum Basisprospekt veröffentlicht: [] Die relevanten Dokumente sind bei [den Bankfilialen] der Emittentin und [beim] [über die jeweiligen in den Vertrieb der Wertpapiere eingebundenen] Vertriebspartner der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage erhältlich und können während der Zeichnungsfrist bzw. der Dauer des Angebots unter www.bankaustria.at [Navigationspfad: *Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten*²³ / *Endgültige Bedingungen & Bekanntmachungen oder Basisprospekte*] [und auf der Homepage des Vertriebspartners, UniCredit Bank AG, www.onemarkets.de durch Eingabe [] unter Produktsuche] [sowie: gegebenenfalls Angabe weiterer Zugangsmöglichkeiten bei der Emittentin oder ihrer Vertriebspartner] eingesehen werden.

²³ <http://www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen-emissionen-unter-basisprospekten-basisprospekte.jsp> [.]

1.	Emittentin:	UniCredit Bank Austria AG
2.	(1) Seriennummer:	[]
	(2) Tranchennummer:	[]
	(3) Art und Status der Schuldverschreibungen:	nicht nachrangige Inhaberschuldverschreibungen
	(4) Art der Emission:	☐ Einmalemission ☐ Daueremission
	(5) ISIN, Wertpapierkennnummer	[]
3.	Festgelegte Währung	[EUR] [USD] []
4.	Emissions-/Angebotsvolumen/Aufstockung:	☐ maximal [] ☐ mindestens [] ☐ [] ☐ Aufstockungsmöglichkeit
	(1) Serie:	[] [bis zu] []
	(2) Tranche:	[bis zu] []
5.	(1) Ausgabepreis: (2) Mindestzeichnungs-/Höchstzeichnungsbetrag:	☐ 100 % des Nennwertes ☐ [] % des Nennwertes ☐ im Ausgabepreis enthaltenes Agio: [] ☐ Erstausgabepreis [] in der Folge der Marktlage angepasst ☐ [] ☐ Mindestzeichnungsbetrag entspricht Stückelung ☐ Höchstzeichnungsbetrag [] ☐ []
6.	Festgelegte Stückelung[en] (in Nominale):	[]
7.	(1) Angebotsbeginn/Zeichnungsfrist:	☐ erster Tag des öffentlichen Angebotes [] ☐ Zeichnungsfrist vom [] bis zum [] [Die Schuldverschreibungen werden in [Österreich] [und] [Deutschland] [und] [] öffentlich angeboten.]
	(2) Ausgabebetrag (Valuta/Erstvaluta):	[]
	(3) Verzinsungsbeginn:	☐ nicht anwendbar ☐ []

8.	Fälligkeitstag: Weitere Fälligkeitstage und Tilgungsraten:	☐ ☐ ☐ nicht anwendbar
9.	Zinsbasis:	☐ Nullkupon ☐ •• % Fixzinssatz (nominaler Zinssatz) ☐ [Referenzzinssatz] +/- •• % variabler Zinssatz ☐ [Kombination von fixer und variabler Verzinsung] ☐ indexgebundene oder an andere Basiswerte und/oder Formel und/oder andere Variable gebundene Zinsen ☐ [Sonstiges] ☐ nicht anwendbar ☐ keine laufende Verzinsung. Anstelle periodischer Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungskurs und dem Ausgabepreis den Ertrag bis zur Endfälligkeit dar (siehe unten Punkt 22.3). [Weitere Angaben siehe unter Punkt [15] [16] [und] [18]
10.	Rückzahlungs-/Zahlungsbasis:	☐ 100 % des Nennwertes ☐ [mindestens] [] % des Nennwertes [und] [maximal [] % des Nennwertes, siehe Punkt/e [] [und] [] .] ☐ [Sonstiges]
11.	Änderung der Zins- und/oder der Rückzahlungs-/Zahlungsbasis:	☐ nicht anwendbar ☐ []
12.	Rückzahlung nach Wahl der Anleger (Rücknahmepflicht der Emittentin): Rückzahlung bei Erreichen bzw. Überschreiten einer Zinszahlungsschwelle/Gesamtzinscap (Target Redemption Note im Sinne Punkt 6.7 der Emissionsbedingungen)	☐ nicht anwendbar ☐ zum [] ☐ erstmals zum [] ☐ quartalsweise ☐ halbjährlich ☐ jährlich ☐ [] ☐ [] ☐ Gesamtzinscap [Betrag] [relevante Periode] ☐ nicht anwendbar
13.	Datum der Erteilung der Genehmigung der Ausgabe der Schuldverschreibungen:	☐ [Vorstandsbeschluss vom [] [Vorstandsbeschlüsse vom [] und []] ☐ [Aufsichtsratsbeschluss vom [] [Aufsichtsratsbeschlüsse vom [] und []]
14.	Vertriebsmethode:	☐ Emittentin

	☐ syndiziert bzw. Vertriebspartner
--	---

Bestimmungen zu Zinsen im Sinne der Emissionsbedingungen:

15.	Bestimmungen für fixverzinsliche Schuldverschreibungen / fixverzinsliche Zinsperioden im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:	☐ anwendbar ☐ nicht anwendbar
	(1) Zinssatz/Zinssätze:	[] % per annum zahlbar im Nachhinein
	Zinsperiode/n:	☐ jährlich ☐ halbjährlich ☐ vierteljährlich ☐ monatlich ☐ [] ☐ [] [] kurze [erste] [und] [letzte] Zinsperiode/n ☐ [] [] lange [erste] [und] [letzte] Zinsperiode/n
	(2) Festgelegte/-r Zinszahlungstag/-e:	☐ [] ☐ nicht angepasst ☐ angepasst, wie folgt:
	Geschäftstag-Konvention (siehe Punkt 7.3 der Emissionsbedingungen):	☐ Folgender-Geschäftstag-Konvention ☐ modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention ☐ Floating-Rate-Note-Konvention ☐ Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention
	Auswirkung auf Zinsperiode	☐ wird angepasst ☐ wird nicht angepasst
	Geschäftstag:	☐ TARGET2 [für Zinszahlung(en)] [und] [für Zinsfestsetzungstage/Wertermittlungstage/Berechnungstage] ☐ zusätzlicher Geschäftstag [] [für Zinszahlung(en)] [und] [für Zinsfestsetzungstage/Wertermittlungstage/Berechnungstage] ☐ []
	(3) Festgelegte/-r Kuponbetrag/-beträge:	☐ anwendbar [] pro Stückelung [zahlbar zum Zinszahlungstag] [am] ☐ nicht anwendbar
	(4) Bruchteilzinsbetrag/-beträge:	☐ anwendbar [] pro Stückelung [] zahlbar zum Zinszahlungstag am [] ☐ nicht anwendbar

	(5) Zinstagequotient (siehe Punkt 7.2.2 der Emissionsbedingungen):	☐ Actual/Actual (ISDA); kalendermäßig/kalendermäßig ☐ Actual/Actual (ICMA) [Festsetzungstag [•]] ☐ Actual/365 (fixed); kalendermäßig/365 ☐ Actual/360; kalendermäßig/360 ☐ 30/360; 360/360; Bond Basis ☐ 30E/360 Eurobond Basis ☐ [] sonstige Berechnungsmethode ☐ nicht anwendbar
	(6) Sonstige Bestimmungen betreffend die Zinsberechnungsmethode für fixverzinsliche Schuldverschreibungen:	☐ nicht anwendbar ☐ anwendbar [.]
16.	Bestimmungen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen / variabel verzinsliche Zinsperioden im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:	☐ anwendbar ☐ nicht anwendbar
	(1) Zinsperiode/-n:	☐ jährlich ☐ halbjährlich ☐ vierteljährlich ☐ monatlich ☐ [] ☐ [] [] kurze [erste] [und] [letzte] Zinsperiode/n ☐ [] [] lange [erste] [und] [letzte] Zinsperiode/n
	(2) Festgelegte/-r Zinszahlungstag/-e:	☐ nicht anwendbar ☐ [] [eines jeden [] Jahres]
	(3) Erster Zinszahlungstag:	[]
	(4) Geschäftstag-Konvention (siehe Punkt 7.3 der Emissionsbedingungen):	☐ Folgender-Geschäftstag-Konvention ☐ modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention ☐ Floating-Rate-Note-Konvention ☐ Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention
	Auswirkung auf Zinsperiode	☐ wird angepasst ☐ wird nicht angepasst
	(5) Geschäftstag:	☐ TARGET2 [für Zinszahlung(en)] [und] [für Zinsfestsetzungstage/Wertermittlungstage/Berechnungstage] ☐ zusätzlicher Geschäftstag [] [für Zinszahlung(en)] [und] [für Zinsfestsetzungstage / Wertermittlungstage/Berechnungstage] ☐ []
	(6) Art der Feststellung des/der Zinssat-	☐ Bildschirmfeststellung (siehe Punkt 6. [] der Emissionsbedingungen)

	zes/-sätze:	☐ andere [.]
	(7) Verantwortlicher für die Berechnung des/der Zinssatzes/-sätze und/oder des/der Zinsbetrages/-beträge:	Berechnungsstelle laut Teil B Punkt 7.
	(8) Bildschirmfeststellung:	☐ anwendbar ☐ nicht anwendbar
	– Referenzzinssatz:	☐ [- Monats- <i>EURIBOR</i>] ☐ [- Monats- <i>LIBOR</i>] ☐ [<i>ISDAFIX-Swap-Satz; Uhrzeit</i>] ☐ [<i>CMS</i>] ☐ [] ☐ [<i>Faktor</i>] ☐ [<i>Differenz</i>]
	– Zinsfestsetzungstag/-e:	☐ [] [TARGET2] Geschäftstage [vor/nach] dem [Beginn/Ende] der jeweiligen Zinsperiode ☐ []
	– Maßgebliche Bildschirmseite:	[Reuters Seite [EURIBOR01[[LIBOR01] [ISDAFIX2]] []
	(9) Marge/-n:	☐ nicht anwendbar ☐ [+/-][] % per annum
	(10) Mindestzinssatz (Floor):	☐ nicht anwendbar ☐ [] % per annum
	(11) Höchstzinssatz (Cap):	☐ nicht anwendbar ☐ [] % per annum
	(12) Barriere/Barriereereignis:	☐ nicht anwendbar ☐ <i>Barriere(n): [●]</i> ☐ <i>Barriereereignis[se]: [nicht] [Erreichen] [und] [Durchbrechen] der Barriere[n]</i> ☐ <i>Barrierebeobachtungs[periode/-tag(e)]: []</i>
	(13) Zinstagequotient (siehe Punkt 7.2.2 der Emissionsbedingungen):	☐ Actual/Actual (ISDA); kalendermäßig/kalendermäßig ☐ Actual/Actual (ICMA) [<i>Festsetzungstag [●]</i>] ☐ Actual/365 (fixed); kalendermäßig/365 ☐ Actual/360; kalendermäßig/360 ☐ 30/360; 360/360; Bond Basis ☐ 30E/360; Eurobond Basis ☐ [] sonstige Berechnungsmethode ☐ nicht anwendbar

	(14) Ausweichbestimmungen, Rundungsbestimmungen, Nenner und sonstige Bestimmungen betreffend die Zinsberechnungsmethode für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen / variabel verzinsliche Zinsperioden, sofern sich diese von den in den Emissionsbedingungen festgelegten Modalitäten unterscheiden:	☐ nicht anwendbar ☐ siehe Punkt 9.1 sowie besondere Marktstörungsregeln nach 9.3.5 iVm 6.6 der Emissionsbedingungen: ☐ []
	(15) Sonstige Bestimmungen betreffend die Zinsberechnungsmethode für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen:	☐ nicht anwendbar ☐ []
17.	Bestimmungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen im Sinne der Punkte 6. und 8.4 der Emissionsbedingungen:	☐ anwendbar ☐ nicht anwendbar
	(1) [Amortisierte/Aufgelaufene] Rendite:	[] % per annum []
	(2) Sonstige Formel/Basis für die Festlegung des zu zahlenden Betrages:	[]
	Sonstige Bestimmungen betreffend die Nullkupon-Schuldverschreibungen:	[]
18.	Bestimmungen für Schuldverschreibungen mit einer an einen Index oder anderen Basiswert gebundenen Verzinsung im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:	☐ anwendbar ☐ nicht anwendbar
	(1) Art und Beschreibung des Basiswertes	☐ [Akte(n), Aktienkorb/-körbe] ☐ [Index/Indizes, Indexkörbe] ☐ [Fonds/-körbe] ☐ [Zinssatz/-sätze, Kombinationen] ☐ [Währung(en/-körbe)] ☐ [Rohstoff(e/-körbe)] ☐ [Bezeichnung und nähere Beschreibung; Formel] ☐ Faktor ☐ Differenz ☐ Abschlag (neg. Marge) [] ☐ Aufschlag (pos. Marge) [] ☐ [Ort, an dem Informationen zum Index erhältlich sind] ☐ [Disclaimer]
	(2) Berechnungsstelle, sofern vorhanden, für die Berechnung des Zinsbetrages und/oder des Zinssatzes:	Berechnungsstelle laut Teil B Punkt 7

	(3) Bestimmungen betreffend die Festlegung des Zinsscheins (Kupons), sofern diese durch Bezugnahme auf einen Index und/oder eine Formel und/oder eine sonstige Variable berechnet wird:	☐ Bildschirmfeststellung (siehe Punkt 6. [] der Emissionsbedingungen) ☐ andere
	(4) Berechnungstag/-e:	☐ [] [TARGET2] Geschäftstage [vor/nach] dem Beginn/Ende der jeweiligen Zinsperiode ☐ []
	(5) Bestimmungen betreffend die Festlegung des Kupons, sofern eine Berechnung durch Bezugnahme auf einen Index oder andere/-n Basiswert/-e und/oder eine Formel und/oder eine sonstige Variable unmöglich oder undurchführbar ist oder auf sonstige Weise gestört wird (Anpassung von Basiswerten/ Marktstörungen):	☐ siehe Punkt 9.1 sowie allgemeine Marktstörungenregelungen nach 9.2 der Emissionsbedingungen: <i>[Punkt 9.2 der EB]</i> ☐ siehe Punkt 9.1 sowie besondere Marktstörungenregeln nach [9.3.1/9.3.2/9.3.3/9.3.4/9.3.5 iVm 6.6] der Emissionsbedingungen: <i>[anwendbare MSt-Regelungen der EB]</i> ☐ siehe Punkt 9.1 der Emissionsbedingungen sowie <i>[anwendbare MSt-Regelungen der EB und/oder abweichende MSt-Regelungen]</i> ☐ Kündigungsmöglichkeit der Emittentin bei Marktstörung gegeben
	(6) Zinsperiode/-n:	☐ jährlich ☐ halbjährlich ☐ vierteljährlich ☐ monatlich ☐ [] ☐ [] [] kurze [erste] [und] [letzte] Zinsperiode/n ☐ [] [] lange [erste] [und] [letzte] Zinsperiode/n
	(7) Festgelegte/-r Zinszahlungstag/-e:	☐ [] ☐ nicht angepasst ☐ angepasst, wie folgt:
	(8) Geschäftstag-Konvention (siehe Punkt 7.3 der Emissionsbedingungen):	☐ Folgender-Geschäftstag-Konvention ☐ modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention ☐ Floating-Rate-Note-Konvention ☐ Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention
	Auswirkung auf Zinsperiode	☐ wird angepasst ☐ wird nicht angepasst
	(9) Geschäftstag:	☐ TARGET2 [für Zinszahlung(en)] [und] [für Zinsfestsetzungstage/Wertermittlungstage/Berechnungstage] ☐ zusätzlicher Geschäftstag [] [für Zinszahlung(en)] [und] [für Zinsfestsetzungstage/Wertermittlungstage/Berechnungstage]

		☐ []
	(10) Mindestzinssatz (Floor):	☐ anwendbar [] % per annum ☐ nicht anwendbar
	(11) Höchstzinssatz (Cap):	☐ anwendbar [] % per annum ☐ nicht anwendbar
	(12) Barriere/Barriereereignis:	☐ nicht anwendbar ☐ [] ☐ <i>Barriere(n)</i> • ☐ <i>Barriereereignis(se): [nicht] [Erreichen] [und] [Durchbrechen] der Barriere</i> ☐ Barrierebeobachtungs[periode/-tag(e)]: []
	(13 Periode[n] mit fixer Verzinsung	☐ anwendbar [] ☐ nicht anwendbar
	(14) Zinstagequotient (siehe Punkt 7.2.2 der Emissionsbedingungen):	☐ Actual/Actual (ISDA); kalendermäßig/kalendermäßig ☐ Actual/Actual (ICMA) [<i>Festsetzungstag</i> [•]] ☐ Actual/365 (fixed); kalendermäßig/365 ☐ Actual/360; kalendermäßig/360 ☐ 30/360; 360/360; Bond Basis ☐ 30E/360 Eurobond Basis ☐ sonstige Berechnungsmethode ☐ nicht anwendbar
	(15) Sonstige Bestimmungen betreffend die Zinsberechnungsmethode für derivative Schuldverschreibungen:	[]
19.	Bestimmungen für Schuldverschreibungen mit Kombination von fixer und variabler Verzinsung im Sinne Punkt 6. der Emissionsbedingungen:	☐ anwendbar ☐ nicht anwendbar
	(1) Periode(n) mit fixer Verzinsung	☐ Zur Verzinsung siehe oben Punkt 15. ☐ Zur Verzinsung siehe unten Punkt 20. [vom [] (einschließlich) bis zum [] (ausschließlich)]
	Periode(n) mit variabler Verzinsung	☐ Zur Verzinsung siehe oben Punkt 16 [vom [] (einschließlich) bis zum [] (ausschließlich)]
	(2) Berechnungsstelle, sofern vorhanden, für die Berechnung des Kapitalbetrages und/oder der fälligen Zinsen	Berechnungsstelle laut Teil B Punkt 7
20.	Bestimmungen für Stufenzinsschuldverschreibungen:	☐ anwendbar

		☐ nicht anwendbar	
	(1) Zinssätze:	☐ [] Prozent per annum zahlbar im Nachhinein	
	(2) Zinsperioden:	☐ jährlich ☐ halbjährlich ☐ vierteljährlich ☐ monatlich ☐ [] ☐ [] [] kurze [erste] [und] [letzte] Zinsperiode/n ☐ [] [] lange [erste] [und] [letzte] Zinsperiode/n	
	Zinssatz: [] [] []	Verzinsungsbeginn [] (einschließlich) [] (einschließlich) [] (einschließlich)	Verzinsungsende [] (einschließlich) [] (einschließlich) [] (einschließlich)
	(3) Sonstige Einzelheiten zur Zinsberechnungsmethode:	☐ anwendbar [.] ☐ nicht anwendbar	
	(4) Festgelegte Zinszahlungstage:	☐ [] ☐ nicht angepasst ☐ angepasst, wie folgt:	
	Geschäftstag-Konvention (siehe Punkt 7.3 der Emissionsbedingungen):	☐ Folgender-Geschäftstag-Konvention ☐ modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention ☐ Floating-Rate-Note-Konvention ☐ Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention	
	Geschäftstag:	☐ TARGET2 [für Zinszahlung(en)] [und] [für Zinsfestsetzungstage/Wertermittlungstage/Berechnungstage] ☐ zusätzlicher Geschäftstag [] [für Zinszahlung(en)] [und] [für Zinsfestsetzungstage/Wertermittlungstage/Berechnungstage] ☐ []	
	Auswirkung auf Zinsperiode	☐ wird angepasst ☐ wird nicht angepasst	
	(5) Erster Zinszahlungstag:	[]	
	(6) Festgelegte Kuponbeträge:	☐ anwendbar [] pro Stückelung [] [pro] [für] Zinsperiode [] ☐ nicht anwendbar	
	(7) Zinstagequotient (siehe Punkt 7.2.2 der Emissionsbedingungen):	☐ Actual/Actual (ISDA); kalendermäßig/kalendermäßig ☐ Actual/Actual (ICMA) [Festsetzungstag [•]] ☐ Actual/365 (fixed); kalendermäßig/365	

		☐ Actual/360; kalendermäßig/360 ☐ 30/360; 360/360; Bond Basis ☐ 30E/360 Eurobond Basis ☐ sonstige Berechnungsmethode ☐ nicht anwendbar
	(8) Sonstige Bestimmungen betreffend die Zinsberechnungsmethode für Stufenzins-schuldverschreibungen:	☐ nicht anwendbar ☐ []

Bestimmungen zur Rückzahlung (Tilgung) im Sinne der Emissionsbedingungen:

21.	(i) Vorzeitige/-r Rückzahlungsbetrag/-beträge und/oder die Methode zur Berechnung dieses Betrages/dieser Beträge:	☐ anwendbar ☐ nicht anwendbar
	(1) Zahlungstag/-e für vorzeitige Rückzahlung/-en:	[]
	(2) Geschäftstag-Konvention (siehe die Punkte 10.4 und 7.3 der Emissionsbedingungen):	☐ Folgender-Geschäftstag-Konvention ☐ modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention ☐ Floating-Rate-Note-Konvention ☐ Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention
	(3) Geschäftstag:	☐ TARGET2 [für Zinszahlung(en)] [und] [für <i>Zins festsetzungstage/Wertermittlungstage/Berechnungstage</i>] ☐ zusätzlicher Geschäftstag [] [für Zinszahlung(en)] [und] [für <i>Zinsfestsetzungstage/Wertermittlungstage/Berechnungstage</i>] ☐ []
	(ii) Rückerstattung/Rückbuchung:	☐ anwendbar gemäß Abschnitt F Punkt 5.1.4 des Basisprospektes ☐ []
22.	Endgültiger Rückzahlungsbetrag der einzelnen Schuldverschreibungen:	☐ [Mindestens [] %] pro festgelegter Stückelung [und] [maximal [] %] pro festgelegter Stückelung [siehe Punkt/e 22 [(9)] [und] [(10)] der Endgültigen Bedingungen] ☐ [] [pro festgelegter Stückelung]
	In Fällen, in denen der endgültige Rückzahlungsbetrag an einen Index und/oder andere/-n Basiswert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable gebunden ist:	☐ anwendbar ☐ nicht anwendbar

	(1) Index/Andere/-r Basiswert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable:	☐ [Aktie(n), Aktienkorb/-körbe] ☐ [Index/Indizes, Indexkörbe] ☐ [Fonds/-körbe] ☐ [Zinssatz/-sätze, Kombinationen] ☐ [Währung(en/-körbe)] ☐ [Rohstoff(e/-körbe)] ☐ [Bezeichnung und nähere Beschreibung; Formel] ☐ Faktor ☐ Differenz ☐ [zzgl/abzgl eines Auf-/Abschlags von ●] ☐ [Ort, an dem Informationen zum Index erhältlich sind] ☐ [Disclaimer]
	(2) Berechnungsstelle für die Berechnung des endgültigen Rückzahlungsbetrages:	Berechnungsstelle laut Teil B Punkt 7
	(3) Bestimmungen für die Festlegung des endgültigen Rückzahlungsbetrages und/oder Rückzahlungs-/Tilgungskurses, sofern dieser durch Bezugnahme auf einen Index und/oder andere/-n Basiswert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable berechnet wird:	[]
	(4) Berechnungstag/-e:	☐ [] [TARGET2] Geschäftstage vor dem Fälligkeitstag ☐ []
	(5) Bestimmungen für die Berechnung des endgültigen Rückzahlungsbetrages/-kurses, sofern die Berechnung durch Bezugnahme auf einen Index und/oder andere/-n Basiswert/-e und/oder Formel und/oder sonstige Variable unmöglich oder undurchführbar ist oder auf sonstige Weise gestört wird (Anpassung von Basiswerten/Marktstörungen):	☐ siehe Punkt 9.1 sowie allgemeine Marktstörungsregelungen nach 9.2 der Emissionsbedingungen: [Punkt 9.2 der EB] ☐ siehe Punkt 9.1 sowie besondere Marktstörungsregeln nach [9.3.1/9.3.2/9.3.3/9.3.4/9.3.5 iVm 6.6] der Emissionsbedingungen: [anwendbare MSt-Regelungen der EB] ☐ siehe Punkt 9.1 der Emissionsbedingungen sowie [anwendbare MSt-Regelungen der EB und/oder abweichende MSt-Regelungen] ☐ Kündigungsmöglichkeit der Emittenten bei Marktstörung gegeben
	(6) Zahlungstag für den endgültigen Rückzahlungsbetrag:	[]
	(7) Geschäftstag-Konvention (siehe die Punkte 10.4 und 7.3 der Emissionsbedingungen):	☐ Folgender-Geschäftstag-Konvention ☐ modifizierte Folgender-Geschäftstag-Konvention ☐ Floating-Rate-Note-Konvention

		☐ Vorangegangener-Geschäftstag-Konvention ☐ []
	(8) Geschäftstag:	☐ TARGET2 [für Zinszahlung(en)] [und] [für Tilgungszahlung(en)] [und] [für <i>Zinsfestsetzungstage/Wertermittlungstage/Berechnungstage</i>] ☐ zusätzlicher Geschäftstag [] [für Zinszahlung(en)] [und] [für Tilgungszahlung(en)] [und] [für <i>Zinsfestsetzungstage/Wertermittlungstage/Berechnungstage</i>] ☐ []
	(9) Endgültiger Mindesttilgungsbetrag/-kurs:	☐ nicht anwendbar ☐ [] % des [Berechnungsbetrags] [Nennwertes] ☐ []
	(10) Endgültiger Höchsttilgungsbetrag/-kurs:	☐ nicht anwendbar ☐ [] % des [Berechnungsbetrags] [Nennwertes] ☐ []
	(11) Barriere/Barriereereignis:	☐ nicht anwendbar ☐ Barriere(n): [•] ☐ Barriereereignis[se]: [<i>nicht</i>] [<i>Erreichen</i>] [und] [<i>Durchbrechen</i>] der Barriere[n] ☐ Barrierebeobachtung s[periode/-tag(e)]: []
23.	Bei Raten-Schuldverschreibungen :	☐ anwendbar ☐ nicht anwendbar
	(1) Tilgungstermine:	[]
	(2) Ratenbeträge:	[]

Allgemeine Bestimmungen zu den Schuldverschreibungen:

24.	Angaben für Raten-Schuldverschreibungen: Betrag der einzelnen Raten, Fälligkeitstag der einzelnen Zahlungen:	☐ anwendbar ☐ nicht anwendbar
-----	--	--

Vertrieb:

25.	(1) Wenn syndiziert bzw. weitere Vertriebspartner vorhanden, Namen und Adressen der Syndikatsmitglieder bzw. Vertriebspartner und (sofern vorhanden) Art der Übernahmezusagen:	☐ nicht anwendbar ☐ []
-----	--	--

	(2) Datum der Übernahmevereinbarung:	☐ nicht anwendbar ☐ []
26.	(1) Platzierung durch Emittentin UniCredit Bank Austria AG Schottengasse 6 – 8 1010 Wien	☐ anwendbar ☐ nicht anwendbar ☐ [Sonstiges]
	(2) Wenn nicht syndiziert oder nur ein Platzeur vorhanden:	☐ nicht anwendbar ☐ UniCredit Bank AG [und Untervertriebspartner der UniCredit Bank AG] ☐ []
	Name und Adresse des Platzeurs:	☐ UniCredit Bank AG Kardinal-Faulhaber-Straße 1 80333 München []
	Datum und Art der Vereinbarung zur Platzierung:	☐ nicht anwendbar ☐ [Datum] ☐ [fest/bestmöglich] ☐ [Sonstiges]
27.	Gesamtprovision:	☐ nicht anwendbar ☐ [] % des Gesamtnennbetrages (im Ausgabepreis neben [] % Agio enthalten) ☐ []
28.	USA-Verkaufsbeschränkungen:	☐ Regulation S. ☐ TEFRA C ☐ TEFRA D ☐ TEFRA nicht anwendbar ☐ [Sonstige] Hinweis: Die jeweils angegebenen Verkaufsbeschränkungen müssen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur direkten oder indirekten Veräußerung der Wertpapiere in den USA oder an US-Bürger beachtet werden. In diesem Falle ist zuvor erforderlichenfalls geeignete Rechtsauskunft einzuholen.
29.	Nicht befreites Angebot im EWR (prospektpflichtiges Angebot):	☐ nicht anwendbar (prospektbefreites Angebot) ☐ Angebot [in [Deutschland] [Österreich] []] ab (je Angebotsjurisdiktion): []

30.	Verwendungszweck der Endgültigen Bedingungen:	☐ Börsennotierung <i>[Märkte]</i> ☐ Einbeziehung in den Dritten Markt der Wiener Börse ☐ Einbeziehung in den Freiverkehr der FWB® Frankfurter Wertpapierbörse ☐ öffentliches Angebot ☐ nicht öffentliches Angebot
31.	Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen wurde erteilt an:	☐ Schoellerbank Aktiengesellschaft, Renngasse 3, 1010 Wien ☐ Bank Austria Finanzservice GmbH, Lassallestraße 5, 1020 Wien ☐ Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft, Landstraße 38, 4010 Linz ☐ UniCredit Bank AG, Kardinal-Faulhaber-Straße 1, 80333 München [samt deren Untervertriebspartner] ☐ <i>[Name und Adresse anderer individueller Finanzintermediäre]</i> ☐ nicht anwendbar
	Angebotsfrist innerhalb derer die Zustimmung gilt:	☐ Gültigkeitsdauer des Basisprospekts (max. bis []) ☐ <i>[andere]</i> ☐ nicht anwendbar
	Mitgliedstaaten, auf die sich die Zustimmung bezieht	☐ nicht anwendbar ☐ Republik Österreich ☐ Bundesrepublik Deutschland ☐ []
	Sonstige relevante Bedingungen zur Prospektverwendung durch Finanzintermediäre	☐ nicht anwendbar ☐ []

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen. *[[Relevante Informationen Dritter]* sind entnommen worden aus []. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und, soweit ihr bekannt ist und sie aufgrund der von [] veröffentlichten Informationen feststellen kann, keine Fakten ausgelassen wurden, wodurch die wiedergegebenen Informationen unrichtig oder irreführend gemacht würden. Die Emittentin hat diese Informationen nicht selbst geprüft und übernimmt keine Verantwortung für deren Richtigkeit.]

.....

UniCredit Bank Austria AG

Teil B Sonstige Informationen.

Börsennotierung und Zulassung zum Handel:

1.	(1) Börsennotierung:	☐ zutreffend; siehe Punkt (2) ☐ keine
	(2) Zulassung/Einbeziehung zum Handel:	☐ nicht anwendbar ☐ Die Handelsaufnahme der Schuldverschreibung im [] der [] erfolgt[e] [spätestens] am []. ☐ Die Einbeziehung der Schuldverschreibung [im Dritten Markt der Wiener Börse AG] [] erfolgt[e] [spätestens] am []. ☐ Ein Antrag auf [Zulassung] [Einbeziehung] zum Handel der Schuldverschreibung [in den Freiverkehr der FWB® Frankfurter Wertpapierbörse AG] [an geregelter Markt/MTF/nicht geregelter Markt] [wurde] [wird][spätestens] am [] gestellt.
	(3) Schätzung der Gesamtkosten der Zulassung/ Einbeziehung zum Handel:	[] [Bei Erreichen des maximalen Angebotsvolumens [.]]
2.	Ratings:	Die auszugebende Schuldverschreibung hat [folgende/ keine] Einstufung durch eine Ratingagentur erhalten: [] [Standard & Poor's []] [Moody's: []] [[Sonstige]: []]
3.	Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/am Angebot beteiligt sind:	☐ siehe Basisprospekt Abschnitt F Punkt 3 ☐ [] Sonstige []
4.	Gründe für das Angebot, geschätzte Nettoerlöse und Gesamtkosten:	
	(1) Gründe für das Angebot:	☐ siehe Basisprospekt Abschnitt F Punkt 3 ☐ [] Sonstiges
	(2) Geschätzte Nettoerlöse:	☐ Angebotsvolumen abzüglich Gesamtkosten ☐ []
	(3) Geschätzte Gesamtkosten:	☐ []
5.	Rendite (für fixverzinsliche Schuldverschreibungen):	☐ nicht anwendbar ☐ anwendbar
	Angabe der Rendite:	☐ nicht anwendbar ☐ []

	Methode:	☐ ICMA Berechnet als Emissionsrendite am Ausgabetag. Wie oben beschrieben, wird die Rendite am Ausgabetag auf Basis des [Erstausgabepreises] [Ausgabepreises] berechnet. Sie lässt nicht auf zukünftige Renditen schließen. Siehe hierzu Basisprospekt Abschnitt F Punkt 4.9. ☐ nicht anwendbar
6.	Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswertes und/oder dessen Volatilität erhältlich sind:	Angaben zu Wertentwicklung und Volatilität [des/der] [Basiswertes/e] [Referenzzinssatzes/-sätze] werden zur Verfügung gestellt unter: ☐ Reuters-Seite ISDAFIX2 oder deren Nachfolgersite um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit ☐ Reuters-Seite EURIBOR01 oder deren Nachfolgersite ☐ www.bankaustria.at ; Navigationspfad ☐ www.onemarkets.at ; Navigationspfad ☐ www.euribor-ebf.eu ; Navigationspfad: EURIBOR ®/ Rates ☐ [] ☐ [nicht anwendbar]
7.	Angaben zur Abwicklung	
	ISIN-Code:	[]
	Abwicklungssystem:	☐ CCP.Austria ☐ []
	Lieferung (Primärmarkt):	☐ gegen Zahlung/[Timing: [Datum Valuta/ Erstvaluta] []] ☐ [Zug um Zug] [nach Erstvaluta: jeweils [max. 5 Tage nach Zeichnung] []]
	Name und Adresse der Zahlstelle:	☐ UniCredit Bank Austria AG Schottengasse 6 – 8 1010 Wien
	Berechnungsstelle:	☐ UniCredit Bank Austria AG Schottengasse 6 – 8 1010 Wien ☐ UniCredit Bank AG Arabellastr. 12 81925 München ☐ []
	Rundung	[Jeder [Zinsbetrag] [und] Tilgungsbetrag] wird berechnet, indem der [Zinssatz/ Wert laut Formel] auf eine festgelegte kleinste Stückelung (nicht das Gesamtnominale bzw. das Emissionsvolumen) angewendet wird[, dieses Produkt

		mit dem anwendbaren Zinstagequotienten multipliziert] und die resultierende Zahl auf den nächsten ganzen Cent kaufmännisch gerundet wird.] ☐ []
	Verwahrstelle:	☐ CSD.Austria (OeKB) ☐ []
	Vertretung Schuldverschreibungsgläubiger:	☐ nicht bedingungsgemäß vorgesehen ☐ bedingungsgemäß vorgesehen ☐ [weitere Angaben]
	Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden:	☐ nicht anwendbar ☐ anwendbar Bitte beachten Sie, dass die Angabe „anwendbar“ nur bedeutet, dass beabsichtigt ist, die Schuldverschreibungen bei einem Zentralverwahrer zu hinterlegen, der die von der EZB festgelegten Mindestanforderungen erfüllt, und nicht notwendigerweise bedeutet, dass die Schuldverschreibungen bei ihrer Ausgabe oder zu irgendeinem Zeitpunkt ihrer Laufzeit oder während ihrer gesamten Laufzeit als notenbankfähige Sicherheiten für die geldpolitischen Operationen und Innertageskreditgeschäfte des Eurosystems anerkannt sind. Eine solche Anerkennung hängt davon ab, ob die Schuldverschreibungen die Auswahlkriterien des Eurosystems erfüllen.
8.	Bedingungen und Voraussetzungen zum Angebot:	
	Bedingungen, denen das Angebot unterliegt, und aktuelle Prospektinformationen:	Die Schuldverschreibung unterliegt den Emissionsbedingungen gemäß Anlage 2 und den vorliegenden Endgültigen Bedingungen. Die Bedingungen sollten im Zusammenhang mit der jeweils veröffentlichten aktuellen Prospektinformation (allfällige Nachträge oder Folgeprospekt) gelesen werden.
	Beschreibung des Antragsverfahrens:	☐ [s. Punkt 5.1.3 u. 5.1.4 des Basisprospekts] ☐ [anderes]
	Beschreibung der Möglichkeit, die Zeichnungen zu reduzieren, sowie der Art und Weise der Rückerstattung des von den Antragstellern überbezahlten Betrages:	☐ [s. Punkt 5.1.3 u. 5.1.4 des Basisprospekts] ☐ [anderes]
	Tranche/-n, die für bestimmte Länder reserviert wurde/-n:	☐ nicht anwendbar ☐ [Tranche(n) und Land/Länder]
	Besteuerung:	☐ siehe Abschnitt G des Basisprospektes in der jeweils geltenden Fassung.

		☐ <i>[weitere Hinweise]</i>
--	--	--

Anlage 1 Zusammenfassung der Emission

Anlage 2 Emissionsbedingungen